



LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM BURGENLAND – LEP 2011

MIT DER NATUR ZU NEUEN ERFOLGEN



ÜBER DIESE PUBLIKATION

Es ist das Anliegen dieser Publikation, den Verordnungstext, der ja wesentliche Auswirkungen auf das Leben der Burgenländer und Burgenländerinnen hat, so verständlich aufzubereiten, dass er von allen Interessierten genutzt werden kann.

Deshalb werden im nun folgenden Hauptteil dem Verordnungstext auf der linken Seite der Publikation allgemein verständliche Erläuterungen auf der rechten Seite gegenübergestellt.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BEP 1998	Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Pflegevorsorge im Burgenland 1998
HQ 100	Hochwasser-Schutzstandard von Abflussgebieten („hundertjähriges Hochwasser“)
LGBl.	Landesgesetzblatt
LAD-RO	Landesamtsdirektion Raumordnung
LEP 1994	Landesentwicklungsprogramm 1994
LEP 2011	Landesentwicklungsprogramm 2011
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖSTRAT	Österreichische Strategie nachhaltige Entwicklung
ÖREK 2011	Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2011
NATURA 2000	Name der EU-Kategorie für Schutzgebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, aktuelle und künftige Bezeichnung wird „Europaschutzgebiete“
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
WiBAG	Wirtschaftsservice Burgenland AG



LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM BURGENLAND – LEP 2011

MIT DER NATUR ZU NEUEN ERFOLGEN

Impressum

Herausgeber und Medieninhaber

Amt der Burgenländischen Landesregierung, Eisenstadt 2012

Projektleitung & Koordination

W. HR DI Rupert Schatovich

Auftraggeber

Amt der Burgenländischen Landesregierung
LAD – Raumordnung und Wohnbauförderung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
Tel.: 057-600/2528, Fax: 057-600/2936
E-Mail: post.ro@bgld.gv.at

Auftragnehmer

mecca consulting , Dr. DI Hannes Schaffer, DI Hartmut Dumke
Paul-Hörbiger-Weg 12, 1130 Wien
www.mecca-consulting.at

Redaktionelle Mitarbeit

Mag. Alexandra Fischbach, Dr. Erich Kummer,
Mag. Brigitte Novosel, DI Stefan Schönböck

Lektorat

DI Beate Schaffer
Ernst Böck

Grafisches Konzept und Gestaltung

Atelier Unterkircher Jankoschek
Winzerweg 13, 7000 Eisenstadt
www.atelieruj.com

Druck

Druckzentrum Eisenstadt

Bildnachweis

Die Rechte an den Fotos und Plänen liegen bei der/dem jeweiligen AutorIn.

Die Rechte für die Reproduktion von Fotos und sonstigen Abbildungen wurden von der/dem jeweiligen AutorIn eingeholt.

Folgenden Stellen, Institutionen und ProjektpartnerInnen wird für die Zurverfügungstellung von Material gedankt:

Regionalmanagement Burgenland, Burgenland Tourismus, Regional Consulting ZT GmbH, mecca consulting,

Hans Wetzelsdorfer, Friedl Jankoschek, BVZ Hafner, Mole West/Kerstin Reigner

Das Land Burgenland legt Wert auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird gelegentlich nur die feminine oder die maskuline Form gewählt. Dies impliziert keineswegs eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer sollen sich gleichermaßen angesprochen fühlen.

INHALT

Impressum	2
Mehrsprachiges Vorwort	6
Das Burgenland im Überblick	11
Der Weg zum LEP 2011	12
Leitbild, Strategie, Ordnungsplan	13
Verordnung	14
Das LEP 2011	15

1. GRUNDSÄTZE DER RÄUMLICHEN ENTWICKLUNG DES BURGENLANDES

1.1. Allgemeine Grundsätze	18
1.2. Regionale Identitäten aus Vielfalt stärken	18
1.3. Kooperation als Mehrwert entwickeln	18
1.4. Soziale Vielfalt als Potenzial erkennen	18
1.5. Nachhaltige Raumnutzung mit hoher Versorgungs- und Mobilitätsqualität erreichen	18
1.6. Erneuerbare Energieproduktion forcieren und effizientere Siedlungsstrukturen schaffen	20
1.7. Wissen und Forschung als Wirtschaftskapital nutzen und weiterentwickeln	22
1.8. Kooperationen zwischen Natur- und Kulturlandschaftsschutz, Land- und Forstwirtschaft und dem Tourismus ausbauen	22
1.9. Naturraum nachhaltig nutzen	22

2. ZIELE ZUR ORDNUNG UND ENTWICKLUNG DER RAUMSTRUKTUR

2.1. Arbeit, Bildung, soziale Infrastruktur	26
2.1.1. Arbeit	
2.1.2. Bildung und Forschung	
2.1.3. Gesundheit und Vorsorge	
2.1.4. Wohnen im Alter – Betreuung und Pflege	
2.1.5. Soziale Infrastruktur	
2.2. Energie und Rohstoffe	30
2.3. Wirtschaft, Infrastruktur und Mobilität	32
2.3.2. Raumordnung und Verkehrspolitik, Erreichbarkeiten	
2.4. Natur und Umwelt	36
2.4.1. Natur- und Kulturlandschaft	
2.4.2. Land- und Forstwirtschaft	
2.5. Tourismus und Kultur	40
2.6. Siedlungsstruktur	42

3. STANDÖRTLICHE UND ZONALE FESTLEGUNGEN

3.1.	Standorte	46
3.1.1.	Standortfestlegungen	
3.1.2.	Zentrale Standorte	
3.1.3.	Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte	
3.1.4.	Tourismusstandorte	
3.2.	Zonen	54
3.2.1.	Tourismus-Eignungszonen	
3.2.2.	Schutzzone	
3.2.3.	Sonderzone Neusiedler See	
3.2.4.	UNESCO-Welterbe-Kulturlandschaft Fertő/Neusiedler See	
3.2.5.	Windkraft-Eignungszonen	

4. GRUNDSÄTZE DER ÖRTLICHEN RAUMPLANUNG

4.1.	Flächenwidmungsplan	58
4.1.1.	Örtliches Entwicklungskonzept	
4.1.2.	Besondere Bestimmungen zu ausgewählten Widmungskategorien	60
	Zusammenfassung	68
	Summary	72

VORWORT

LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM BURGENLAND



Als Ziel-1-Gebiet haben wir die Chancen, die sich aus dem EU-Beitritt und der Osterweiterung ergaben, gut genutzt. Das Burgenland hat sich modernisiert und ist vom Rande ins Zentrum Europas gerückt. Unser Heimatland nimmt inmitten des neuen Europas eine Brückenfunktion wahr und muss dadurch auch neue Herausforderungen meistern. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der burgenländische Weg der Weg des Erfolges ist.

In Zukunft geht es darum, diesen erfolgreichen Weg abzusichern. Wir wollen dabei der Verbindung von Ökonomie und Ökologie großes Augenmerk schenken. Das neue Landesentwicklungsprogramm (LEP 2011) liefert dafür die Weichenstellungen. „Mit der Natur zu neuen Erfolgen“, das ist unser Motto. Es bestärkt uns darin, unsere bestehende Vorreiterrolle bei der Nutzung erneuerbarer Energien auszubauen, den Tourismus weiter zu entwickeln und innovative Zukunftstechnologien anzusiedeln. Neue Arbeitsplätze zu schaffen, die Wertschöpfung in unseren Gemeinden zu steigern und die hohe Lebensqualität für alle im Burgenland lebenden Menschen sicherzustellen – das sind wichtige Ziele für uns.

Das LEP 2011 wurde von Gemeinden, Interessenverbänden, der Landesverwaltung und der Öffentlichkeit intensiv diskutiert. Die breite Beteiligung hat eindeutig gezeigt, wie wichtig verbindliche Leitlinien für eine am Gemeinwohl ausgerichtete Entwicklung in unserem Land sind. Als Verordnung gewährleistet es, dass seine Inhalte auf allen Planungsebenen berücksichtigt werden. Damit stellt es eine wichtige Grundlage für künftige Förderprogramme des Landes und der EU dar.

Ich danke allen, die an der Entwicklung des neuen LEP 2011 mitgewirkt und ihre Ideen und Anregungen eingebracht haben. Mit der Natur zu neuen Erfolgen wird die Position des Burgenlandes als moderne Zukunftsregion im Herzen des neuen Europas noch weiter festigen.

Hans Niessl

Landeshauptmann von Burgenland

PROGRAM RURALNOG RAZVOJA ZEMLJE (LEP 2011)

Kao ciljno-1-područje, možemo dobro iskoristiti mogućnosti koje proizlaze iz pristupanja EU i proširenja na istok. Gradišće se moderniziralo te se sa ruba Europe premjestilo u centar Europe. Naša domovina preuzima u središtu nove Europe funkciju mosta i zato se mora nositi s novim izazovima. Protekle godine su pokazale, da je gradišćanski put, put uspjeha.

U budućnosti riječ je o osiguranju ovog uspješnog puta. Mi želimo dati punu pozornost povezanosti između gospodarstva i ekologije. Novi program ruralnog razvoja zemlje (LEP 2011) pruža za to skretnicu. „S prirodom u nove uspjehe“, to je naš moto. To nas potiče u tome, da proširimo naše postojeće vodstvo u korištenju obnovljivih izvora energije, daljnjem razvoju turizma i daljnjem pronalaženja inovativnih tehnologija budućnosti. Za stvaranje novih radnih mjesta, za osiguranje rasta stvaranja nove vrijednosti u našim općinama, te osiguranja visoke kvalitete života za sve ljude koji žive u Gradišću – to su važni ciljevi za nas.

O LEP 2011 je opsežno diskutirano u općinama, interesnim zajednicama, pokrajinskim upravama i u javnosti. Široko sudjelovanje je jasno pokazalo, koliko su važne obvezujuće smjernice koje vode općem dobro orijentiranom razvoju u našoj zemlji. Kao uredba jamči, da se njeni sadržaji odražavaju na svim razinama planiranja. Tako se pruža važan temelj za buduće programe poticaja zemlje i Europske unije.

Zahvaljujem svima onima, koji su sudjelovali u razvoju novih LEP 2011, i koji su doprinijeli svojim idejama i sugestijama. „S prirodom do novih uspjeha“ ono će dalje učvrstiti poziciju Gradišća kao modernoj regiji budućnosti u srcu nove Europe.

Hans Niessl

Pokrajinski poglavar Gradišća

THANESKERO ENTVIKLINIPESKERO PROGRAMO BURGENLAND (LEP 2011)

Ojs cil-1-than amen o Chancen, save pumen andar o EU-akero use gejipte taj o ostitiko bulharipe dija, latsche nucintscham. O Burgenland pe modernisirintscha taj upral i rik ando centro la Europatar gelo. Amaro than andi nevi Europa jek phurtakeri funkcijona ande lel taj vaschoda neve ar mangiptscha iste kerel. O arte berscha sikade, hot o burgenlanditiko drom, o drom le barikanipestar hi.

Ada barikano drom andi cukunft iste latschardo ol. Amen kamaha upri virtschoft taj natura latsche te dikel. O nevo thaneskero entviklinipeskero programo (LEP 2011) o angle diptscha use del. „La naturaha use neve jeriniptscha“, ada amaro barikano alav hi. Soralipe amen del, amaro than uso nucinipe neva energijatar te bulharel, o tourismus bajder te entviklinel taj neve cukunftakere technologijenge adaj than te del. Neve butjakere thana te kerel, o terdschojipte amare gemajndendar utscheder te kerel taj i utschi dschivipeskeri kvaliteta le manuschenge ando Burgenland upre te likerel – adala barikane ciitscha amenge hi.

O LEP 2011 le gemajndendar, interesijengere khetanipendar, le thaneskere birovtshagostar taj le pradipestar butvar porotim ulo. Ada sikatscha, saj barikane o angle diptscha le entviklinipeske amare thanestar hi. O tschatschiptscha den, hot o temtscha ando keripeskere thana butvar aun dikle on. Afka jek barikano beschipe le pomoschagoskere programenge le thanestar taj la EU-atar sikal.

Me le cilenge palikerav, save uso entviklinipe le neve LEP 2011-istar butschalinde taj pumare gondi ande te fojnel mukle. „La naturaha use neve jeriniptscha“ o than le Burgenlandistar ojs moderni cukunftakeri regijona ando vodschi la neva Europatar meg soraleder ovla.

Hans Niessl

Thaneskero schero le Burgenlandistar

VIDÉKFEJLESZTÉSI PROGRAM BURGENLAND (LEP 2011)

Egyes számú célterületként teljes mértékben kihasználtuk az EU-csatlakozásból és a keleti bővítésből adódó lehetőségeket. Burgenland megújult és Európa széléről Európa központjába került. Hazánk az új Európa szívében áthidaló funkciót lát el, és ez által új kihívásokkal kell szembe néznie. Az elmúlt évek megmutatták, hogy a Burgenland által követett út a siker kulcsa.

A jövőben azon dolgozunk, hogy a sikeres úton maradjunk. Nagy figyelmet szentelünk az ökonomia és az ökológia összekapcsolásának. Az új vidékfejlesztési program (LEP 2011) ehhez megfelelő háttérrel nyújt. „Új sikerek a természettel karöltve”, ez a mottónk. A program támogat bennünket abban, hogy vezető szerepünket a megújuló energiák terén megerősítsük, hogy az idegenforgalmat tovább fejlesszük és innovatív jövőbeli technológiákat telepítsünk. Munkahelyek teremtése, településeinken az értékteremtés növelése és minden burgenlandi lakosnak magas életminőség biztosítása – ezek a számunkra fontos célok.

A LEP 2011 program kapcsán a települések, az érdekszövetségek, a tartományi vezetőség és a nyilvánosság is állást foglalt. A széleskörű részvétel egyértelműen megmutatta, hogy tartományunknak fontosak a szigorú irányelvek a közösség javára irányuló fejlesztés érdekében. A rendeleti forma, hogy annak tartalmát minden operatív szinten figyelembe vegyék. Ezzel a program fontos alapot szolgáltat a tartomány és az EU jövőbeli fejlesztési programjaihoz.

Köszönetet szeretnék mondani mindenkinek, aki közreműködött az új LEP 2011 felépítésében, ill. hozzáadta ahhoz ötleteit és észrevételeit. Az „Új sikerek a természettel karöltve” irány tovább erősíti Burgenland szerepét a jövő modern régiójaként az új Európa szívében.

Hans Niessl

Burgenlandi tartományi kormány elnöke

DAS BURGENLAND IM ÜBERBLICK

Das Burgenland ist das jüngste Bundesland Österreichs. Im Jahr 2011 feierte man die 90-jährige Zugehörigkeit zur Republik Österreich. Die 283.865 (Stand 2010) EinwohnerInnen leben in 171 Gemeinden. Die pannonische Lebensart ist geprägt durch ihre kulturelle Offenheit sowie die Minderheiten der Kroaten, Ungarn, Roma und Sinti. Das Burgenland hat dank europäischer Fördermittel seit 1995 wirtschaftlich stark aufgeholt und ist Mitglied der Europaregion Centrope. Das Land ist Vorreiter bei der Nutzung erneuerbarer Energiequellen.

Geografischer Überblick

Fläche in km ²	3.962
Ausdehnung in km: Nord – Süd	160
Ost – West	60
Länge der Staatsgrenze in km	397
zu Ungarn	356
zur Slowakei	26
zu Slowenien	15
Länge der Landesgrenze in km	374
zu Niederösterreich	219
zur Steiermark	155
Höchste Erhebung in m: Geschriebenstein	884
Tiefster Punkt in m: Apetlon	114

Administrative Einteilung

Freistädte	2
Bezirke	7
Gemeinden	171
davon: Stadtgemeinden	13
Marktgemeinden	65
Katastralgemeinden	328
Ortschaften	328
Gerichtshofsprengel (Landesgericht)	1
Gerichtsbezirke	7
Schulbezirke	9
Finanzämter	2
Vermessungsämter	3
Standesämter	161
Postämter und Poststellen	130
AMS-Landesgeschäftsstelle	1
AMS-Regionale Geschäftsstellen	7
Stadtpolizeikommando	1
Bezirkspolizeikommanden	6
Katholische Dekanate	12
Katholische Pfarren und Exposituren	172
Evangelische Pfarrgemeinden (A.B. und H.B.) mit Tochtergemeinden	77

DER WEG ZUM LEP 2011

Das Burgenländische Raumplanungsgesetz sieht als wesentliches Instrument der überörtlichen Raumplanung die Erstellung eines Entwicklungsprogramms vor, das die Grundsätze und Ziele für die Entwicklung des Landes festlegt und damit die Grundlage für die Landesplanung darstellt.

Der LEP 1994 war eine wichtige Grundlage für die Landesentwicklung beim EU-Beitritt Österreichs. Seit 1994 haben sich allerdings die räumlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen wesentlich geändert.

Aus diesem Grund ist eine Aktualisierung bzw. Neuausrichtung der räumlichen Entwicklungsstrategie des Landes notwendig geworden. Die größten Herausforderungen sind dabei die zukünftige demografische Entwicklung, die Globalisierung der Wirtschaft, der Klimawandel, die europäische Integration und die Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Deshalb wurde von Seiten des Landes der Entschluss gefasst, ein neues Landesentwicklungsprogramm zu erstellen. Es soll der Bevölkerung, den Wirtschaftstreibenden und nicht zuletzt den Verwaltungsbehörden des Burgenlandes Orientierung und Sicherheit bieten. Mit ihm wird für das Burgenland, das sich in einer Reihe von Spannungsfeldern – zwischen Globalisierung und Regionalisierung, Tradition und Moderne sowie Wachstum und begrenzten Ressourcen – entwickelt, ein Fahrplan für die Entwicklung der nächsten zehn bis 15 Jahre vorgegeben.

Der neue Landesentwicklungsplan besteht aus dem **Leitbild** „Mit der Natur zu neuen Erfolgen“, der **Strategie Raumstruktur** und dem **Ordnungsplan**.



LEITBILD, STRATEGIE, ORDNUNGSPLAN

Das Leitbild „Mit der Natur zu neuen Erfolgen“ (Amt der Burgenländischen Landesregierung 2008) zeigt die landesweiten Ziele und Grundlagen für eine nachhaltige, ökonomische, sozial gerechte und ökologische Entwicklung des Burgenlandes bis 2020 auf. Es formuliert die Entwicklungsrichtung für die Zukunft und integriert die mit den Nachbarstaaten und den angrenzenden Bundesländern Wien und Niederösterreich erarbeiteten, räumlichen Strategien für die CENTROPE-Region. Das Leitbild wurde im Jahr 2008 fertiggestellt und an die Mitglieder des Landtages, die Gemeinden, die Interessenvertretungen, die Nachbarbundesländer und alle im Burgenland tätigen PlanerInnen und ArchitektInnen versendet.

Die **Strategie Raumstruktur** wurde im Jahr 2010 finalisiert. Sie differenziert die übergeordneten Ziele und Umsetzungserfordernisse des Leitbildes räumlich genauer aus, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die nachfolgenden Themen gelegt wird:

- Arbeit und Soziales
- Energie
- Wirtschaft und Infrastruktur
- Natur und Umwelt
- Tourismus und Kultur

Im Strategieplan erfolgt die Darstellung und Auswertung der strukturellen Entwicklungen zwischen 1994 und 2010, regional und räumlich differenzierte Analysen und die Formulierung von Entwicklungs- und Zukunftsempfehlungen. All diese Inhalte und Vorschläge wurden im Frühjahr 2010 in Roadshows in allen burgenländischen Bezirken vorgestellt und intensiv mit den BürgerInnen diskutiert. Wichtige Anregungen aus diesen Diskussionen wurden berücksichtigt.

Der Ordnungsplan – LEP 2011 definiert schließlich als verbindliche Verordnung mit einem Text- und Kartenteil die Inhalte des Landesentwicklungsprogramms und ermöglicht auf diese Weise Rechtssicherheit und Orientierung. Dadurch wird sichergestellt, dass die hoheitlichen Ordnungs- und Entwicklungsinteressen auf allen Planungsebenen berücksichtigt werden. Der Ordnungsplan definiert:

- die Grundsätze der regionalen Entwicklung
- die standörtlichen und zonalen Funktionen
- die Zielsetzungen der örtlichen Raumplanung

Auf diese Weise wird die Berücksichtigung der übergeordneten Zielsetzungen der Landesentwicklung auf Gemeindeebene sichergestellt. Das LEP 2011 wurde am 29. November 2011 als Verordnung der Burgenländischen Landesregierung beschlossen. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung am 1. Jänner 2012 wurde das LEP 1994 außer Kraft gesetzt.

Das LEP 2011 ist unter breiter Beteiligung der Städte und Gemeinden sowie von Kammern, Verbänden, Vereinen, der Politik und der Öffentlichkeit entstanden. Es wurde intensiv und kontrovers diskutiert. Der Beteiligungsprozess hat aber auch gezeigt, wie wichtig verbindliche Leitlinien für am Allgemeinwohl ausgerichtete Entwicklungen sind.

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. November 2011, mit der das Landesentwicklungsprogramm 2011 erlassen wird (LEP 2011)

Aufgrund der §§ 7 und 10 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2010, wird verordnet:

§ 1

Planungsraum

Das in den Anlagen A und B enthaltene Landesentwicklungsprogramm 2011 erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Bundeslandes Burgenland. Die Anlagen A und B bilden integrierende Bestandteile dieser Verordnung.

§ 2

Wirkungen des Landesentwicklungsprogramms

(1) Regionale Entwicklungsprogramme, Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne und Bebauungsrichtlinien der Gemeinden haben diesem Entwicklungsprogramm zu entsprechen.

(2) Bestehende Flächenwidmungspläne, die diesem Landesentwicklungsprogramm widersprechen, sind binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Landesentwicklungsprogramm anzupassen (§ 19 Abs. 1 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes).

(3) Unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen dürfen Maßnahmen des Landes als Träger von Privatrechten diesem Entwicklungsprogramm nicht widersprechen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Verlautbarung nachfolgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt das Landesentwicklungsprogramm – LEP 1994, LGBl. Nr. 48/1994, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 37/2000, außer Kraft.

(3) Die in § 1 genannte Anlage B wird gemäß § 6 des Bgld. Verlautbarungsgesetzes 1990 verlautbart. Sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für Raumordnung zuständigen Organisationseinheit im Amt der Bgld. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Unabhängig von dieser Kundmachung ist die Anlage B auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

Anlage A zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. November 2011, mit der das Landesentwicklungsprogramm 2011 erlassen wird (LEP 2011)

1. Grundsätze der räumlichen Entwicklung des Burgenlandes

- 1.1. Allgemeine Grundsätze
- 1.2. Regionale Identitäten aus Vielfalt stärken
- 1.3. Kooperation als Mehrwert entwickeln
- 1.4. Soziale Vielfalt als Potenzial erkennen
- 1.5. Nachhaltige Raumnutzung mit hoher Versorgungs- und Mobilitätsqualität erreichen
- 1.6. Erneuerbare Energieproduktion forcieren und effizientere Siedlungsstrukturen schaffen
- 1.7. Wissen und Forschung als Wirtschaftskapital nutzen und weiterentwickeln
- 1.8. Kooperationen zwischen Natur- und Kulturlandschaftsschutz, Land- und Forstwirtschaft und dem Tourismus ausbauen
- 1.9. Naturraum nachhaltig nutzen

2. Ziele zur Ordnung und Entwicklung der Raumstruktur

- 2.1. Arbeit, Bildung, soziale Infrastruktur
 - 2.1.1. Arbeit
 - 2.1.2. Bildung und Forschung
 - 2.1.3. Gesundheit und Vorsorge
 - 2.1.4. Wohnen im Alter – Betreuung und Pflege
 - 2.1.5. Soziale Infrastruktur
- 2.2. Energie und Rohstoffe
 - 2.2.1. Energie
 - 2.2.2. Rohstoffe
- 2.3. Wirtschaft, Infrastruktur und Mobilität
 - 2.3.1. Wirtschaft
 - 2.3.2. Infrastruktur und Mobilität
- 2.4. Natur und Umwelt
 - 2.4.1. Natur- und Kulturlandschaft
 - 2.4.2. Land- und Forstwirtschaft
- 2.5. Tourismus und Kultur
 - 2.5.1. Tourismus
 - 2.5.2. Kultur
- 2.6. Siedlungsstruktur

3. Standörtliche und zonale Festlegungen

- 3.1. Standorte
 - 3.1.1. Standortfestlegungen
 - 3.1.2. Zentrale Standorte
 - 3.1.3. Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte
 - 3.1.4. Tourismusstandorte
- 3.2. Zonen
 - 3.2.1. Tourismus-Eignungszonen
 - 3.2.2. Schutzzonen
 - 3.2.3. Sonderzone Neusiedler See
 - 3.2.4. UNESCO-Welterbe-Kulturlandschaft Fertő/Neusiedler See
 - 3.2.5. Windkraft-Eignungszonen

4. Grundsätze der örtlichen Raumplanung

- 4.1. Flächenwidmungsplan
 - 4.1.1. Örtliches Entwicklungskonzept
 - 4.1.2. Besondere Bestimmungen zu ausgewählten Widmungskategorien

DAS LEP 2011 ...

... erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Burgenlandes und besteht aus den Anlagen A und B.

Die Anlage A beinhaltet die Grundsätze der räumlichen Entwicklung des Burgenlandes, die Ziele zur Ordnung und Entwicklung der Raumstruktur, standörtliche und zonale Festlegungen sowie Grundsätze der örtlichen Raumplanung.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind als Vorgaben für die öffentlichen Planungsträger im Rahmen von Abwägungen zu berücksichtigen.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind von den öffentlichen Stellen bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen zu beachten.

Die Anlage B beinhaltet die Plandarstellung der Standorte und Zonen.

Standorte weisen die besondere Eignung einer Gemeinde für bestimmte Funktionen aus. Es werden Zentralitätsstandorte, Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte sowie Tourismusstandorte ausgewiesen.

Zonen sind funktional abgegrenzte Gebiete, die entsprechend ihrer besonderen Beschaffenheiten, Eignungen und/oder Potenziale bestimmte übergeordnete Nutzungs- und Entwicklungsschwerpunkte bzw. Schutzinteressen aufweisen. Festgesetzt werden Tourismus-Eignungszonen, Windkraft-Eignungszonen sowie groß- und kleinflächige naturräumliche Schutzgebiete.





1. GRUNDSÄTZE DER RÄUMLICHEN ENTWICKLUNG DES BURGENLANDES

Das erste Kapitel des LEP 2011 nennt neun Grundsätze der räumlichen Entwicklung. Dabei werden landesweit gültige Themen wie Nachhaltigkeit, regionale Identitäten, Kooperationen, soziale Vielfalt, Mobilität, erneuerbare Energien, Naturraum sowie Wissen und Forschung behandelt. Inhaltlich reagieren diese Grundsätze auf wichtige raumrelevante Veränderungen – wie etwa den EU-Beitritt oder Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur.



1. Grundsätze der räumlichen Entwicklung des Burgenlandes

1.1. Allgemeine Grundsätze

1.1.1. Das Landesentwicklungsprogramm, das auf dem Leitbild „Mit der Natur zu neuen Erfolgen“ aufbaut, soll die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entfaltung des Landes gewährleisten sowie eine hohe Lebensqualität für alle im Burgenland lebenden Menschen und einen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Burgenlandes angemessenen Standard der Bedarfsdeckung sicherstellen.

1.1.2. Das Landesentwicklungsprogramm baut auf den Grundprinzipien einer flächensparenden und nachhaltigen Raumnutzung auf. Damit stellt es sicher, dass die bestehenden und zukünftigen Potenziale in ihrer Vielfalt und Eigenart genutzt werden können. Gleichzeitig lässt das Landesentwicklungsprogramm aber auch Handlungsspielräume für zukünftige Entwicklungen zu.

1.2. Regionale Identitäten aus Vielfalt stärken

1.2.1. Bedingt durch kleinteilige und sehr differenzierte räumliche Strukturen weisen die Regionen im Burgenland unterschiedliche Rahmenbedingungen und Potenziale auf. Die daraus resultierenden Entwicklungsmöglichkeiten sind für jede Teilregion eigens zu berücksichtigen.

1.3. Kooperation als Mehrwert entwickeln

1.3.1. Kooperationen, die Landes- und Gemeindegrenzen überschreiten, sind als strategisch wichtig anzusehen. Dieses Prinzip ist im Hinblick auf einen effizienten Ressourceneinsatz weiterzuentwickeln, um die Möglichkeiten, die sich aus der günstigen Lage des Burgenlandes in der Europäischen Region ergeben, optimal nutzen zu können.

Die internationale Vernetzung soll maßgeblich zur Entwicklung des Landes zu einem noch attraktiveren Lebens- und Wirtschaftsraum inmitten von bedeutenden Metropolen und Naturräumen beitragen. Sie ist auch in Zukunft auszubauen.

Kooperationen zwischen Gemeinden sowie zwischen Gemeinden und dem Regionalmanagement sind verstärkt zu entwickeln, da sie eine faire, ressourcenschonende und themenübergreifende Raumnutzung fördern.

1.4. Soziale Vielfalt als Potenzial erkennen

1.4.1. Bei sämtlichen Entwicklungsabsichten und Planungsvorhaben sind die unterschiedlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Burgenländerinnen und Burgenländer zu berücksichtigen. Dabei sind insbesondere Anforderungen, die sich aus einer veränderten demografischen Struktur ergeben, in die Planungen einzubeziehen.

Unterschiedliche Lebenszusammenhänge und -formen von Männern und Frauen, von Generationen, von Volksgruppen sowie von unterschiedlichen soziokulturellen Gruppen sollen zu einer nachhaltigen Landesentwicklung beitragen und sind daher auch bei raumstrukturell relevanten Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

1.5. Nachhaltige Raumnutzung mit hoher Versorgungs- und Mobilitätsqualität erreichen

1.5.1. Ziel der burgenländischen Verkehrspolitik ist die Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität seiner Bewohnerinnen und Bewohner. Sie soll eine ausreichende, umweltverträgliche, nachhaltige und kostengerechte Mobilität für die Bevölkerung und die Unternehmen gewährleisten. Eine gute Erreichbarkeit der Landeshauptstadt, der regionalen Zentren, der zentralen Orte, der Arbeits- und Wirtschaftszentren aller Landesteile und Nachbarregionen ist anzustreben. Raumordnung und Verkehrsplanung sind dabei aufeinander abzustimmen.

1. GRUNDSÄTZE DER RÄUMLICHEN ENTWICKLUNG DES BURGENLANDES

GRUNDSÄTZLICH LANDESWEIT!

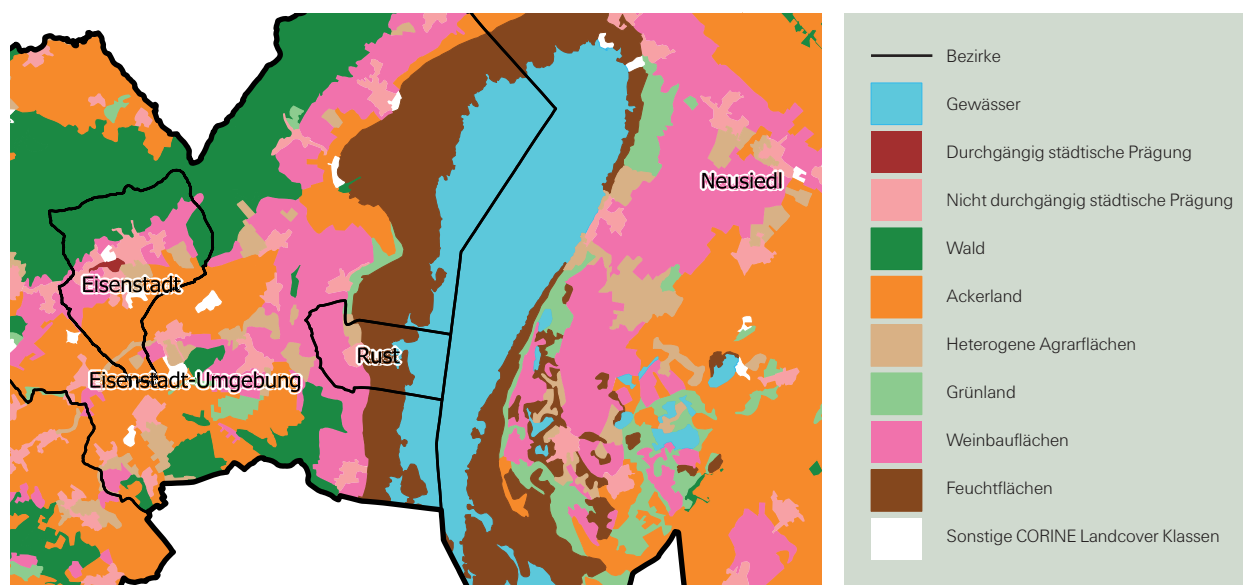
1.1–1.5

Die Grundsätze der räumlichen Entwicklung sind die Basis für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zur Entwicklung des Landes. Sie sind als Vorgaben für die öffentlichen Planungsträger zu berücksichtigen. Sie sollen sicherstellen, dass die Teilräume des Landes mit ihren besonderen Stärken zur Gesamtentwicklung des Landes beitragen, zusammenarbeiten und solidarisch Verantwortung für die Zukunftsfähigkeit des Landes übernehmen.

Die nachhaltige und umweltverträgliche Entwicklung des Landes zielt auf den Erhalt der natürlichen Ressourcen, der Lebensqualität und der kulturellen Identität ab. Dabei soll die Lebensqualität für alle hier lebenden Menschen ausgebaut werden und jedem gleichwertige Lebensverhältnisse bieten. Mit Innovationsbereitschaft und der Entwicklung zu einer Wissensgesellschaft soll das Land international wettbewerbsfähig bleiben.

„**Kooperationen als Mehrwert entwickeln**“ betont, dass sowohl die gemeinde- als auch die regions- und staatenübergreifenden Kooperationen nicht nur strategisch wichtiger geworden sind, sondern in Zukunft auch stärker die wirtschaftliche und nachhaltige Stabilität der Entwicklung prägen werden – auf Gemeinde- und Landesebene. Im LEP 2011 wurden dafür die interkommunale Kooperation bei der Betriebsgebietsentwicklung sowie die Kooperationen zwischen Naturschutz, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft verankert.

Der Grundsatz „**Nachhaltige Raumnutzung mit hoher Versorgungs- und Mobilitätsqualität erreichen**“ betont die verstärkte Abstimmung zwischen Raum- und Verkehrsplanung. Die Erreichbarkeit ist eine wesentliche Voraussetzung für die Potenzialentwicklung in den Wirtschaftssektoren Landwirtschaft, Produktion und Dienstleistung.



Unterschiedliche Lebenszusammenhänge und -formen bedingen unterschiedliche Raumnutzungsmuster. Deshalb ist eine nachhaltige Raumstruktur erforderlich. Das bedeutet, dass eine bedarfsorientierte Grundversorgung mit unterschiedlichsten Gütern, Dienstleistungen und Mobilitätsangeboten auch in Zukunft sicherzustellen oder regional differenziert zu verbessern ist. Die Umsetzung einer fairen, interkommunalen und zukunftsorientierten Wirtschafts- und Standortpolitik ist zu gewährleisten.

Das Landesentwicklungsprogramm berücksichtigt mit diesen Entwicklungsprinzipien auch die Österreichische Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung (ÖSTRAT, Mai 2009), bei der sich Bund und Länder gemeinsam zur Umsetzung einer gesamtösterreichischen Nachhaltigkeitsstrategie bekannt haben.

Mobilität ermöglicht der Bevölkerung einen sozial gerechten, ökonomisch ausgewogenen und technisch barrierefreien Zugang zu Bildung, Arbeit, Wohnen, zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie zur kulturellen und politischen Teilhabe am Leben. Dies geschieht durch die Bereitstellung und den zielgerichteten Ausbau der technischen Verkehrs- und Leitungsinfrastruktur. Dabei haben vor allem im ländlichen Raum regionale und lokale Lückenschlüsse (z. B. die Beseitigung von kleinräumigen Defiziten bei Mobilfunknetzen, Internetanschlüssen, aber auch bei der Entsorgung) zu erfolgen.

1.5.2. Durch Abfallvermeidung, -trennung und -wiederverwertung ist eine möglichst lange Nutzungsdauer bestehender und geeigneter Deponie- und Entsorgungsstandorte sicherzustellen. Für die Entsorgung von Baurestmassen ist die Errichtung von Zwischenlagern und Aufbereitungsanlagen in zumutbarer Entfernung von den Gemeinden erforderlich. Für nicht wiederverwertbare Abfälle sind dem Stand der Technik entsprechende Deponien für Bodenaushub, Inertabfälle, Reststoffe und Massenabfälle vorzusehen.

1.5.3. Schotterabbau ist allgemein nur in entsprechenden Abbauzonen zulässig. Dabei sind sowohl die überörtlichen Interessen des Landes als auch die Interessen des Bundes zu berücksichtigen.

Künftige zusätzliche Deponien sind nur an besonders geeigneten Standorten zu errichten. Dies beinhaltet eine genaue Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt sowie auf die Landschafts-, Tourismus-, Siedlungs- und Verkehrsstruktur. Im Zuge der Bewilligung neuer Standorte ist darauf zu achten, dass bestehende Deponieflächen zunächst rekultiviert werden.

Eine Verkraterung der Landschaft durch Rohstoffentnahmen ist zu vermeiden. Bei der Folgenutzung bzw. der Rekultivierung ist auf die Landschaftsstruktur Bedacht zu nehmen.

1.6. Erneuerbare Energieproduktion forcieren und effizientere Siedlungsstrukturen schaffen

1.6.1. Bei der Produktion von Wärme, Elektrizität und Treibstoffen ist unter Bedachtnahme auf die Versorgungssicherheit der Ausbau der erneuerbaren Energien zu unterstützen. Kurzfristig ist dabei eine Autarkie bei der Stromproduktion, mittelfristig sind immer höhere Selbstversorgungsgrade bei der Wärme- und Treibstoffproduktion anzustreben.

Dabei sind möglichst erneuerbare, regionale Ressourcen und Potenziale einzusetzen, um eine verstärkte Unabhängigkeit von fossilen, importierten Energieträgern zu erreichen. Die eingesparten Emissionen verbessern den Klimaschutz.



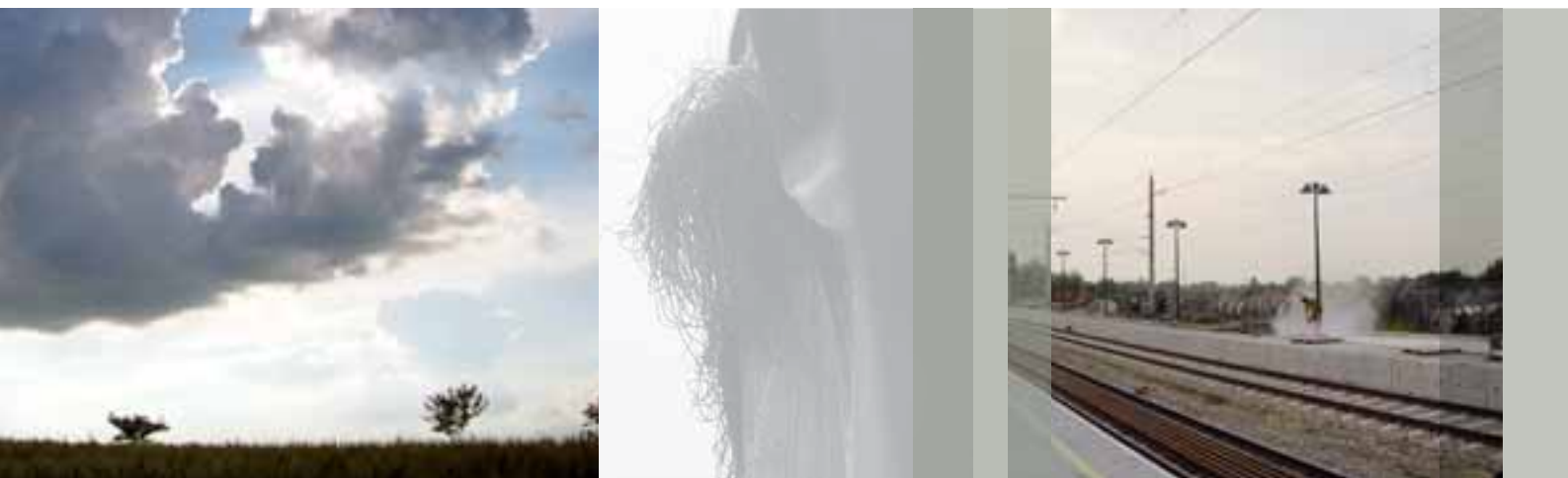
DAS LEP 2011 IM ÖSTERREICHISCHEN UND EUROPÄISCHEN KONTEXT

1.5–1.6

Im LEP 2011 wurden Inhalte aufgenommen, die auch österreichweit, in unseren Nachbarländern und auf EU-Ebene aktuell diskutiert werden. Die deutsche und Schweizer Raumentwicklungsstrategie etwa nennt die **enge Kooperation zwischen Umweltschutz, Tourismus, Landwirtschaft, erneuerbaren Energien** oder der **sozialen Nachhaltigkeit** als wichtiges Entwicklungsprinzip.

ÖSTRAT (Österreichische Nachhaltigkeitsstrategie) oder ÖREK 2011 (Österreichisches Raumentwicklungskonzept) dokumentieren ebenfalls den Wandel von früheren „statischen“ Verwaltungsmodellen zu immer flexibleren, dynamischeren Gestaltungsansätzen. Das EUREK (europäisches Raumentwicklungskonzept) nennt ebenfalls Schlagworte wie interkommunale Kooperationen, starke Regionen, „neue“ Stadt-Land-Beziehungen.

„Erneuerbare Energieproduktion ausbauen und effizientere Siedlungsstrukturen schaffen“ betont die künftig noch engere Abstimmung zwischen Energie- und Raumplanung, die in Ansätzen schon im LEP 1994 enthalten war und auch im Klimaschutz-Kontext österreichweit lebhaft diskutiert wird. Im LEP 2011 wurde das Kapitel „Energie und Rohstoffe“ daher erweitert und es geht auch genauer auf die regionalen Unterschiede im Burgenland ein, um künftig noch mehr erneuerbare Wärme, Strom und Treibstoffe produzieren zu können.



Zusätzlich ist eine deutliche Reduktion des Energieverbrauchs anzustreben, etwa durch Maßnahmen an Gebäuden (thermische Sanierung im Bestand, Niedrigenergiestandard im Neubau) oder durch eine nachhaltige Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung (z. B. Umsetzung des Prinzips der kurzen Wege, Erhalt der dezentralen Nahversorgung und der kompakten Ortskerne sowie Umsetzung von Maßnahmen der sanften Mobilität).

1.7. Wissen und Forschung als Wirtschaftskapital nutzen und weiterentwickeln

1.7.1. Aufbauend auf einer bereits bestehenden leistungsfähigen „Wissenslandschaft“ im Burgenland ist dieses Potenzial insbesondere durch Qualifizierungs-, Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen zu stärken. Durch die Ansiedlung und Förderung von kleinen und mittelgroßen Betrieben – insbesondere in der Nähe der Technologiezentren, Fachhochschulen und der benachbarten Universitäten – ist diese Entwicklung zu unterstützen.

Für das Burgenland besonders relevante Kompetenz-, Forschungs- und Bildungsthemen sind dabei Umwelttechnik, erneuerbare Energien, nachwachsende Rohstoffe sowie alle Sozial-, Gesundheits- und Pflegeberufe.

1.8. Kooperationen zwischen Natur- und Kulturlandschaftsschutz, Land- und Forstwirtschaft und dem Tourismus ausbauen

1.8.1. Der Schutz, der Erhalt sowie die Regeneration des vorhandenen Naturraums sowie ein verantwortungsbewusster Umgang mit den verfügbaren Ressourcen soll gewährleistet werden.

Die Bewahrung und Pflege des Natur- und Landschaftsraums sowie der Klimaschutz sind von großer Bedeutung für eine integrierte und nachhaltige Landesentwicklung und sind daher bei raumrelevanten Maßnahmen auf sämtlichen Ebenen und bei allen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Insbesondere die Entwicklungsziele des Tourismus sind mit Zielen des Natur- und Kulturlandschaftsschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft verstärkt abzustimmen.

Die Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft für die nachhaltige Pflege der Landschaft und die krisensichere Bereitstellung hochwertiger regionaler Produkte ist zu berücksichtigen.

1.9. Naturraum nachhaltig nutzen

1.9.1. Die burgenländischen Naturraumpotenziale sollen unter Berücksichtigung der entsprechenden Schutzbestimmungen auch wirtschaftlich genutzt werden. Biomasse soll dabei nicht nur energetisch, sondern zunehmend auch als nachwachsender Roh- und Grundstoff in der Industrie, der Pharmazie oder in anderen Produktionsprozessen eingesetzt werden. Mittelfristig können dadurch Werk- und Kunststoffe auf Rohölbasis ersetzt werden. Sowohl der Schilfgürtel um den Neusiedler See als auch die Wald-, Grünland- und Agrarflächen bieten sich dafür an.

Das entsprechende Know-how ist in enger Kooperation zwischen der Land- und Forstwirtschaft und der Industrie zu entwickeln, in der burgenländischen Forschungslandschaft zu etablieren und in Pilotprojekten auch grenzüberschreitend auszubauen.

1.9.2. Grund und Boden sind nicht vermehrbar. Dauerhafte Bodenversiegelungen sollen nur im unbedingt erforderlichen Maße erfolgen, Revitalisierung und Entsiegelung sind zu forcieren.



NATURRAUM UND WISSENSLANDSCHAFT NACHHALTIG NUTZEN

1.7–1.9

In Österreich gab es speziell in den letzten Jahren Entwicklungstrends zur „wissensbasierten Ökonomie“. Diese Entwicklung war an der Zunahme der Forschungsquote ablesbar, die den Anteil des Bruttoinlandsproduktes für Forschung misst. Genau dieser Trend ist mit dem LEP 2011 Grundsatz **„Wissen und Forschung als Wirtschaftskapital nutzen und weiterentwickeln“** gemeint, denn die burgenländische „Wissenslandschaft“ hat sich seit 1994 landesweit interessant und vielfältig entwickelt, etwa in den burgenländischen Fachhochschulen und Technologiezentren.

Die Grundsätze **„Kooperationen zwischen Natur- und Kulturlandschaftsschutz, Land- und Forstwirtschaft und dem Tourismus ausbauen“** und **„Naturraum nachhaltig nutzen“** tragen dazu bei, dass durch das LEP 2011 noch mehr regionalwirtschaftlicher und gestalterischer Mehrwert erreicht werden kann. Konkretes Beispiel dafür ist die Biomasseentwicklung.





2. ZIELE ZUR ORDNUNG UND ENTWICKLUNG DER RAUMSTRUKTUR

Das zweite Kapitel des LEP 2011 konkretisiert die allgemeinen Grundsätze des ersten Kapitels und trifft Aussagen zu Teilräumen des Landes. Die Sachthemen sind:

- Arbeit, Bildung und soziale Infrastruktur
- Energie und Rohstoffe
- Wirtschaft, Infrastruktur und Mobilität
- Tourismus und Kultur
- Siedlungsstruktur



2. Ziele zur Ordnung und Entwicklung der Raumstruktur

2.1. Arbeit, Bildung, soziale Infrastruktur

2.1.1. Arbeit

2.1.1.1. Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung und der Erhaltung von sicheren Teil- und Vollzeitarbeitsplätzen. Dafür sind in den einzelnen Regionen des Burgenlandes und für Unternehmen verschiedenster Größen geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen.

2.1.1.2. Die Teilregionen des Burgenlandes sind im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und entsprechend ihrer Kapazitäten und Arbeitsplatzpotenziale regional differenziert zu entwickeln.

2.1.1.3. Dabei ist eine am Arbeitsmarkt und an der Nachfrage der Bevölkerung orientierte Ausstattung mit technischer Infrastruktur bereitzustellen. Die regionalen Entwicklungsziele und -spielräume sind ebenfalls zu berücksichtigen.

2.1.1.4. Die Konzentration auf bestehende und neue Stärken und die Entwicklung von Wertschöpfungsketten begünstigt das Entstehen neuartiger Berufsbilder. Dazu gehören u. a.:

- „Green Jobs“,
- Gesundheits- und Pflegeberufe,
- Touristische Dienstleistungen
- und viele andere, dezentral organisierte, soziale und mobile Dienstleistungsberufe.

Aufgrund der räumlichen Verteilung dieser Arbeitsplatzpotenziale ist diese Entwicklung vor allem im ländlichen Raum zu fördern, um Abwanderungseffekte zu verringern.

2.1.1.5. Lokale kleine und mittlere Gewerbebetriebe sind tragende Elemente eines besonders stabilen Arbeitsplatzangebotes im Burgenland. Sie sollen wichtige Funktionen der Nahversorgung mit Gütern und Dienstleistungen erfüllen und sind daher flächendeckend zu erhalten und durch entsprechende Maßnahmen, etwa bei lokalen Standortweiterungen oder -verlagerungen, zu unterstützen. Aber auch größere Leitbetriebe in ihrer Funktion als Arbeitsplatzmotor müssen erhalten und entwickelt werden.

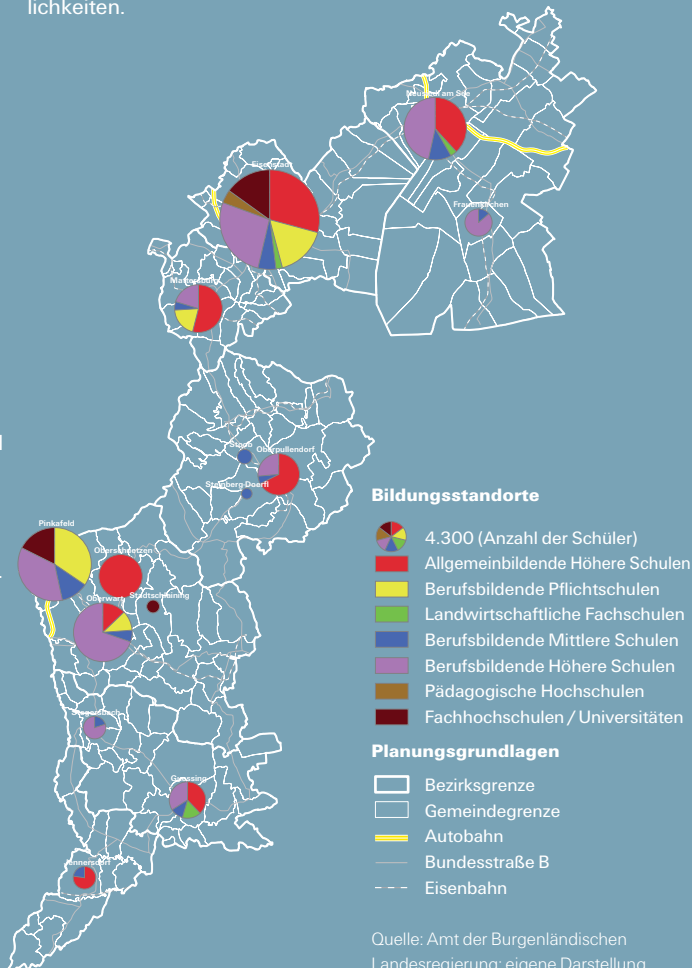
2.1.1.6. Eine bedarfsgerechte und qualitätsorientierte Weiterentwicklung von regional angepassten Versorgungsstrukturen im Gesundheits- und Sozialbereich soll zur Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen im ländlichen Raum beitragen.

2.1.2. Bildung und Forschung

2.1.2.1. Das Angebot an Bildungs- und Forschungseinrichtungen ist unter Bedachtnahme auf die Standortstruktur des Landes und auf zumutbare Erreichbarkeitsverhältnisse mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln zu erhalten bzw. auszubauen.

Ziel der Landesentwicklung ist es, Voraussetzungen zu schaffen, um den Menschen unabhängig von Geschlecht, vom Alter, von sozialer oder ethnischer Herkunft sehr gute und gleiche Bildungsmöglichkeiten zu bieten.

Darüber hinaus ist die benötigte technische Infrastruktur zur Errichtung von erforderlichen Qualifizierungs- und Bildungsstrukturen als auch von Forschungs-, Entwicklungs- sowie Wissenszentren bereitzustellen. Dies geschieht entsprechend den regionalen Erfordernissen und nach Maßgabe der ökonomischen Möglichkeiten.



2. ZIELE ZUR ORDNUNG UND ENTWICKLUNG DER RAUMSTRUKTUR

ARBEITS- UND WISSENSANGEBOTE – REGIONAL OPTIMIERT

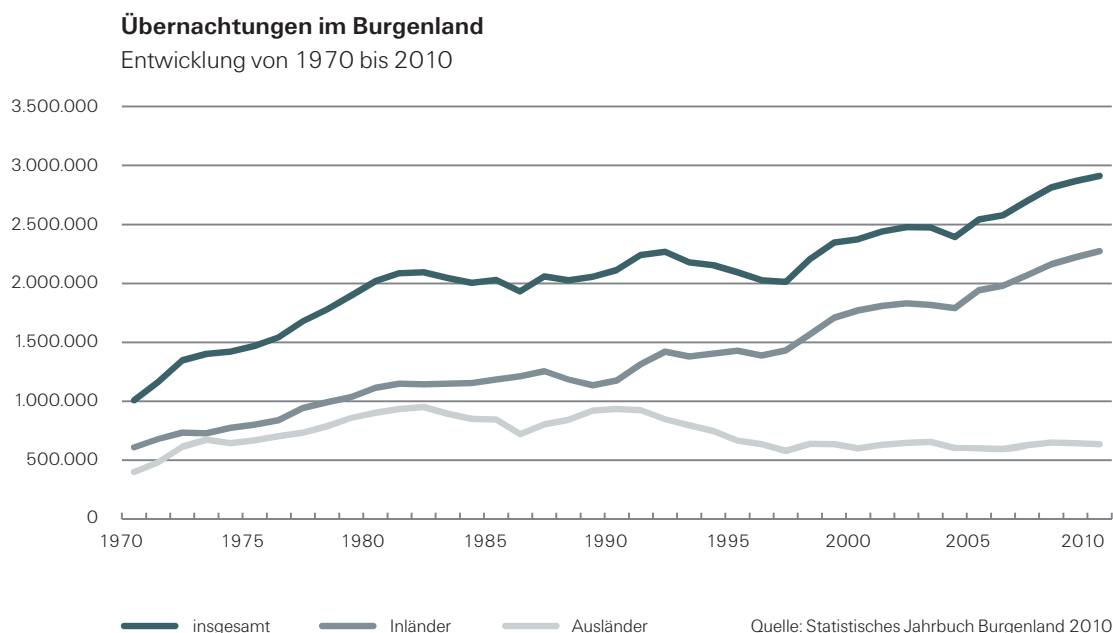
2.1

In der Zusammensetzung der Bevölkerung gab es im Burgenland seit 1994 einige deutliche Veränderungen, auf die im LEP 2011 inhaltlich reagiert wurde. Es gab eine Bevölkerungszunahme um etwa 12.200 Personen auf aktuell 284.897 Personen, das entspricht +4,5 %. Ein weiterer demografischer Trend, der nicht nur im Burgenland, sondern in ganz Europa zu beobachten ist, ist die deutliche Zunahme des Durchschnittsalters.

Die Wirtschaft hat sich deutlich positiv entwickelt. Dies ist auch an der Gesamtzunahme der Beschäftigtenzahlen erkennbar. Am dynamischsten sind die Beschäftigtenzahlen bei den Dienstleistungen angewachsen, aber auch der 2. Sektor (Industrie und Produktion) hatte leichte Zuwächse zu verzeichnen. Die Abnahme der Beschäftigtenzahlen in der Land- und Forstwirtschaft geht im Burgenland deutlich langsamer als im Bundesdurchschnitt vor sich.

Bei all diesen Trends hat seit 1994 der Einsatz von EU-Fördermitteln, die mit Landesförderungen kombiniert wurden, eine wichtige Rolle gespielt. Besonders erfolgreich waren etwa der Sektor der erneuerbaren Energien, aber auch die Entwicklungsimpulse durch neue Technologiezentren, Wirtschaftsparks und Fachhochschulen. Auch der touristische und wirtschaftliche Erfolg der burgenländischen Thermen wäre ohne die vorbereitenden touristischen Standortkategorien im LEP 1994 nicht möglich gewesen.

Dieser Tradition folgend, definiert der LEP 2011 weitere Zukunftsthemen und -berufe (s. 2.1.1.4), die speziell für das Burgenland passend sind und dort fortsetzen, wo es bereits gute Praxiserfolge in der Regionalwirtschaft gibt: im Tourismus, bei Dienstleistungs- und Pflegeberufen und bei dezentralen Nahversorgungs- und Dienstleistungsservices.



2.1.3. Gesundheit und Vorsorge

2.1.3.1. Die Erhaltung und Förderung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung und eine umfassende medizinische Versorgung für alle Menschen – unabhängig von Alter und Einkommen – ist eine wesentliche Zielsetzung der Gesundheitspolitik. Durch eine qualitative Weiterentwicklung des Gesundheitssystems im Sinne der verstärkten Prävention, der Optimierung der Versorgungsqualität und der Wirtschaftlichkeit sollen diese Ziele umgesetzt werden.

2.1.3.2. Sowohl bei der Prävention als auch bei der Gesundheitsversorgung ist – unter Berücksichtigung sowohl von betriebswirtschaftlich notwendigen Mindestgrößen als auch vom tatsächlichen Bedarf – ein regional angepasstes Angebot anzustreben.

2.1.4. Wohnen im Alter – Betreuung und Pflege

2.1.4.1. Aufgrund des zu erwartenden demografischen Wandels sind in Zukunft verstärkt die Bedürfnisse älterer, wenig mobiler Menschen zu berücksichtigen.

Die adäquate Versorgung älterer Menschen in der eigenen Wohnung oder in privaten und öffentlichen Wohn- und Pflegeeinrichtungen soll gewährleistet werden. Deshalb ist es erforderlich, sowohl sozialpolitische als auch raumrelevante Aspekte in laufenden Planungsprozessen zu berücksichtigen. Die entsprechenden Ausbildungsmöglichkeiten für den Bedarf an qualifizierten Pflegefachkräften sind zeitgerecht zu entwickeln.

2.1.4.2. Nur ein geringer Teil der Seniorinnen und Senioren lebt in Wohn- oder Pflegeheimen. Die Wohnung und deren Umgebung ist für ältere Menschen zentrales Lebensumfeld. Deshalb ist Barrierefreiheit, Sicherheit sowie die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Wohnumfeld) und von entsprechenden Betreuungseinrichtungen zu beachten.

2.1.4.3. Laut Bedarfs- und Entwicklungsplanung im Altenwohn- und Pflegebereich soll der Ausbau der Pflegeinfrastruktur – entsprechend der räumlichen Struktur des Landes und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bevölkerung und Gemeinden – nach dezentralen Gesichtspunkten erfolgen. Dabei ist eine möglichst gleichmäßige Versorgung des ganzen Landes anzustreben.

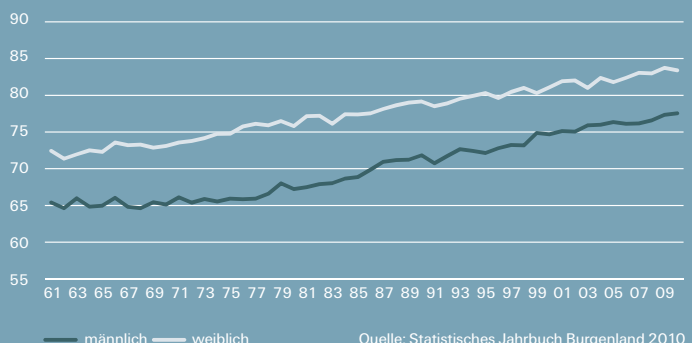
2.1.4.4. Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste sollen helfen, den Verbleib eines hilfs- oder pflegebedürftigen Menschen in der vertrauten Wohnumgebung sicherzustellen. Um ein regional angepasstes Leistungsangebot zu erhalten ist es notwendig, die bestehenden Strukturen organisatorisch und finanziell zu optimieren beziehungsweise neue Strukturen zu schaffen.

2.1.4.5. Bei der räumlichen Verortung von Altenwohn- und Pflegeheimen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese in das dörfliche/städtische Gefüge integriert sind und damit auch eine weitgehend barrierefreie Zugänglichkeit zum kulturellen und öffentlichen Leben sowie zu wohnumnahmem Grünraum sichergestellt ist.

2.1.5. Soziale Infrastruktur

2.1.5.1. Für die Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität ist eine bedarfsgerechte und qualitätsorientierte Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen mit möglichst effizientem Ressourceneinsatz notwendig. Dabei sind unterschiedliche Lebenszusammenhänge und Lebensphasen sowie regionale Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur, welche die Bereiche Gesundheit, Betreuung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen und die Betreuung von Kindern und Jugendlichen umfasst, ist daher bei Planungen auf allen Ebenen zu berücksichtigen.

Lebenserwartung im Burgenland bei der Geburt 1961–2010



MOBIL, SOZIAL UND GESUND – IN JEDEM ALTER

2.1

Mit dem zunehmenden Anteil einer älteren Bevölkerung gehen neue Herausforderungen, aber auch Chancen für die Landesentwicklung einher: Vorteile ergeben sich dabei durch die gesammelten Erfahrungen dieser Bevölkerungsgruppe, Herausforderungen durch einen erhöhten Pflege- und Betreuungsaufwand und die Notwendigkeit, bestehende Infrastrukturen stärker an die Bedürfnisse älterer Menschen anzupassen.

Um diese Herausforderungen anzunehmen, wurde bereits im Jahr 1998 der Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Pflegevorsorge im Burgenland (BEP 1998) erstellt. Er wurde zur verbindlichen Leitlinie für die zukünftige Entwicklung erklärt und wird laufend fortgeschrieben.

Seit 2001 wurden 18 neue Heime mit hunderten neuen Heimplätzen realisiert.

Durch diese Angebote konnten die regionalen Unterschiede, die zwischen dem Süd- und dem Nordburgenland bestanden, zumindest verringert werden. Im Norden stehen derzeit 64 Plätze pro 1.000 EinwohnerInnen zur Verfügung, während es im mittleren und südlichen Burgenland 81 Plätze pro 1.000 EinwohnerInnen sind. Im Süden ist die Bevölkerung im Durchschnitt auch etwas älter als im Norden.

Trotz dieser Erfolge bei der Versorgung mit sozialer Infrastruktur zeigte sich, dass auch bei einem qualitativ und quantitativ guten Angebot viele ältere Menschen gerne im eigenen Heim bleiben. Das wurde beim Prinzip „ambulant vor stationär“ beachtet, muss aber in Zukunft noch stärker strukturell und organisatorisch beachtet werden, etwa durch zusätzliche Tageszentren oder dem dezentralen Ausbau der mobilen Betreuung.



2.2. Energie und Rohstoffe

2.2.1. Energie

2.2.1.1. Der Ausbau von Energieproduktionsanlagen, die auf erneuerbaren Ressourcen basieren, hat regional differenziert zu erfolgen:

- im Nordburgenland vor allem Windkraft, agrarische und forstliche Biomasse,
- im Mittelburgenland vor allem forstliche und agrarische Biomasse und
- im Südburgenland vor allem Geothermie sowie agrarische und forstliche Biomasse.

Andere erneuerbare Energieträger haben – bezogen auf ihre Potenziale – keinen ausgeprägten regionalen Schwerpunkt und sind daher landesweit zu unterstützen. Dazu gehört

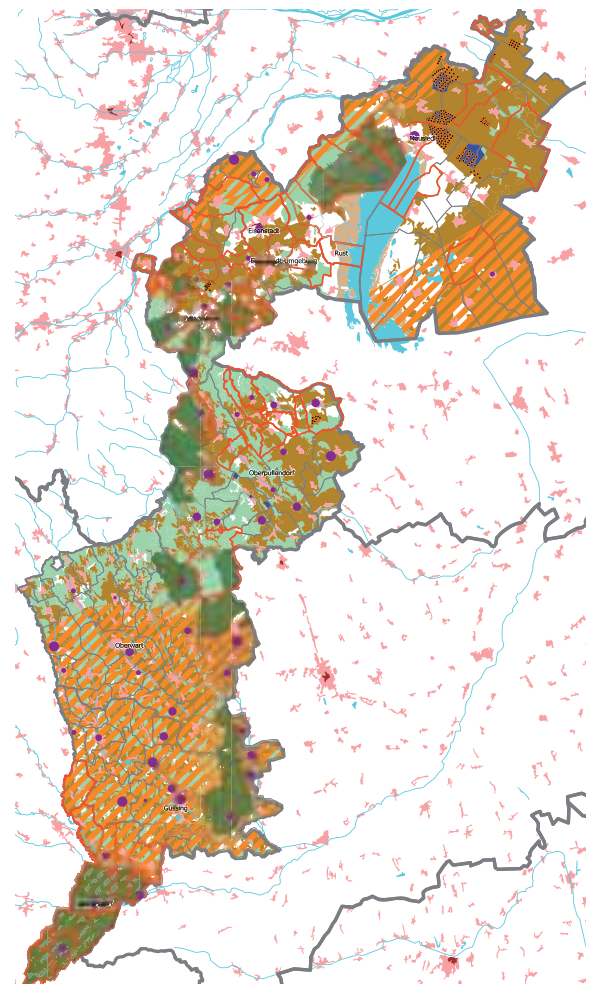
- die Solarenergie (Solarwärme und photovoltaische Elektrizität)
- die Wärme aus Abfällen oder Wärmepumpen
- die raumstrukturell nachhaltige und umweltverträgliche Produktion von Treib- und Brennstoffen aus Biomasse, sofern die Nahrungsmittelproduktion weder konkurrenziert noch gefährdet wird.

2.2.1.2. Landesweite, regionale und kommunale Energiekonzepte sind entsprechend den Vorgaben des Landes zu erarbeiten. Diese müssen vor allem mögliche Nutzungskonflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz, der land- und forstwirtschaftlichen Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion sowie dem Schutz des Stadt- und Ortsbildes berücksichtigen.

2.2.1.3. Siedlungsentwicklungen haben sich an den Möglichkeiten und Kapazitäten der energetischen Versorgung zu orientieren. In Gebieten mit geringen Siedlungsdichten sind dezentrale Einzelanlagen (Biomasse-Kessel, Wärmepumpen, Solarwärme, Photovoltaik) zu bevorzugen. Bei bestehenden oder neu geplanten, dichten Siedlungsgebieten sind vor allem leitungsbundene Energieträger zu verwenden. Dabei ist besonders auf technische Kriterien des wirtschaftlichen Anlagenbetriebes zu achten.

2.2.2. Rohstoffe

2.2.2.1. Die Gewinnung von nicht erneuerbaren und erneuerbaren nachwachsenden Rohstoffen ist unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Nachfrage und der Potenziale zu koordinieren. Die Nutzung von Rohstoffvorkommen hat unter größtmöglicher Schonung von Natur und Umwelt zu erfolgen. Dabei ist der Bundesrohstoffplan zu berücksichtigen.



WÄRME UND STROM – SELBST GEMACHT

2.2

Wohl kaum ein Thema hat sich seit 1994 so stark und positiv entwickelt wie die erneuerbaren Energien. Dies hatte auch positive Effekte für die regionale Wertschöpfung. Damit sind etliche Weichenstellungen des Landesentwicklungsprogramms 1994 wahr geworden: etwa der deutliche **Ausbau der Windkraft, der Biomasse-Wärmeerzeugung, aber auch die Erarbeitung von regionalen und kommunalen Energiekonzepten**, die auf lokal vorhandene Ressourcen setzen.

Diese Entwicklung wurde im Kapitel 2.2. der Verordnung entsprechend gewürdigt und inhaltlich ausgebaut. Basis dieser Überlegungen war eine Bestands- und Potenzialerhebung, um die räumliche und flächige Struktur der Energieproduktion, aber auch der künftigen Potenziale, erstmals landesweit und sehr genau zu analysieren.

In der Karte ist deutlich zu sehen, dass sich die erneuerbare Energieproduktion dezentral und angepasst an die jeweils vorhandenen Potenziale entwickelt hat.

Das gilt für die zahlreichen Biomasse-Heizwerke im Mittel- und Südburgenland ebenso wie für die leistungsstarken Windparks im Norden. Erneuerbare Energieträger wie Windkraft und Biomasse sind sehr flächenintensiv und nicht konfliktfrei zu konkurrenzierenden Nutzungen wie der Landwirtschaft oder dem Tourismus, deshalb ist ein wirksames Reglement wichtig.

All diese Erfolge sollen bei künftigen Siedlungsentwicklungen noch übertroffen werden. Dafür ist die Kooperation zwischen der Landes-, Regions- und Gemeindeebene wichtig. Dazu gehören einzelne Gemeindekonzepte (Programm EKKO) ebenso wie die individuellen Förderungen, etwa für Gebäudesanierungen oder Solarenergieanlagen.

Der LEP 2011 trägt dazu bei, dass in Zukunft immer mehr Strom, Wärme und auch Treibstoffe aus lokalen, erneuerbaren Ressourcen erzeugt werden – ohne lange Transportwege zwischen Ressource und KonsumentIn. Allein aus Windkraft wird in wenigen Jahren mehr Strom erzeugt werden, wie alle BurgenländerInnen zusammen verbrauchen.

Aber auch andere Energieträger und -ziele haben noch große Zukunftschancen. Dazu gehören die erneuerbare Wärme- und Treibstoffproduktion, aber auch die räumlich effiziente Siedlungsentwicklung mit Energiespar- und Mobilitätskonzepten.

3.1 ÖREK 2011 Good Practice

Regionales Rahmenkonzept für Windkraftanlagen
Ausweisung von Eignungszonen für Windparks im Nordburgenland und im Zentralkraum um Eisenstadt

Handlungsauftrag und Bezug zum ÖREK 2011
Das Projekt ist ein Beispiel für eine Maßnahme im Bereich:
Säule 3: Klimawandel, Anpassung und Ressourceneffizienz
3.1 Energieautarke Regionen anstreben – Raumbezug des Energiesystems
3.1.1 Relevanter Aufgabenbereich: Flächen für Energieerzeugung und Energieverteilung sichern

Inhalt und Kerntemen
Das Burgenland verfügt als einziges Bundesland über eine fundierte und verbindliche Grundlage zur Nutzung der Windkraft und für die Errichtung von Windparks. Es beschreitet seit 2002 den Weg, Regionale Rahmenkonzepte für Windkraftanlagen zu erstellen. Auf diese Art erfolgt eine mit unterschiedlichen Nutzungsansprüchen abgestimmte Ausweisung von Eignungs- und Ausschlusszonen für Windkraftanlagen. Das Ergebnis ist fortan Entscheidungsgrundlage für Behörde, Gemeinden und mögliche Windparkbetreiber. Der Prüfaufwand von Behörde und Gemeinden wird verringert, gleichzeitig die Planungssicherheit von Windparkbetreibern erhöht.

Das Burgenländische Windkraftkonzept wurde im Rahmen des österreichischen Raumentwicklungskonzeptes 2011 mit „good practice“ ausgezeichnet.

2.3. Wirtschaft, Infrastruktur und Mobilität

2.3.1. Wirtschaft

2.3.1.1. Die Ansiedlung von regional bzw. überregional bedeutenden Gewerbebetrieben und Unternehmen hat in den hinsichtlich ihrer Ausstattung geeigneten bzw. potenziell geeigneten Betriebs- und Gewerbestandorten zu erfolgen. Dabei ist ein langfristiger und deutlich positiver Beitrag zur Regionalwirtschaft (Arbeitsplätze, Produktion, Dienstleistungen) nachzuweisen. Dies gilt insbesondere auch für die Errichtung von neuen Einkaufszentren. Um zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten industrieller Betriebe zu erhalten, sind Standortbereiche mit überregionaler Bedeutung als Industriekernzonen auszuweisen. Standorte für neue Industriebetriebe sind bevorzugt dort anzusiedeln. Die Revitalisierung und/oder Verdichtung bestehender Standorte ist anzustreben.

2.3.1.2. Darüber hinaus ist die Ansiedlung von regionalen oder überregionalen Betrieben auch in neu geschaffenen interkommunalen Betriebsgebieten zulässig, sofern deutlich positive Effekte auf Regionalwirtschaft und Raumwirksamkeit nachgewiesen werden können.

2.3.1.3. Mittels spezialisierten und infrastrukturell sehr gut ausgestatteten Standorten, wie Technologiezentren und Wirtschaftsparks, ist eine zielgerichtete, ressourcen- und zukunftsorientierte Ansiedlungsstrategie umzusetzen, die sowohl auf die Anforderungen des Landes als auch der Unternehmen ausgerichtet ist. Insbesondere im Hinblick auf die notwendige Stärkung der Bereiche Forschung und Entwicklung, Qualifizierung sowie Vernetzung sind die bestehenden Technologiezentren und sonstige Know-how-Zentralen des Landes gezielt auszubauen.

2.3.2. Infrastruktur und Mobilität

2.3.2.1. Die Burgenländische Verkehrspolitik strebt eine gute Erreichbarkeit der zentralen Orte und der Arbeitszentren für alle Landesteile an. Die Lebensqualität soll durch Gewährleistung einer ausreichenden, umweltverträglichen, nachhaltigen und kostengerechten Mobilität der Bevölkerung und der Wirtschaft gesichert und verbessert werden.

Im Hinblick auf die Lage des Burgenlandes zwischen den Zentralräumen Wien, Graz, Bratislava und Budapest wie auch auf die Entfernung zu den europäischen Wirtschaftszentren Norditalien und Süddeutschland soll die großräumige Verkehrslage des Landes – vor allem im Schienenverkehr – als sichere, umweltfreundliche und energiesparende Verkehrsform nachhaltig verbessert werden.

Durch Anschluss an die transeuropäische Bahnachse bzw. an die nordadriatischen Häfen soll die internationale Erreichbarkeit erhöht werden.

2.3.2.2. Die im eigenen Kompetenzbereich des Burgenlandes liegende Weiterentwicklung des Verkehrssystems soll entsprechend den übergeordneten Entwicklungsvorstellungen des Landes und des „Mobilitätskonzeptes Burgenland“ erfolgen.

Dabei sind folgende Ziele und Vorgaben zu berücksichtigen:

- Nachhaltige Verkehrsmittel, intelligente Mobilitätsformen und klimafreundliche Verkehrssysteme (z. B. die Elektromobilität) sind bevorzugt zu entwickeln, sofern durch ein entsprechendes Nachfragepotenzial ein ökonomisch sinnvoller Mitteleinsatz gewährleistet wird. In Gebieten, in denen die wirtschaftliche Führung eines öffentlichen Linienverkehrs nicht mehr möglich ist, sollen die bestehenden Verkehrsangebote optimiert und durch bedarfsgesteuerte Systeme ergänzt werden.

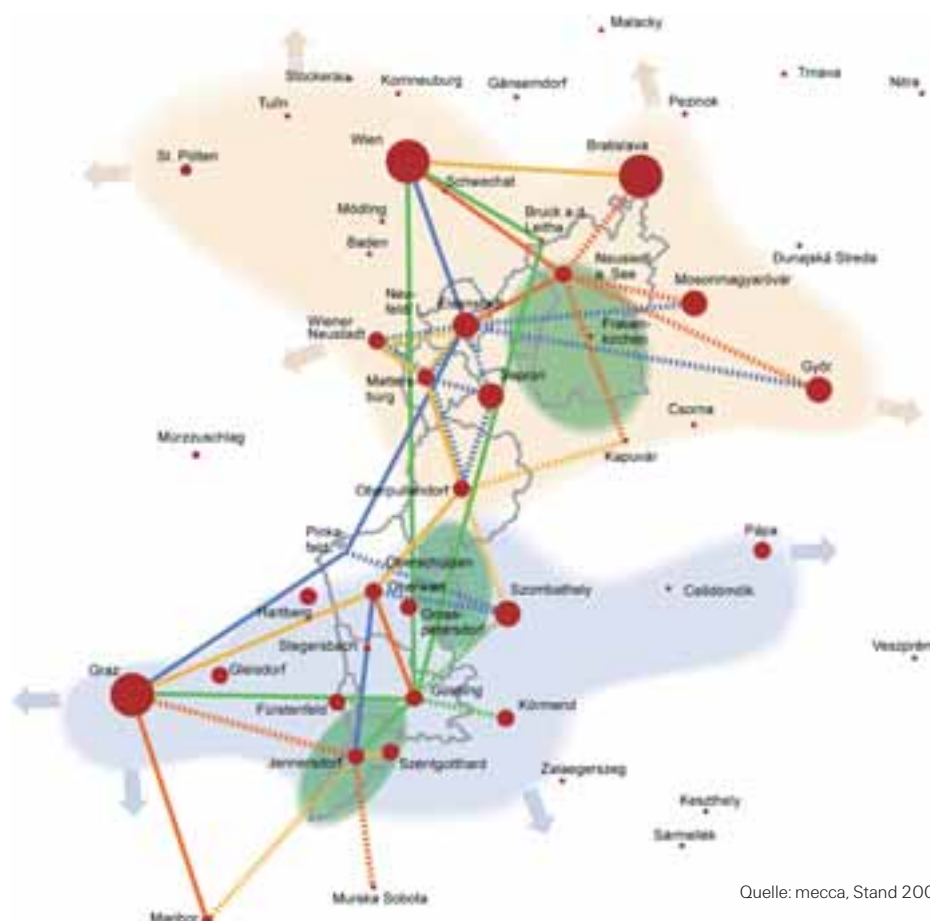
VON DER „INSEL“ ZUM „NETZ“

2.3

Im Bereich der Wirtschaft und Infrastruktur haben im Burgenland seit dem LEP 1994 große Veränderungen stattgefunden. Dies spiegelt sich auch in deutlichen Zunahmen bei den Arbeitsstätten- und den Erwerbstätigenzahlen wider. **Der EU-Beitritt und die EU-Osterweiterung haben die Lagequalität des Burgenlandes stark verbessert** und damit die Entstehung neuer Wirtschaftszentren ermöglicht. Diese ökonomische Entwicklung wurde auch durch die burgenländische Technologieoffensive massiv vorangetrieben. In verschiedenen Bereichen, wie beispielsweise bei den Themen Erneuerbare Energie und Optoelektronik, hat sich das Burgenland mittlerweile zu einem konkurrenzfähigen Akteur am Weltmarkt entwickelt.

Im Bereich der Verkehrsinfrastruktur wurden sowohl im hochrangigen Straßen- als auch Schienennetz zahlreiche Ausbauten und Qualitätsverbesserungen begonnen, die in Zukunft fortgesetzt und intensiviert werden müssen.

Die Kapitel Wirtschaft und Infrastruktur behandeln diese Inhalte. Die folgende Karte zeigt bestehende und noch auszubauende Netzwerke, denn **das Burgenland liegt inmitten von dynamischen Räumen**, die in allen Himmelsrichtungen wirtschaftlich und sozial miteinander kommunizieren. Durch diese Entwicklung „von der Insel zum Netz“ kann in Zukunft noch stärker profitiert werden.



- Es soll ein Beitrag zur Versorgungsqualität und wirtschaftlichen Entwicklungsfähigkeit von überregional und regional bedeutenden Standorten und Zonen (Zentrale Standorte, Betriebs- und Gewerbestandorte, Tourismusstandorte, Tourismus-Eignungs- und Industriekernzonen) geleistet werden.
- Eine Optimierung und stärkere Akzeptanz des öffentlichen Verkehrs sowie des nicht motorisierten Individualverkehrs ist anzustreben.
- Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Mobilität aller Bevölkerungsgruppen (auch der Kinder und Jugendlichen und der älteren Generation) beitragen, sind durchzuführen.
- Maßnahmen, welche die Verkehrsverbindungen an die angrenzenden österreichischen Bundesländer und die Nachbarstaaten verbessern, sind zu entwickeln.
- Die Sicherheit im öffentlichen Raum wie auch die Verkehrssicherheit ist zu erhöhen.
- Maßnahmen, welche die multimodale Erschließungsqualität verbessern (z. B. Radverleihsysteme oder Bike & Ride-, Park & Ride-Anlagen), sind zu entwickeln.
- Die Versorgung mit leistungsfähigen Internet- und Mobilfunknetzen ist landesweit sicherzustellen.

2.3.2.3. Raumordnung und Verkehrsplanung sind aufeinander abzustimmen.

2.3.2.4. Bei sämtlichen Infrastrukturplanungen des Bundes im Burgenland ist sicherzustellen, dass die raumstrukturellen Erfordernisse des Burgenlandes (gemäß burgenländischem Landesverkehrskonzept) Berücksichtigung finden. Im Rahmen der weiteren Umsetzung des Knotenpunktkonzeptes soll die Verkehrsausrichtung so gestaltet werden, dass Zentren untereinander durch schnelle linienhafte Verkehrsverbindungen verbunden und Zentren aus dem Umland durch flächenhaft wirkende Verkehrsverbindungen erreichbar sind.

2.3.2.5. Die Erreichbarkeit der Landeshauptstadt Eisenstadt, der regionalen Zentren, der zentralen Orte, der hochrangigen Wirtschaftsstandorte und der zentralen Orte in den angrenzenden Bundesländern sowie im benachbarten Ausland ist qualitativ und quantitativ weiter zu verbessern. Dabei ist eine bedarfsorientierte Angebotserweiterung des öffentlichen Verkehrs anzustreben sowie ein Grundangebot zu erhalten.

Ein gezieltes, auf verschiedene Nutzergruppen abgestimmtes Mobilitätsangebot im öffentlichen Verkehr ist anzustreben. Dabei sind auch alternative Formen klimafreundlicher Verkehrssysteme wie z. B. Elektromobilität verstärkt zu berücksichtigen.

2.3.2.6. Maßnahmen zur Optimierung des öffentlichen Verkehrs durch verbesserte Organisation und Abstimmung zwischen den einzelnen Betreiberorganisationen sind anzustreben. Sie sollen die Erreichbarkeit von öffentlichen Einrichtungen, insbesondere Schul-, Gesundheits- und Pflegestandorten sowie Standorten der Seniorinnen- und Senioren- und der Behindertenbetreuung erhalten bzw. verbessern. Bei sämtlichen Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Verkehrs ist der Aspekt der Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

2.3.2.7. Betriebe, Schulen und zentrale Dienstleistungen sollen möglichst innerhalb von 30 Minuten erreichbar sein. Einrichtungen und Dienstleistungen, die nur in überregionalen Zentren bestehen, sollen auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Der Zeitaufwand dafür soll nach Möglichkeit eine Stunde nicht überschreiten. Versorgungsrelevante Einrichtungen und Dienstleistungen, die nur in überregionalen bzw. regionalen Zentren bestehen, sollen auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln mit zumutbarem Zeitaufwand erreichbar sein.



MOBILER WERDEN – IN ALLE RICHTUNGEN

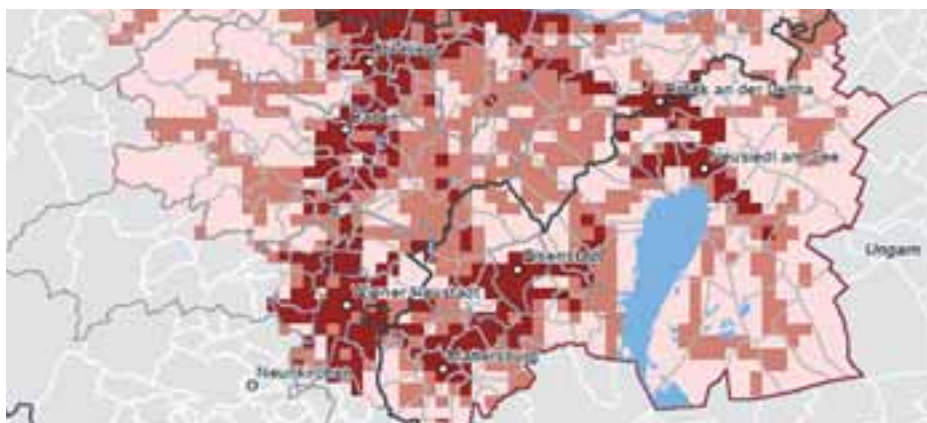
2.3

Bei der Verkehrsinfrastruktur wurde seit 1994 vieles verbessert. Viele Verbindungen konnten aufgewertet werden. Ausbaubeispiele sind die A 6 Nordost-Autobahn bis zur Staatsgrenze (Kittsee) und die S 31 Burgenland-Schnellstraße. Auch eine Verbesserung des Bahnnetzes wurde erreicht (Ausbau der Neusiedler Seebahn-Strecke, Elektrifizierung der Strecke Wulkaprodersdorf – Neusiedl am See usw.). Mit der Einrichtung der Buslinie G 1 wurden neue Wege für das Südburgenland beschritten; hunderte Wochenpendler wurden zu Tagespendlern. Das burgenländische Radwegenetz wurde ebenfalls stark ausgebaut und mit den Radwegenetzen unserer Nachbarländer verbunden.

Auch andere Projekte haben die sanfte Mobilität gefördert und damit zur Nachhaltigkeit und Umweltfreundlichkeit des Verkehrs beigetragen. Umgesetzte Beispiele sind etwa das österreichisch-ungarische Projekt „Nachhaltiger umweltfreundlicher Verkehr und Tourismus in sensiblen Gebieten am Beispiel der Region Neusiedler See – Fertő-to“. Auch wurden zahlreiche Mobilitätsangebote wie Gemeindebusse und Anrufsammeltaxis gegründet und eine Mobilitätszentrale in Betrieb genommen.

Ein eher neues, aber für die „geistige Mobilität“ sehr wichtiges Thema ist die Versorgung mit leistungsfähigen Internet- und Telekommunikationsnetzen (ITK). Durch die burgenländische „Breitbandinitiative“ sind mittlerweile über 90 % aller Gemeinden bzw. 70 % aller Haushalte mit leistungstarken Informations- und Kommunikationstechnologiediensten (IKT-Diensten) versorgt. Auch der Anteil der Breitbandverbindungen soll burgenlandweit noch gesteigert werden.



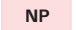
Das LEP 2011 stellt sicher, dass **Raum- und Verkehrsplanung in Zukunft noch besser auf immer vielseitigere Mobilitätsansprüche reagieren kann.**



Legende

	Staatsgrenze		Bundesland
	Bezirke		Bezirksorte
	Gemeinden		Gewässer

Index/Potentialgebiet

	HP	> 60–100
	GP	> 25–60
	NP	0–25

Quelle: Atlas der Wachsenden Stadtregion, PGO, 2010

In den Strategien zur Räumlichen Entwicklung der Ostregion (SRO) wurden Potenzialgebiete u. a. nach der Erreichbarkeitsqualität indexiert.

2.3.2.8. Um Emissionen durch den Verkehr auf das mögliche Mindestmaß zu reduzieren, sind insbesondere Siedlungsentwicklungen bzw. die damit in Zusammenhang stehenden Infrastrukturausbauten unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit zu planen und umzusetzen. Daraus resultiert auch in verkehrlicher Hinsicht die stärkere Notwendigkeit der kompakten und verdichteten Siedlungsentwicklung. Entsprechende Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und -reduktion sowie gegebenenfalls Rückbaumaßnahmen, um erhöhte Belastungen zu reduzieren, sind anzustreben.

2.3.2.9. Innerhalb von Wohngebieten ist die Straße durch geeignete Maßnahmen als Lebensraum für vielfältige Nutzungsansprüche wiederzugewinnen. Neue Wohngebiete oder sonstige Gebiete mit erhöhtem Ruhebedarf sind nur mit ausreichendem Abstand von stark frequentierten Straßen zu errichten.

2.4. Natur und Umwelt

2.4.1. Natur- und Kulturlandschaft

2.4.1.1. Der Naturraum soll so genutzt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft erhalten wird. Notwendige Eingriffe in das ökologische Gleichgewicht sollen möglichst gering gehalten werden.

Die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes sind daher auch durch themenübergreifende Zusammenarbeit und Abstimmung von Tourismus, Wirtschaft, Infrastrukturplanung sowie Land- und Forstwirtschaft umzusetzen.

2.4.1.2. Der Erhalt der Kulturlandschaft hat im Einklang mit einer sparsamen und kompakten Entwicklung der Orts- und Siedlungsgebiete zu stehen. Landschaftsteile, Grüngürtel sowie Grünzüge und Grünverbindungen von raumstruktureller Bedeutung sind daher zu sichern und von Bebauung oder Nutzungen, die eine erhöhte Gefährdung von Menschen, Tieren und Gütern mit sich bringen, frei zu halten.

Die vorhandene Grünausstattung soll dabei bewahrt oder durch passende landschaftsgestaltende Maßnahmen verbessert werden. Neben dieser Erhaltung von bestehenden Landschaftselementen und Feuchtflächen ist auch die Neuanlage von Biotopen bzw. der Zusammenschluss von solchen Flächen zu größeren und geschlosseneren Biotopverbundsystemen anzustreben. Dabei gilt es, die Durchlässigkeit des Landschaftsraumes für Wildtierwanderungen zu gewährleisten.

Vielfalt, Eigenart und Abwechslungsreichtum der Natur- und Kulturlandschaft sind durch Pflege-, Erhaltungs- und Neupflanzungsmaßnahmen zu gewährleisten.

In hochwassergefährdeten Gebieten haben geeignete landwirtschaftliche Maßnahmen in Zusammenarbeit zwischen Grundeigentümerinnen, Grundeigentümern und Gemeinden (etwa spezielle Bewirtschaftungsformen oder Schutzpflanzungen) den Hochwasserschutz zu unterstützen.

2.4.1.3. Uferzonen von stehenden und fließenden Gewässern sollen grundsätzlich frei zugänglich sein, wenn dies ökologisch vertretbar und von öffentlichem Interesse ist. Seeufer sind weitgehend von Verbauung freizuhalten. Wasserbauliche Maßnahmen sollen den Charakter des Landschaftsbildes erhalten sowie die ufernahen Ökosysteme und die Ökologie der Fließgewässer nicht beeinträchtigen.

Insbesondere im Einzugsbereich des Neusiedler Sees soll der erosionsbedingte Nährstoffeintrag durch kulturtechnische Maßnahmen im Bereich von Anbauflächen sowie durch die Anlage von Uferbegleitstreifen und dergleichen verringert werden. Besondere Beachtung gilt dabei dem Schilfgürtel. Seine ökologische Schutzfunktion ist durch entsprechende Pflege- und Bewirtschaftungsformen unbedingt sicherzustellen.

Die Wasserstandsregelung des Neusiedler Sees hat die Sicherung des Siedlungsraumes und der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der touristischen Einrichtungen zu berücksichtigen.

2.4.2. Land- und Forstwirtschaft

2.4.2.1. Eine regionaltypische, multifunktionale und nachhaltige Land- und Forstwirtschaft ist auch in Zukunft insbesondere in den dafür besonders geeigneten ländlichen Räumen zu erhalten und zu entwickeln.



NATURLANDSCHAFT UND KULTURLANDSCHAFT

2.4

Ein Drittel der Landesfläche des Burgenlandes stellen Schutzgebiete dar. Flächenmäßig weisen die Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturparks und Natura-2000-Gebiete die größten Anteile auf. Im österreichischen Bundesländervergleich ist das ein sehr hoher Anteil. Dies gilt ebenso für den Anteil der Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft. Dementsprechend gründlich wurde das Thema Natur und Umwelt auch im LEP 2011 behandelt. Die Schutzgebiete bestehen aus einem Mosaik von sich überlagernden Flächen, die unterschiedlich streng geschützt sind.

Das wertvollste, bekannteste und auch größte burgenländische Naturjuwel ist der Neusiedler See mit dem umliegenden grenzüberschreitenden Nationalpark und das Welterbe-Kulturlandschaft Fertő/Neusiedler See. Aber für die Regional- und Tourismuswirtschaft sowie den Kulturlandschaftsschutz sind auch die sechs burgenländischen Naturparke immer wichtiger geworden.

Mittlerweile sind Naturraum und Umwelt auch grenzüberschreitend ein immer wichtigeres Thema. Große Teile des Nordburgenlandes liegen zwischen Donau und dem Neusiedler See – in der „Grünen Mitte“ zwischen Wien, Bratislava und Győr. In kaum einer anderen europäischen Region existieren drei große, dicht benachbarte Hauptstadtregionen inmitten hochwertigster Natur- und Landschaftsräume.

Es hat sich gezeigt, dass die interdisziplinäre Verknüpfung von Naturschutz, Kulturlandschaftsentwicklung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft und der Energieproduktion Sinn macht. Dafür gibt es mittlerweile zahlreiche Erfolgsgeschichten. Angebote aus den 13 burgenländischen Genussregionen, aber auch Kombi-Packages aus Wellness, Bird-Watching, Kulinarik und Urlaub am Bauernhof fördern den Tourismus und die Regionalwirtschaft. Die zahlreichen Biomasse-Kraftwerke, die seit den Neunzigern vor allem im Mittel- und Südburgenland gebaut wurden, sind ein klarer Beweis für den Erfolg themenübergreifender Strategien zwischen Land- und Energiewirtschaft.

All diese Gründe sprachen dafür, das Thema Natur und Umwelt noch interdisziplinärer, kooperativer und ausführlicher im LEP 2011 zu verankern.



Die Raumstruktur soll die Erhaltung einer vielfältigen Eigenversorgung mit qualitativ hochwertigen regionalen Nahrungsmitteln nachhaltig sicherstellen. Hochwertige Produktionsflächen sind zu erhalten und vor der dauerhaften Versiegelung zu bewahren.

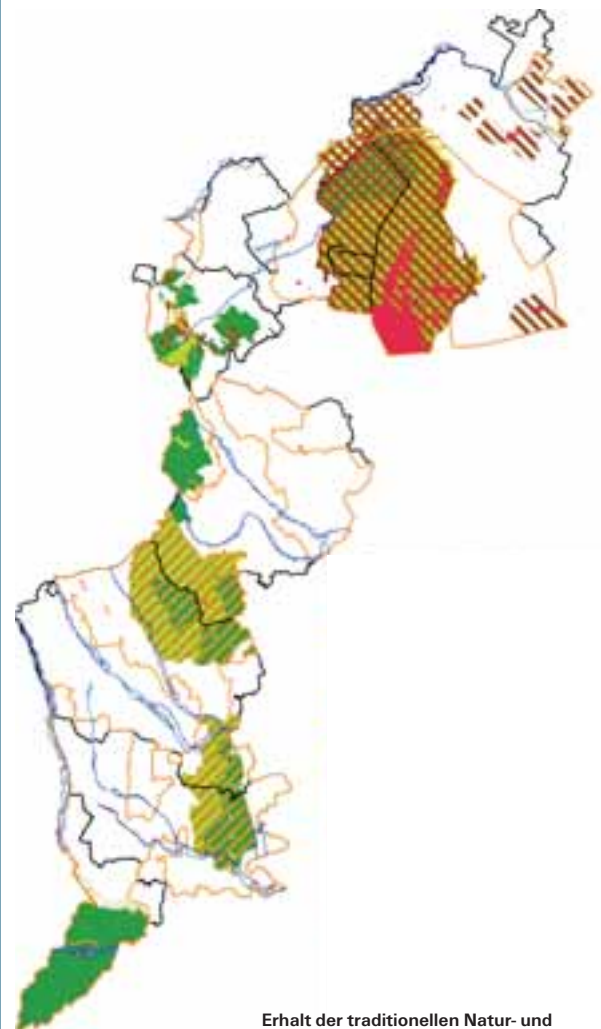
Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ist zu stärken. Dies kann sowohl über Produktveredelungen, die Schaffung neuer Wertschöpfungsketten oder neuer Vertriebswege erfolgen als auch über die Optimierung der bestehenden Prozesse, Produktmarken und Genussregionen. Dabei sind insbesondere regional organisierte Vermarktungsverbände und Produktmarken sowie intensive Kooperationen mit dem Tourismus zu fördern.

2.4.2.2. Neben der Produktion von Nahrungsmitteln und Holz sind regional differenziert neue Produkte zu entwickeln, etwa die Nutzung von Biomasse zur Wärme- und Elektrizitätserzeugung oder die Produktion nachwachsender Rohstoffe für die Baustoff- und Verbundstoffindustrie. Die in Konkurrenz stehenden Flächenansprüche der Nahrungsmittel- und Energieproduktion müssen dabei berücksichtigt werden.

2.4.2.3. Durch die heterogene Flächenstruktur des Burgenlandes sollen in den einzelnen Teilregionen neben der land- und forstwirtschaftlichen Produktion unterschiedliche Prioritäten für die Land- und Forstwirtschaft festgelegt werden:

- im Nationalpark, im Welterbegebiet, in den Natur- und Landschaftsschutzgebieten, in den Europaschutzgebieten / NATURA-2000-Gebieten und in den Naturparks soll die Land- und Forstwirtschaft vor allem die traditionelle Natur- und Kulturlandschaft erhalten
- in den Tourismuseignungszonen ist dabei besonders Bedacht auf den Tourismus (u. a. Direktvermarktung, Urlaub am Bauernhof, Genussregions-Angebote) zu nehmen
- in Hochwasserschutzgebieten soll die Land- und Forstwirtschaft durch spezielle Bewirtschaftungs- und Bepflanzungsformen den Hochwasserschutz unterstützen
- in allen anderen, hier nicht genannten Agrar- und Forstflächen gibt es keine Nutzungsbeschränkungen für die ertragsoptimierte Produktion.

2.4.2.4. Bei der Erstellung von Managementplänen für Europaschutzgebiete sind sowohl die Ansprüche der Raum- und Siedlungsstruktur als auch die der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen.



- Erhalt der traditionellen Natur- und Kulturlandschaft unter besonderer Bedachtnahme auf den Tourismus**
- Tourismuseignungszonen
- Erhalt der traditionellen Natur- und Kulturlandschaft**
- Nationalpark, Naturschutzgebiet
 - Welterbe: Pufferzone
 - Welterbe: Kernzone
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Natura 2000 (SCI)
 - Natura 2000 (SPA)
 - Naturpark
- Förderung des Hochwasserschutzes durch landschaftliche Maßnahmen**
- HQ100-Linien
 - HQ30-Linien
 - Gelbe Zone
 - Rote Zone

Quelle: Amt der Bgld. Landesregierung,
Burgenland GIS; eigene Bearbeitung
Stand: 2010
Bearbeitung: mecca & rc

SCHÜTZEN DURCH NÜTZEN!

2.4

Wie kann man zugleich regionaltypische Landwirtschaft, den Umweltschutz und das Wirtschaftswachstum sichern? Indem man das Prinzip „Schützen durch Nützen“ anwendet. **Regionale Differenzierung bedeutet dabei, in den verschiedenen Landesteilen unterschiedliche Nutzungsprinzipien anzuwenden.** Im Nationalpark liegt die Priorität beim Naturlandschaftsschutz. In den Naturparks steht die Kulturlandschaft im Vordergrund. Es gibt natürlich auch Flächen, die der intensiven Nahrungsmittelproduktion vorbehalten sind.

Die bedeutenden burgenländischen Naturraumpotenziale bieten regional unterschiedliche Zukunftschancen, denn nachwachsende Rohstoffe können nicht nur zur Energieerzeugung, sondern auch zur erneuerbaren Produktion von Faser- und Verbundstoffen verwendet werden. So können mittelfristig rohölbasierte Kunst- und andere Rohstoffe durch Biowerkstoffe ersetzt werden.

Dieser Wirtschaftssektor entsteht derzeit erst, aber besonders im Burgenland sind die Produktions- und Flächenbedingungen sehr günstig: Im Nordburgenland starten erste Pilotprojekte zu Verbund- und Plattenwerkstoffen für den Bausektor. Rohstoff ist das Schilf aus dem Neusiedler See. Untersucht wird, wie diese Produktions- und Energiepotenziale mit den Naturschutzfunktionen des einzigartigen Schilfgürtels vereinbar sind.

Im Seewinkel wurde soeben ein bilaterales Biomasse-Management gestartet: Mit einer gründlichen Analyse der lokalen Rohstoffe und der daraus möglichen Bioprozesse und -produkte wird erhoben, welche Strategien lokal wirtschaftlich attraktiv, aber auch naturverträglich sind. **Produkte werden ohne lange Transportwege dort erzeugt, wo die Rohstoffe wachsen** bzw. die organischen „Abfälle“ anfallen.

Aber auch im Mittel- und Südburgenland bietet die Natur große Flächen an Wäldern, Äckern und Grünland. Auch hier bestehen Potenziale zur Herstellung von Biowerkstoffen, etwa Holz-Kunststoff-Verbindungen oder Biokunststoffe.



2.5. Tourismus und Kultur

2.5.1. Tourismus

2.5.1.1. Das touristische und kulturelle Angebot im Burgenland ist in seiner Vielfalt und unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten zu nutzen und weiterzuentwickeln. Erfolgreiche bestehende Tourismus- und Kulturschwerpunkte sind auszubauen.

Wesentliche Zielsetzung im Tourismus ist es, eine Erhöhung der Bettenauslastung und eine Verlängerung der Aufenthaltsdauer und damit eine Steigerung der lokalen und regionalen Wertschöpfung zu erreichen.

Touristische Angebote sind durch gezielte Förderungen zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere die Systematik der Tourismusstandort-Kategorien und ihrer Tourismus-Eignungszonen. In diesen Fördergebieten haben neue Maßnahmen einen deutlich überregionalen oder regionalen touristischen und/oder wirtschaftlichen Mehrwert aufzuweisen.

2.5.1.2. Feriensiedlungen, Feriendörfer, Mobilheimplätze, Campingplätze, Hotels oder andere eindeutig dem Tourismus zuzuordnende Gebäude und Anlagen dürfen als Sonderform des Tourismus nur dann neu errichtet oder maßgeblich erweitert werden, wenn sie

- an Standorten, die für die geplante touristische Nutzung geeignet sind, errichtet werden,
- den natürlichen und ökologischen Charakter der jeweiligen Landschaft bzw. des Siedlungsraums nicht negativ beeinträchtigen,
- nachweislich einen positiven regionalwirtschaftlichen Mehrwert erwarten lassen und
- zur besseren internationalen Konkurrenzfähigkeit des Tourismus beitragen.

2.5.1.3. Bei den bereits erfolgreichen Tourismus-Themen Kulinarik, Natur, Kultur, Gesundheit und Sport haben vor allem organisatorische, logistische und qualitative Verbesserungen zu erfolgen, wobei insbesondere eine stärkere Verknüpfung mehrerer Themen und vielfältigere Gesamtangebote und -pakete anzustreben sind.

Touristische Entwicklungspotenziale, die derzeit erst am Anfang ihrer Möglichkeiten stehen, sind zu entwickeln und auszubauen. Zu diesen Themen gehört der Ökotourismus, Tourismusaktivitäten im Zusammenhang mit erneuerbarer Energie (z. B. Europäisches Zentrum für Erneuerbare Energie Güssing, Windparks) sowie der Gesundheits- und Bildungstourismus.

2.5.1.4. Um im globalen Wettbewerb als Tourismusdestination bzw. als Marke wahrgenommen zu werden, sind bestimmte Angebote noch stärker und klarer zu positionieren. Dazu gehören vor allem die Themen Neusiedler See, der Nationalpark und Naturparke, die Thermenwelt oder die Marke „Pannonien“.

2.5.2. Kultur

2.5.2.1. Das Burgenland hat ein umfangreiches kulturelles Angebot, das in seiner Vielfalt und unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten weiterzuentwickeln ist. Diese regionalwirtschaftlichen Potenziale sind vor allem durch themenübergreifende Verknüpfungen zu anderen touristischen Schwerpunktthemen auszubauen.

2.5.2.2. Zusammen mit den Nachbarregionen bildet das Land eine interkulturell hoch kompetente Region mit hohen Anteilen einer mehrsprachigen Bevölkerung. Die besondere Kooperationskultur ist mit entsprechenden Bildungsangeboten zu unterstützen und verstärkt als Potenzial für die regionalwirtschaftliche Zusammenarbeit auf staatlicher, regionaler und kommunaler Ebene zu nutzen.

2.5.2.3. Um eine verbesserte Abstimmung von regionalpolitischen und volksgruppenpolitischen Maßnahmen zu erreichen, ist ihre Bedeutung und Kooperation bei Entwicklungsplanungen und Förderprogrammen zu verstärken.

TOURISMUS: NEUE ANGEBOTE UND STRATEGIEN

2.5

Auch im LEP 1994 war der Tourismus als Querschnittsthema schon sehr präsent. Beibehalten wurde das Prinzip bestimmter Standorte-Kategorien, in denen Erweiterungen gezielt gefördert und konzentriert werden sowie zwischen Landschaftsschutz und Landwirtschaft abgestimmt wird. Auch in Zukunft ist die Schaffung attraktiver Angebote wichtig, die nicht nur das LEP 2011, sondern auch die burgenländische Tourismusstrategie 2011–2015 nennt: **Gesundheit und Wellness, Kultur, Natur, Sport, Wein & Kulinarik**. Zu den bedeutendsten kulturellen Attraktionen gehören auch weiterhin die Burgen und Schlösser, die Konzert- und Musikevents in Mörbisch, Wiesen oder Nickelsdorf und die berühmten Komponisten Haydn in Eisenstadt und Liszt in Raiding.

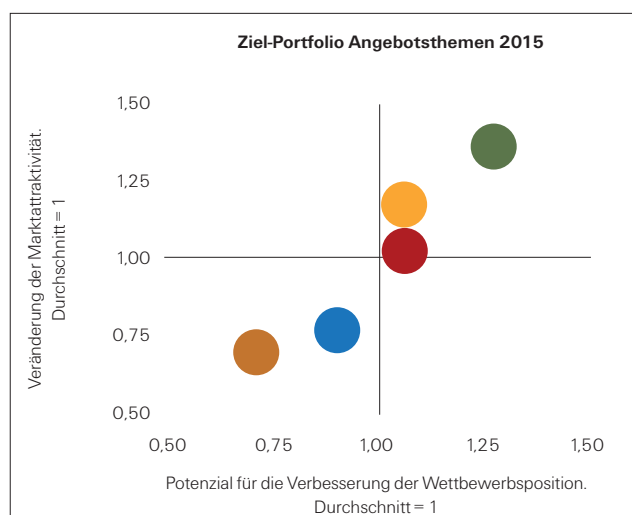
Auf der internationalen Ebene, dem „Destinationsangebot“, gibt es zwei Schwerpunkte:

- die Thermenwelt mit den vier Thermen Lutzmannsburg-Frankenau, Bad Tatzmannsdorf, Stegersbach und St. Martin/Frauenkirchen
- die Destination Neusiedler See. Dazu gehört das Sportangebot, der Nationalpark, aber auch der Radtourismus und das Weltkulturerbe-Gebiet

Insgesamt gab es zwischen 2001 und 2010 bei den Nächtigungszahlen eine Zunahme von nahezu einer Million auf fast 3 Millionen Übernachtungen. Regional gab es dabei aber Unterschiede in der Nachfrageentwicklung. Das Nordburgenland hat bei nahezu konstante Nächtigungszahlen, das Mittel- und Südburgenland haben etwas stärkere Zuwachsraten, wenngleich auf einem geringeren Niveau als im Norden.

Beispiele für starke Zuwächse sind die Thermengemeinde Lutzmannsburg und Bad Tatzmannsdorf, aber auch Güssing und Stadtschlaining haben mit interessanten neuen Bildungs- und Ökotourismusangeboten ihre BesucherInnenfrequenzen deutlich steigern können. Dies gilt ebenso für noch sehr „junge“ Angebote wie den Energietourismus, den Gesundheitstourismus oder die grenzüberschreitende Tourismusmarke „Pannonien“.

Die Neudefinition von Standortkategorien und Tourismuseignungszonen wird dabei helfen, diese Potenziale künftig raumwirtschaftlich noch effizienter und regional angepasster als bisher entwickeln zu können.



Das Ziel-Portfolio der burgenländischen Tourismusstrategie 2011–2015

Quelle: Burgenländische Tourismusstrategie 2011–2015

2.6. Siedlungsstruktur

2.6.1. Die Siedlungsentwicklung hat den Wohnraumbedarf der Bevölkerung in ausreichendem Maß und zu vertretbaren Kosten zu decken. Dies ist vor allem durch die Sanierung bzw. Adaptierung des Bestandes und durch flächensparende Formen des verdichteten Wohnbaus zu erreichen. Dadurch soll auch die Wirtschaftlichkeit von erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen gefördert werden.

Bei der Abschätzung des Wohnraumbedarfs sind die Verschiebungen der Altersstruktur der Bevölkerung und die damit im Zusammenhang stehenden geänderten Nutzungsansprüche zu berücksichtigen.

2.6.2. Historisch gewachsene bzw. funktionelle Ortskerne sollen dauerhaft in ihrer Funktionsfähigkeit und -vielfalt erhalten bzw. aufgewertet werden. Dementsprechend hat die Ansiedlung von Nahversorgungs- und versorgungsrelevanten Dienstleistungseinrichtungen bevorzugt dort zu erfolgen.

2.6.3. Wertvolle historische oder traditionelle Siedlungs- und Bebauungsstrukturen sowie erhaltenswerte Kulturgüter sind nach Möglichkeit zu sichern und zu erhalten.

In neuen Siedlungsgebieten ist die Qualität des Siedlungs- und Städtebaus, der Architektur und der Freiraumgestaltung vielfältig und auf hohem Niveau zu entwickeln. Die Kombination von zeitgenössischer, qualitätsvoller Architektur mit einer nachhaltigen Grün- und Freiraumgestaltung ist anzustreben. Dabei sind eine Verbesserung des ländlichen und/oder städtischen Ortsbildes und der Qualität der Baukultur anzustreben.

2.6.4. Siedlungsgebiete sind konzentriert, räumlich begrenzt, flächensparend und nachhaltig zu entwickeln. Siedlungskörper sind abzurunden und vorrangig im Anschluss an bestehende Bebauung zu erweitern.

Zersiedlung ist zu vermeiden.

Die Ausweisung von neuen Siedlungsgebieten hat möglichst im fußläufigen Einzugsgebiet des Ortskernes stattzufinden.

Gebiete von besonderer Schönheit oder Vielfalt, Waldränder, Bachläufe, landschaftlich bedeutende Elemente wie Kuppen, Hänge, Geländekanten, Aussichtspunkte und dergleichen sind von Bebauung freizuhalten.

2.6.5. Kompakte Siedlungsentwicklung ist in erster Linie durch das Schließen von Baulücken im bestehenden Siedlungskörper zu erreichen. Diesbezüglich sind Instrumente der Baulandmobilisierung verstärkt im bestehenden Siedlungskörper anzuwenden.

Um die angestrebte räumliche Gliederung zu erreichen, sind im örtlichen Entwicklungskonzept Siedlungsgrenzen herzustellen. Dies trifft auf den gesamten Siedlungskörper, insbesondere aber auf die Bereiche der Ortseingänge, zu. Die angestrebte klare Trennung von bebauter und offener Landschaft ist vorrangig über Instrumente der örtlichen Raumplanung (insbesondere Teilbebauungspläne) zu erreichen.

2.6.6. Neue Siedlungsgebiete sind nur dort und unter dem Aspekt der nachhaltigen Siedlungsentwicklung auszuweisen, wo eine gute Erschließung durch den öffentlichen und/oder privaten Verkehr und eine wirtschaftliche Ver- und Entsorgung gewährleistet ist.

Die Flächenbeanspruchung durch den motorisierten Individualverkehr soll auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden. Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung sind innovative Konzepte zur

- Reduktion der Verkehrsanteile des motorisierten Individualverkehrs,
- Parkraumbewirtschaftung und
- Förderung von sanften Mobilitätsformen bevorzugt anzuwenden.

2.6.7. In Streusiedlungsgebieten ist die Errichtung von Einzelgebäuden in isolierter Lage zu vermeiden. Gebäude für öffentliche oder private Dienstleistungen bzw. mit kulturellen oder sozialen Angeboten sind vorrangig in den funktionellen Zentren der Streusiedlungsgebiete zu errichten. Größere Siedlungserweiterungen haben dort möglichst in einem funktionalen Zentrum bzw. im unmittelbaren Anschluss an ein funktionales Zentrum zu erfolgen.

2.6.8. Vor der Ausweisung von Siedlungsgebieten muss sichergestellt sein, dass die für die Energieversorgung erforderlichen Kapazitäten bereitgestellt werden können. Dabei sind nach Möglichkeit verstärkt dezentrale, erneuerbare Energiesysteme zum Einsatz zu bringen.

2.6.9. Ferienanlagen und -siedlungen sind nur auf entsprechend gewidmeten Flächen zulässig und wenn sie an bereits bebautes Siedlungsgebiet anschließen oder diesem funktionell zugeordnet werden können.

Dabei sind die Vorgaben der nachhaltigen Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen.

WIRTSCHAFTLICHE UND ATTRAKTIVE SIEDLUNGEN

2.6

Die Bestimmungen zur Siedlungsstruktur im LEP 2011 sind nicht grundsätzlich neu. Dazu gehören etwa das Wirtschaftlichkeitsprinzip für Infrastruktur, die bedarfsorientierte Versorgung mit Wohnraum, der Erhalt einer vielfältigen Nahversorgung oder die Vermeidung von Zersiedlung.

Es gibt aber einige Entwicklungen, die Anpassungen erforderlich gemacht haben. **Zunehmende Mobilitätsreichweiten der Bevölkerung und gesteigerte Konsumansprüche machen es immer schwerer, ein passendes Güterangebot dezentral zu erhalten oder gar zu verbessern.** Das gilt ganz besonders im Burgenland, weil es viele Gemeinden mit geringer Bevölkerungszahl, aber großer Katasterfläche gibt. Dies betrifft insbesondere die Streusiedlungen im Südburgenland, wobei nicht nur dort der wirtschaftliche Betrieb von kommunaler Ver- und Entsorgungsinfrastruktur immer kostspieliger wird.

Aus diesem Grund wurden Entwicklungsprinzipien, die ergänzend zu den örtlichen Planungsinstrumenten wirken (Flächenwidmungsplan, örtliches Entwicklungskonzept), im neuen LEP detailliert behandelt. Neu ist die Stärkung bereits verkehrstechnisch gut erschlossener Gemeindegebiete bei Siedlungserweiterungen oder die Bevorzugung erneuerbarer Energieträger im Neu- und Altbau. Die Gemeinden müssen auch verpflichtend eine Abschätzung des zukünftigen Wohnraumbedarfes nennen, die Siedlungsgrenzen im örtlichen Entwicklungskonzept verbindlich festlegen und bei Siedlungserweiterungs- und Gestaltungsmaßnahmen die Zusammensetzung der Bevölkerung beachten.

Diese Bestimmungen und Planungsgrundsätze helfen den Gemeinden nicht nur, ihre Siedlungsgebiete künftig wirtschaftlicher zu betreiben, sondern **sichern** auch langfristig die **Lebensqualität ihrer Wohnbevölkerung.**





3. STANDÖRTLICHE UND ZONALE FESTLEGUNGEN

Das dritte Kapitel des LEP 2011 nennt die Kategorien der Standorte für zentrale Orte, Betriebe, Gewerbe und Industrie und den Tourismus sowie die entsprechenden flächigen Festlegungen. Standorte und Zonen haben unmittelbaren und verbindlichen Einfluss auf die örtliche Siedlungsentwicklung und deren „Manifestierung“ in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden.



3. Standörtliche und zonale Festlegungen

Die Raumstruktur des Burgenlandes wird durch Standorte und Zonen ausgestaltet, die bestimmte Ordnungs- und Entwicklungsfunktionen erfüllen. Dementsprechend wirken die einzelnen Standorte und Zonen aufeinander und bilden integrierte Elemente einer umfassenden Landesentwicklung, die gleichzeitig gezielte, räumlich differenzierte und akkordierte Entwicklungsmöglichkeiten für einzelne Teilregionen zulässt. Standörtliche und zonale Festlegungen sind auch im Ordnungsplan (Anlage B) kartografisch dargestellt.

3.1. Standorte

3.1.1. Standortfestlegungen weisen die besondere Eignung einer Gemeinde für bestimmte Funktionen aus. Maßnahmen, die dieser Eignung widersprechen oder diese beeinträchtigen, sind grundsätzlich nicht zulässig.

Zentrale Standorte, Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte und Tourismusstandorte werden jeweils in Stufen festgelegt. Zentrale Standorte werden in drei Stufen, Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte in zwei Stufen, Tourismusstandorte in zwei Stufen zu je zwei Kategorien ausgewiesen. Die höhere Stufenzahl entspricht dem höheren Rang eines Standortes. Gemeinden, die aufgrund ihrer Zusammengehörigkeit zu Doppel- oder Dreifachstandorten zusammengefasst sind, werden im folgenden Text mit / (Schrägstrichen) gekennzeichnet.

Mit Ausnahme der Landeshauptstadt sowie der Bezirkshauptstädte ist in einer Gemeinde die Festlegung sowohl als Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandort als auch als Tourismusstandort in der höchsten Stufe nicht zulässig.

Benachbarte Gemeinden mit gleicher Standortfunktion haben Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen der örtlichen Raumplanung miteinander zu koordinieren und aufeinander abzustimmen.

3.1.2. Zentrale Standorte

3.1.2.1. Zentrale Standorte sind Zentren mit einem Schwerpunktangebot an öffentlichen und privaten Dienst- und Versorgungsleistungen sowie Bildungs- und Kulturangeboten mit überörtlicher Reichweite. Sie bilden daher – gemeinsam mit Zonen – das strukturelle Grundgerüst der Landesentwicklung und stellen jene Standorte dar, in denen überwiegend Entwicklungsimpulse, die auch ins Umland ausstrahlen, gesetzt werden.

In diesem Sinne sind in zentralen Standorten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der nachhaltigen Siedlungsentwicklung die räumlichen, standörtlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen und im Flächenwidmungsplan auszuweisen, um diese angestrebten Entwicklungen und allfällig erforderliche Erweiterungen realisieren zu können.

3.1.2.2. Zentraler Standort der Stufe 3: Ein zentraler Standort der Stufe 3 stellt das überregionale Verwaltungs-, Bildungs-, Wirtschafts- und Kulturzentrum des Burgenlandes dar. Darüber hinaus werden Güter und Dienstleistungen des spezialisierten bzw. höheren Bedarfs für die Bevölkerung des gesamten Bundeslandes angeboten.

Die angestrebte multifunktionale Vielfalt ist zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dementsprechend ist diese übergeordnete Versorgungs- und Entwicklungsaufgabe bei allen raumwirksamen Maßnahmen zu berücksichtigen und die Voraussetzungen für eine adäquate Entwicklung sind zu schaffen bzw. zu erhalten.

Zentraler Standort der Stufe 3 ist die Landeshauptstadt Eisenstadt.



3. STANDÖRTLICHE UND ZONALE FESTLEGUNGEN

STANDORTE UND POTENZIALE FESTLEGEN

3.1

Das Kapitel 3 enthält die verbindlichsten und genauesten Inhalte des LEP 2011 für die kommunale Planungsebene. Es gibt dazu flächige Festlegungen und Eignungszonen sowie Rangstufen für die standörtlichen Funktionen im Tourismus, in Gewerbe und Industrie und den zentralen Orten. Diese Standorte und Zonen finden sich in tabellarischer und kartografischer Darstellung am Ende dieser Publikation.

Standorte, die entweder bereits erfolgreich waren oder ein strategisches Zukunftspotenzial haben, werden mit einer passenden Rangstufe je Funktion „ausgezeichnet“. Das Burgenland hat durch die Zusammenschau bestehender und künftiger Standortpotenziale im LEP 2011 eine interessante Neuinterpretation des klassischen Planungssystems der zentralen Orte umgesetzt.

An einigen Beispielen wird nachfolgend dargestellt, wie all diese Raumeigenschaften in zahlreichen Fachworkshops und Datenanalysen bewertet und neu zusammengeführt wurden:

- ein Kriterium für die Auszeichnung als Tourismusstandort etwa war die Analyse der Übernachtungs- und Besuchszahlenentwicklung
- künftige Wirtschafts- und Produktionsstandorte brauchen eine überdurchschnittlich gute Lage- und Erreichbarkeitsqualität und entsprechend gewidmete Betriebsgebiete-Reserven in ausreichender Größe
- zentrale Standorte müssen eine multifunktionale Versorgungsfunktion für die umliegende Region haben

Für die effiziente direkte Verwaltungszusammenarbeit zwischen Land und Gemeinden war es sehr wichtig und notwendig, das Zentrale-Orte-Konzept auch in der Neufassung des LEP 2011 einzusetzen. Gegenüber den Standortträgen aus dem LEP 1994 gab es bei den zentralen Orten selbst nur sehr wenige Veränderungen. Bei den Gemeinderängen der Tourismus-, Gewerbe- und Industriestandorte (siehe folgende Kapitel) dagegen gab es zahlreiche Verschiebungen.



3.1.2.3. Zentrale Standorte der Stufe 2:

Zentrale Standorte der Stufe 2 sind regionale Zentren und bilden den sozialen, kulturellen und häufig auch wirtschaftlichen Mittelpunkt einer Region. Sie sind Versorgungsstandort mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs für eine Region.

Es sind Maßnahmen zu setzen, die die erforderliche Angebotsvielfalt erhalten bzw. dazu beitragen, diese herzustellen. Bei der Entwicklung dieser Standorte sind ihre regionalen Aufgaben zu berücksichtigen, wobei solche Aktivitäten, die positive Impulse auf das regionale Umfeld erwarten lassen, vorrangig zu behandeln sind.

Zentrale Standorte der Stufe 2 sind folgende Gemeinden:

- Neusiedl am See
- Mattersburg
- Oberpullendorf
- Oberwart
- Pinkafeld
- Güssing
- Jennersdorf.

3.1.2.4. Zentrale Standorte der Stufe 1:

Zentrale Standorte der Stufe 1 bilden die Zentren von Kleinregionen und versorgen diese mit Gütern und Dienstleistungen der gehobenen Grund- und Nahversorgung. Es sind Maßnahmen zu setzen, welche die erforderliche Angebotsvielfalt erhalten bzw. dazu beitragen, diese herzustellen, wobei solche Aktivitäten, die positive Impulse auf das kleinregionale Umfeld erwarten lassen, vorrangig zu behandeln sind.

Zentrale Standorte der Stufe 1 sind folgende Gemeinden:

- Frauenkirchen, Kittsee, Parndorf
- Neufeld an der Leitha
- Neudörfel
- Deutschkreutz
- Bad Tatzmannsdorf, Großpetersdorf, Oberschützen, Rechnitz
- Stegersbach.

3.1.3. Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte

3.1.3.1. Als Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte der Stufe 2 oder 1 werden einzelne Gemeinden bzw. Gruppen von Gemeinden, welche diese Standortanforderungen in gemeinschaftlicher und integrierter Weise erfüllen, definiert.

3.1.3.2. Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte sind besonders geeignete Standorte für Betriebe und Unternehmen von regionaler und überregionaler Bedeutung. Diese Standorte stellen die Schwerpunkt- bzw. Potenzialgebiete für hochqualifizierte Beschäftigung im Burgenland dar. Sie rechtfertigen daher den konzentrierten Einsatz öffentlicher Mittel, um die besonderen räumlichen und infrastrukturellen Ansprüche zur Sicherung des Bestandes und zur Weiterentwicklung gewährleisten zu können, sofern diese nicht im Widerspruch mit übergeordneten öffentlichen Interessen stehen.

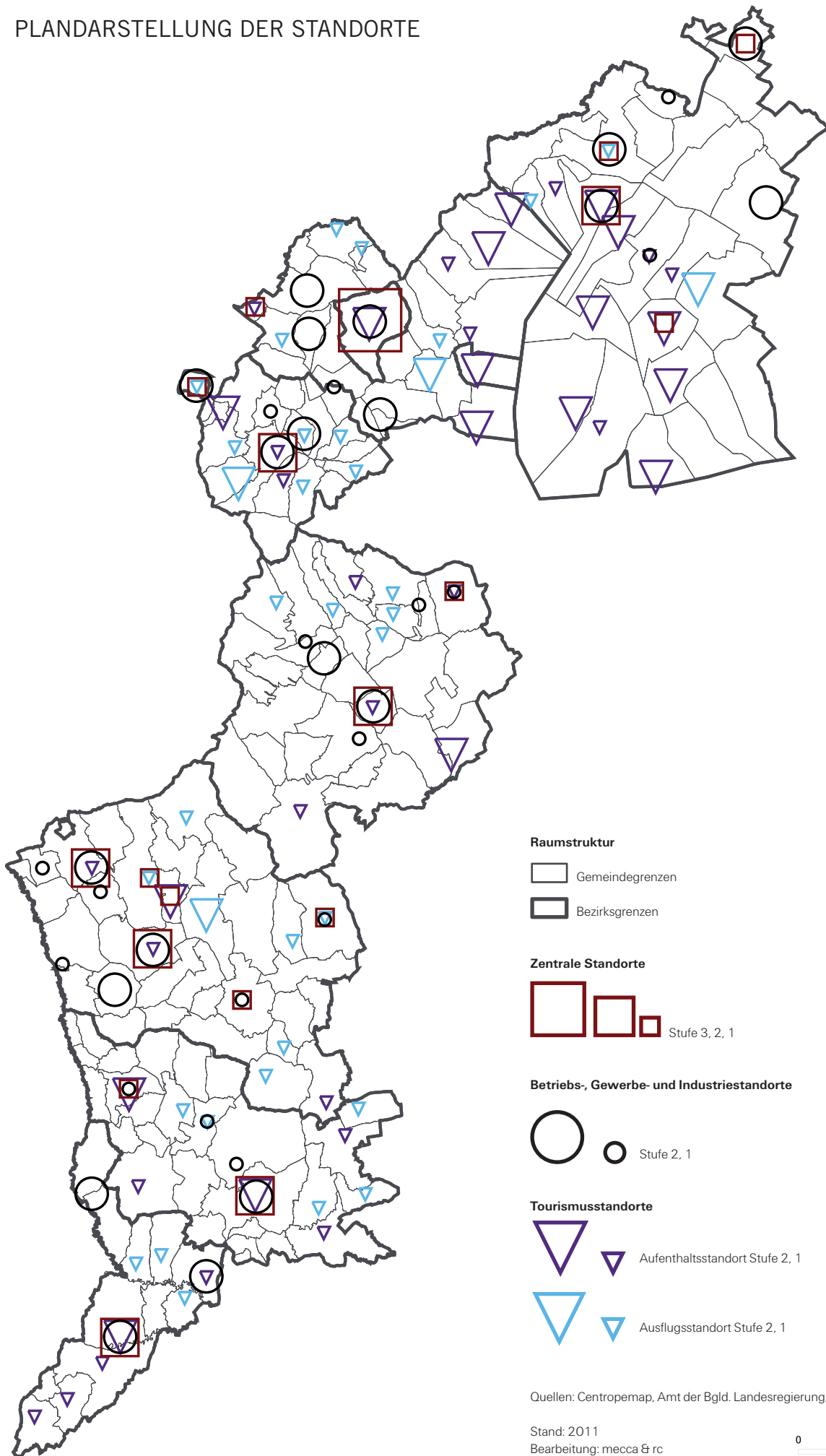
Die Ausweisung und Neuentwicklung von großflächigen Betriebs- und Gewerbeflächen ist nur mehr in dieser Standortkategorie erlaubt.

3.1.3.3. Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte der Stufe 2 verfügen über überdurchschnittlich gute Standortvoraussetzungen und -potenziale für zukunftsorientierte und qualifizierte Betriebsansiedlungen, Betriebsweiterungen und Betriebsverlagerungen mit überregionaler Bedeutung. Dementsprechend sind die erforderlichen infrastrukturellen Grundlagen und Voraussetzungen unter Berücksichtigung der angestrebten Gesamtentwicklung zu schaffen und zu erhalten.

Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte der Stufe 2 sind folgende Gemeinden:

- Kittsee, Neusiedl am See, Nickelsdorf, Parndorf
- Eisenstadt, Hornstein, Klingenbach / Siegen-
dorf / Zagersdorf, Müllendorf
- Marz / Mattersburg, Neudörfel, Pöttelsdorf
- Neutal, Oberpullendorf / Stoob
- Kemetten, Oberwart / Unterwart, Pinkafeld
- Güssing
- Deutsch-Kaltenbrunn / Rudersdorf, Heiligen-
kreuz im Lafnitztal, Jennersdorf.

PLANDARSTELLUNG DER STANDORTE



Raumstruktur

-  Gemeindegrenzen
-  Bezirksgrenzen

Zentrale Standorte

-    Stufe 3, 2, 1

Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte

-   Stufe 2, 1

Tourismusstandorte

-   Aufenthaltsstandort Stufe 2, 1
-   Ausflugsstandort Stufe 2, 1

Quellen: Centropemap, Amt der Bgld. Landesregierung, eigene Darstellung

Stand: 2011
 Bearbeitung: mecca & rc

0  10 km

3.1.3.4. Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte der Stufe 1:
 Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte der Stufe 1 verfügen über gute Standortvoraussetzungen und -potenziale für zukunftsorientierte und qualifizierte Betriebsansiedlungen, Betriebserweiterungen und Betriebsverlagerungen mit regionaler Bedeutung. Dementsprechend sind die erforderlichen infrastrukturellen Grundlagen und Voraussetzungen unter Berücksichtigung der regional angestrebten Gesamtentwicklung zu schaffen und zu erhalten.

Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte der Stufe 1 sind folgende Gemeinden:

- Gols, Potzneusiedl
- Antau / Hirm / Wulkaprodersdorf, Sigleß
- Deutschkreutz, Horitschon / Neckenmarkt, Markt Sankt Martin, Steinberg-Dörfel, Wepersdorf
- Grafenschachen, Großpetersdorf, Markt Allhau / Wolfau, Rechnitz, Riedlingsdorf
- Sankt Michael im Burgenland, Stegersbach, Tobaj.

3.1.3.5. Einzelne Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte weisen besondere Eignung für die Ansiedlung von Industriebetrieben auf und werden dementsprechend als Industriekernzonen definiert.

Industriekernzonen zeichnen sich durch ihre überregionale Bedeutung für industrielle / produzierende Unternehmen, ihrer Lagegunst sowie ihre infrastrukturelle Ausstattung aus. Dementsprechend müssen in diesen Zonen bei sämtlichen Planungsmaßnahmen die Interessen der Industrie besonders berücksichtigt werden.

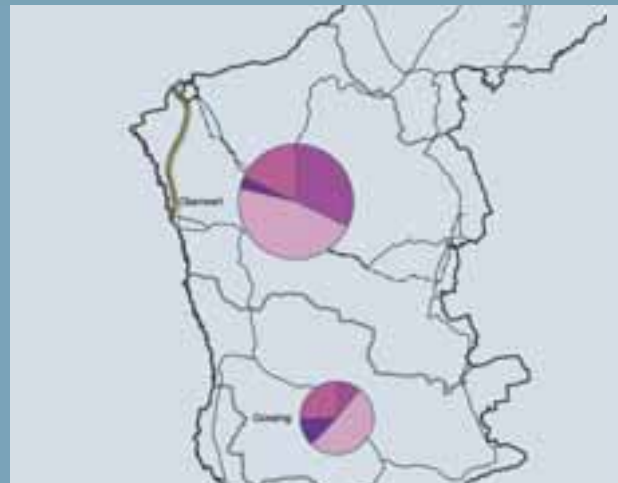
Die nachfolgenden Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte bilden Industriekernzonen:

- Raum Parndorf / Neusiedl-Nord / Kittsee
- Eisenstadt / Siegendorf / Hornstein / Müllendorf
- Mattersburg / Neudörfel / Marz
- Oberpullendorf / Neutal / Stoob
- Oberwart / Pinkafeld / Großpetersdorf
- Güssing
- Jennersdorf / Heiligenkreuz

3.1.3.6. Industriebetriebe mit regionaler oder überregionaler Bedeutung sind vorrangig in Industriekernzonen anzusiedeln. Baugebiete für regional und überregional bedeutende Industriebetriebe sind daher vor allem in diesen Zonen auszuweisen.

3.1.3.7. Alle anderen Gemeinden sind allgemeine Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte. In diesen Standorten sollen Maßnahmen – wie beispielsweise Unterstützung bei Betriebserweiterungen, -verlagerungen und -ansiedlungen – gesetzt werden, die den lokalen Wirtschaftsbetrieben dienen, sofern dadurch nicht mit negativen Auswirkungen auf die Gesamtstruktur der Gemeinde und der Region zu rechnen ist.

3.1.3.8. Die Ansiedlung von regional oder überregional bedeutenden Betrieben und Unternehmen ist in allgemeinen Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorten nur dann zulässig, wenn im Zuge einer gemeindeübergreifenden Kooperation auf Basis eines konkreten Projekts ein interkommunales Gewerbegebiet realisiert werden kann und positive Auswirkungen auf die Regionalwirtschaft und die Raumwirksamkeit nachgewiesen werden. Interkommunale Betriebs- und Gewerbegebiete dürfen nur dort entwickelt werden, wo die hochrangige, ausreichende Erschließung und die Ver- und Entsorgung in ausreichender Qualität gegeben sind. Es ist darüber hinaus nachzuweisen, dass keine Konflikte mit bestehenden Nutzungen sowie keine unzumutbaren Auswirkungen auf Bevölkerung, Raum- und Siedlungsstruktur, Landschaftsbild und Naturhaushalt zu erwarten sind.



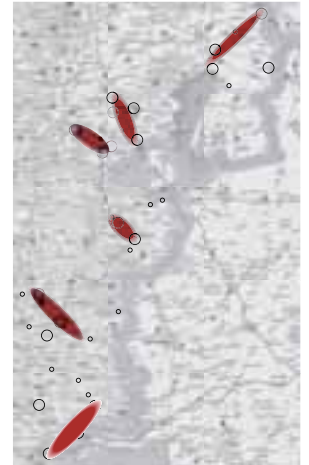
KONZENTRIERT UND INTERKOMMUNAL

Die „**Industriekernzonen**“ sind eine neue gemeindeübergreifende Flächenkategorie im LEP 2011. Sie ergänzen die eher „punktartigen“ Standorte für wirtschaftliche Entwicklung. In den Industriekernzonen sollen sich die künftigen und existierenden Betriebe konzentrieren.

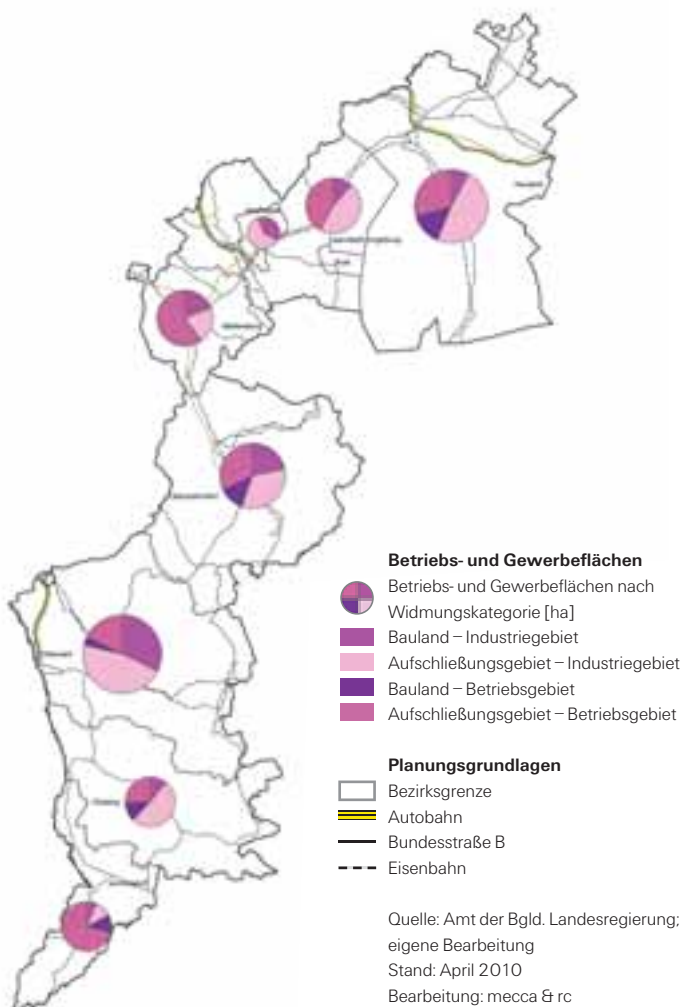
Die interkommunale Kooperation ist ganz besonders für Gemeinden gedacht, die nicht selbst einen Standortrang der Betriebs-, Gewerbe- und Industriekategorie haben. Mehrere Gemeinden verhandeln und entwickeln ein gemeinsames Betriebs- und Gewerbegebiet in geeigneter Lage und müssen auch bereits ein entsprechendes Projekt mit konkretem Betriebsansiedlungswunsch vorweisen können.

Sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind und eine positive raumplanungsfachliche Einzelfallprüfung erfolgt ist, können mit Unterstützung des Landes Burgenland und der WIBAG solche interkommunalen Betriebs- und Gewerbegebiete realisiert und gefördert werden. Zu den notwendigen Voraussetzungen gehören vor allem **gute Erreichbarkeitsverhältnisse, keine Konflikte mit anderen Raumnutzungen, insbesondere keine Nutzungskonflikte mit dem Tourismus.**

3.1



Quelle: Amt der Bgld. Landesregierung;
eigene Bearbeitung
Stand: April 2010
Bearbeitung: mecca & rc



3.1.4. Tourismusstandorte

3.1.4.1. Je nach standörtlicher Eignung wird ein Tourismusstandort definiert als:

- Aufenthaltsstandort, welcher über eine eigene leistungsfähige Gäste- und Betteninfrastruktur mit hohen Besuchs- und Nächtigungszahlen verfügt
- Ausflugsstandort, welcher durch seine Attraktivität und seine hohen Besucherinnen- und Besucherzahlen touristisch relevant ist, aber keine maßgebliche Betteninfrastruktur bzw. nur geringe Nächtigungszahlen aufweist.

Das touristische Gesamtangebot ist von benachbarten Tourismusstandorten gemeinsam und unter Berücksichtigung regionaler Angebote und Produkte zu entwickeln.

3.1.4.2. Touristische Aufenthaltsstandorte der Stufe 2 sind folgende Gemeinden:

- Frauenkirchen, Illmitz, Neusiedl a. See, Pamhagen, Podersdorf a. See, St. Andrä a. Zicksee, Weiden a. See
- Eisenstadt, Breitenbrunn, Mörbisch a. See, Purbach a. Neusiedler See, Rust-Stadt
- Bad Sauerbrunn
- Frankenau-Unterpullendorf/Lutzmannsburg
- Bad Tatzmannsdorf
- Burgauberg-Neudauberg/Ollersdorf i. Bgld./Stegersbach, Güssing
- Jennersdorf.

Bei touristischen Maßnahmen und Planungen in diesen Standorten ist nachzuweisen, dass diese im Einklang mit den allgemeinen touristischen Entwicklungszielen des Landes Burgenland und der Region stehen und der zu erwartende Mehrwert eine überregionale und regionale Dimension hat. Ist dies der Fall, werden Maßnahmen und Planungen an diesen Standorten als besonders förderungswürdig erachtet. Auch zusätzliche Bettenkapazitäten werden bevorzugt in touristischen Aufenthaltsstandorten der Stufe 2 gefördert.

3.1.4.3. Touristische Aufenthaltsstandorte der Stufe 1 sind folgende Gemeinden:

- Apetlon, Gols, Jois, Mönchhof
- Donnerskirchen, Neufeld a. d. Leitha, Oggau a. Neusiedler See
- Marz, Mattersburg
- Deutschkreutz, Lockenhaus, Oberpullendorf, Ritzing
- Deutsch Schützen-Eisenberg, Oberwart, Pinkafeld
- Eberau, Heiligenbrunn, Kukmirn
- Heiligenkreuz im Lafnitztal, Minihof-Liebau, Neuhaus a. Klausenbach, St. Martin a. d. Raab.

Bei touristischen Maßnahmen und Planungen in diesen Standorten ist nachzuweisen, dass diese im Einklang mit den allgemeinen touristischen Entwicklungszielen der Region und der umliegenden Gemeinden stehen und der zu erwartende Mehrwert eine regionale Dimension hat. Ist dies der Fall, werden Maßnahmen und Planungen sowie zusätzliche Bettenkapazitäten (sofern nicht prioritär an Standorten der Stufe 2 sinnvoller) als besonders förderungswürdig erachtet.

3.1.4.4. Touristische Ausflugsstandorte der Stufe 2 sind folgende Gemeinden:

- Halbturn
- St. Margarethen im Burgenland
- Forchtenstein
- Stadtschlaining.

Bei touristischen Maßnahmen und Planungen in diesen Standorten ist nachzuweisen, dass diese im Einklang mit den allgemeinen touristischen Entwicklungszielen des Landes Burgenland und der Region stehen und der zu erwartende Mehrwert eine überregionale und regionale Dimension hat. Ist dies der Fall, werden Maßnahmen und Planungen zur Attraktivitätssteigerung an diesen Standorten als besonders förderungswürdig erachtet. Auch zusätzliche Bettenkapazitäten sind in touristischen Aufenthaltsstandorten der Stufe 2 grundsätzlich förderbar, werden jedoch bevorzugt in den Aufenthaltsstandorten der Stufe 2 und 1 entwickelt.

3.1.4.5. Touristische Ausflugsstandorte der Stufe 1 sind folgende Gemeinden:

- Parndorf, Winden a. See
- Leithaprodersdorf, Loretto, Oslip, Steinbrunn
- Draßburg, Neudörfel, Rohrbach bei Mattersburg, Schattendorf, Wiesen
- Horitschon, Kobersdorf, Lackenbach, Neckenmarkt, Raiding
- Badersdorf, Bernstein, Kohfidisch, Markt Neuhodis, Oberschützen, Rechnitz
- Bildein, Moschendorf, Rauchwart, St. Michael i. Bgld., Strem
- Eltendorf, Königsdorf, Mogersdorf.

Bei touristischen Maßnahmen und Planungen in diesen Standorten ist nachzuweisen, dass diese im Einklang mit den allgemeinen touristischen Entwicklungszielen der Region stehen und der zu erwartende Mehrwert eine regionale Dimension hat. Ist dies der Fall, werden Maßnahmen und Planungen zur Attraktivitätssteigerung an diesen Standorten – sofern nicht prioritär an Standorten der Stufe 2 sinnvoller – als besonders förderungswürdig erachtet. Auch zusätzliche Bettenkapazitäten sind in touristischen Aufenthaltsstandorten der Stufe 2 grundsätzlich förderbar, werden jedoch bevorzugt in den Aufenthaltsstandorten der Stufe 2 und 1 entwickelt.

3.1.4.6. Allgemeine Tourismusstandorte:

Allgemeine Tourismusstandorte sind alle anderen Gemeinden. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch hier touristische Maßnahmen förderbar, wenn:

- zukünftig ein deutlicher touristischer und/oder wirtschaftlicher Mehrwert für eine einzelne Gemeinde zu erwarten ist
- durch das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur und den Naturhaushalt der Gemeinden entstehen
- die Förderung in ausgewiesenen, benachbarten Gemeinden, die touristische Aufenthalts- und Ausflugsstandorte der Stufe 1 oder 2 sind, nicht sinnvoller ist.



TOURISMUS: NEUE KATEGORIEN

3.1

In enger Kooperation zwischen Landesabteilungen (Raumordnung, Tourismus) und Touristik-ExpertInnen wurde im LEP 2011 eine umfassende Überarbeitung der touristischen Kategorisierung umgesetzt.

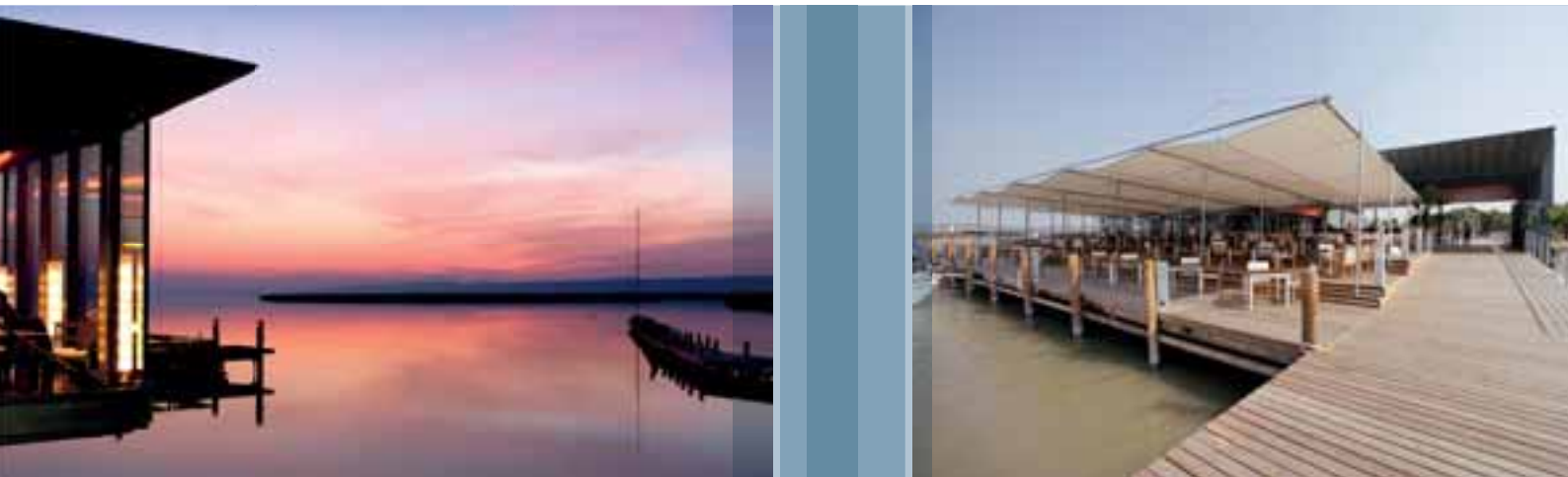
Im Unterschied zu den Festlegungen im LEP 1994 werden jetzt zwei funktionell unterschiedliche Standortkategorien ausgewiesen.

Aufenthaltsstandorte haben eine eigene Betteninfrastruktur und überdurchschnittlich hohe Nächtigungszahlen, Ausflugsstandorte haben sehr gute BesucherInnenfrequenzen, aber nur geringe Nächtigungszahlen. Die neue Kategorie „Ausflugsstandort“ wurde eingeführt, um die regionalwirtschaftliche und touristische Bedeutung solcher Gemeinden zu würdigen.

Sowohl in der Ausflugs- als auch in der Aufenthaltskategorie steht die Stufe 2 für den jeweils höheren Rang. Die konkreten Gemeinde-Einstufungen wurden vor allem anhand der folgenden drei Analyseergebnisse fixiert:

- Bewertung der touristischen BesucherInnen- oder Nächtigungsfrequenz zwischen 1994 und 2008
- vor Ort ist eindeutig ein „touristischer Bedeutungsüberschuss“ existent – es gilt das Entwicklungsprinzip „Stärken stärken“
- ein touristisches Zukunftspotenzial ist sehr wahrscheinlich – dies kann auch für Gemeinden zutreffen, die derzeit noch keine großen Nächtigungs- oder BesucherInnenfrequenzen haben

Die touristische Kategorisierung wurde gemeinsam mit dem zentralörtlichen Rang und dem Rang als Betriebs- und Gewerbestandort diskutiert. Es wurde insgesamt auf eine ausgewogene Mischung dieser drei Kategorien je Gemeinde geachtet, und nur die Bezirkshauptorte können in mehreren Funktionskategorien die Stufe 2 haben.



3.2. Zonen

Zonen sind funktional abgegrenzte Gebiete, die entsprechend ihrer besonderen Beschaffenheiten, Eignungen und/oder Potenziale bestimmte übergeordnete Nutzungs- und Entwicklungsschwerpunkte bzw. Schutzinteressen aufweisen.

Festgesetzt werden Tourismuseignungszonen, insbesondere das Welterbe- und Nationalparkgebiet Neusiedler See, die Windkrafteignungszonen sowie groß- und kleinflächige naturräumliche Schutzgebiete.

3.2.1. Tourismus-Eignungszonen

3.2.1.1. Tourismus-Eignungszonen sind die in der Anlage zusammenhängend dargestellten Gebiete, die wegen ihrer landschaftlichen und funktionellen Eignung für bestimmte Formen des Tourismus besser geeignet sind als andere Gebiete. In den Tourismus-Eignungszonen ist der Tourismus entsprechend den allgemeinen touristischen Zielen vorrangig zu erhalten und zu entwickeln. Bei allen Maßnahmen in diesen Zonen muss daher auf die Belange des Tourismus besonders Rücksicht genommen werden. Baugebiete für touristisch genutzte Gebäude sind vor allem in den Tourismus-Eignungszonen zu errichten und zu widmen.

3.2.1.2. Die Tourismus-Eignungszonen enthalten alle Aufenthalts- und Ausflugsstandorte der Stufe 2 (mit Ausnahme der Landeshauptstadt), aber auch die umgebenden tourismusrelevanten Landschaftseinheiten, insbesondere auch die Naturparke. Damit sind sie das flächige Pendant zu den Ortsgebieten der Tourismusstandorte. Genau wie in diesen ist auch in den Tourismus-Eignungszonen sicherzustellen, dass es keine den Tourismus stark beeinträchtigenden anderen Nutzungen gibt.

Besondere Entwicklungsziele in den Tourismus-Eignungszonen sind der Erhalt der Kulturlandschaft, aber auch die Entwicklung regionaler landwirtschaftlicher Produktmarken. Innerhalb einer Gemeindefläche können die Tourismus-Eignungszonen dazu dienen, touristische Nutzungen und Projekte von nichttouristischen räumlich klar voneinander zu trennen. Dies ist etwa dann relevant, wenn es an einem Standort auch eine hochrangige Betriebs- und Gewerbekategorie oder Planungen für zusätzliche Windkraftanlagen gibt.

3.2.1.3. In Tourismus-Eignungszonen ist die Errichtung von Industriebetrieben, Betriebsanlagen oder Gewerbebetrieben, Betrieben der Intensivtierhaltung, Sportflugplätzen sowie in den Auswirkungen ähnlich einzustufenden Einrichtungen und Anlagen nur dann zulässig, wenn eine Beeinträchtigung der landschaftsräumlichen und ökologischen Grundlagen des Tourismus sowie sämtlicher Ansprüche, die sich aus Tourismusnutzungen – insbesondere Erholungsnutzungen – ergeben, auszuschließen ist.

3.2.2. Schutzzonen

3.2.2.1. Zu den Schutzzonen, die besonders erhaltenswürdige natürliche Ressourcen beinhalten, zählen insbesondere Nationalparkgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Grundwasserschutz- und -schongebiete, Europa-Schutzgebiete und überregional bedeutende Korridore für Wildtierwanderungen (z. B. im Alpen-Karpaten-Korridor).



3.2.3. Sonderzone Neusiedler See

3.2.3.1. Der Neusiedler See und seine Umgebung stellt ein Gebiet dar, das besondere Bedeutung für den Umweltschutz, den Erhalt der Kulturlandschaft, aber auch für den naturnahen Tourismus in der grünen Mitte des Centroperegabietes zwischen Wien, Bratislava und Sopron aufweist und in diesem Sinne durch die Überlagerung mehrerer Schutzkategorien gekennzeichnet ist.

Die Sonderzone wird räumlich durch die Tourismus-Eignungszone Neusiedler See sowie das Landschaftsschutzgebiet und den Nationalpark begrenzt.

In dieser Sonderzone ist die traditionelle Natur- und Kulturlandschaft zu erhalten, der Tourismus zu berücksichtigen und die Uferzonen in besonderem Ausmaß zu schützen. Einrichtungen wie Feriensiedlungen und Mobilheimplätze, die nicht touristisch genutzt werden, dürfen nicht errichtet werden.

3.2.3.2. Bootshäfen sind möglichst am landseitigen Schilfrand anzulegen und haben in Verbindung mit integrierten Freizeitangeboten – wie Schwimmbecken, Liegemöglichkeiten usw. – zu stehen. Es dürfen keine weiteren Aufschüttungen vorgenommen werden.

Der Übergangsbereich des Seevorgeländes zum flächigen Schilfgürtel des Neusiedler Sees soll zu der geschlossenen Zone der Seewiesen entwickelt werden. Diese Zone ist von Siedlungstätigkeit, Freizeit- und Infrastrukturanlagen sowie Ablagerungen frei zu halten.

3.2.4. UNESCO-Welterbe-Kulturlandschaft Neusiedler See/Fertő

3.2.4.1. Die Kulturlandschaft Neusiedler See / Fertő besitzt aufgrund ihrer wertvollen und ansprechenden Natur- und Kulturlandschaft, ihrer bemerkenswerten Architektur und eindrucksvollen dörflich-ländlichen Struktur, ihrer kulturellen Bedeutung sowie des bedeutenden Zusammenspiels von Mensch und Natur herausragenden Wert und ist Teil des UNESCO-Weltkulturerbes.

3.2.4.2. Die in der Anlage dargestellten Grenzen und Flächen zeigen die Kern- und die Pufferzone des UNESCO-Weltkulturerbegebietes. Innerhalb dieser Zonen sind besondere landschaftliche, kulturlandschaftliche, baukulturelle und architektonische Ansprüche zu erfüllen, die sich aus der Welterbekonvention, dem daraus entwickelten Managementplan sowie weiterführenden Dokumenten und Konzepten wie den „Kriterien für das Bauen im Welterbegebiet“ ergeben.

3.2.5. Windkraft-Eignungszonen

3.2.5.1. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist nur in Windkraft-Eignungszonen zulässig. Diese liegen grundsätzlich außerhalb von Tourismus-Eignungszonen.

Für den Ausbau und den Ersatz (Repowering) von Windkraftanlagen gilt das Entwicklungsprinzip der Konzentration von Windparks. Die Errichtung einzelner, isolierter Anlagen ist aus Gründen des Landschaftsschutzes jedenfalls zu vermeiden.





4. GRUNDSÄTZE DER ÖRTLICHEN RAUMPLANUNG

Auch das vierte Kapitel des LEP 2011 nennt wichtige und verbindliche Inhalte für die Gemeindeplanung. Nachdem im dritten Kapitel die „zweidimensionalen“ Kategorien beschrieben sind, geht es hier um Gestaltungsgrundsätze und neue Standards im passenden Planungsinstrument für Gemeinden, dem örtlichen Entwicklungskonzept.



4. Grundsätze der örtlichen Raumplanung

4.1. Flächenwidmungsplan

4.1.1. Örtliches Entwicklungskonzept

4.1.1.1. Gemeinden haben entsprechend ihrer standörtlichen und zonalen Eigenschaften ein örtliches Entwicklungskonzept zu erstellen.

Flächenwidmungsplanänderungen, die eine wesentliche Auswirkung auf die Ortsstruktur beinhalten, haben auf Basis eines örtlichen Entwicklungskonzeptes zu erfolgen.

In einem örtlichen Entwicklungskonzept sind die mittelfristigen Ziele der Gemeinde- bzw. Stadtentwicklung festzulegen, wobei die Ziele der Landes- und Regionalplanung zu berücksichtigen sind.

Sofern ein Dorferneuerungsleitbild vorliegt, sind dessen Ziele bei der Erstellung eines Örtlichen Entwicklungskonzeptes ebenfalls zu berücksichtigen.

4.1.1.2. Ein Örtliches Entwicklungskonzept definiert die räumliche Gliederung einer Gemeinde und hat im Wesentlichen planliche und textliche Aussagen zu folgenden Punkten zu enthalten:

- die angestrebte räumliche Entwicklung der Gemeinde im Hinblick auf Bevölkerung, Wirtschaft, Naturraum sowie auf kulturelle und soziale Aspekte
- Bereiche, die von jeglicher Bebauung freizuhalten sind (Freihaltezonen, Hochwasserabflussgebiete)
- Entwicklungspotenziale der Gemeinde unter Berücksichtigung der Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm und sonstiger überörtlicher Interessen sowie der umliegenden Gemeindeentwicklungen und -kooperationsmöglichkeiten
- siedlungspolitische Grundlagen und Ziele insbesondere unter Berücksichtigung von Baulandreserven, Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung und Infrastruktur sowie der festgelegten Siedlungsgrenzen
- den nachvollziehbaren Nachweis des abschätzbaren Baulandbedarfs (für die nächsten fünf bis zehn Jahre) einschließlich der vorgesehenen Maßnahmen zur Baulandmobilisierung (insbesondere für Wohn- und Betriebsnutzung) unter Berücksichtigung der absehbaren Veränderungen der demografischen Struktur.

Darüber hinaus können in einem Örtlichen Entwicklungskonzept geeignete Standorte für kommunale Einrichtungen definiert werden.



4. GRUNDSÄTZE DER ÖRTLICHEN RAUMPLANUNG

DAS ÖRTLICHE ENTWICKLUNGSKONZEPT ...

4.1

... ist die wesentliche Planungs- und Steuerungsgrundlage zur räumlichen Entwicklung einer Gemeinde. In einem Örtlichen Entwicklungskonzept sind gemäß den Bestimmungen des Landesentwicklungsprogramms Burgenland vor allem die räumlich wirksamen Zielsetzungen einer Gemeinde festzulegen, die in weiterer Folge ihren Niederschlag in den Planungsinstrumenten der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung (Ordnungsplanung) finden.

Gemäß dem LEP 1994 waren nur Gemeinden, die in diesem Programm als höherrangige Standorte (Zentrale Standorte, Gewerbe- und Industriestandorte, Tourismusstandorte) ausgewiesen waren, verpflichtet, Flächenwidmungsplanänderungen auf Basis eines Örtlichen Entwicklungskonzeptes durchzuführen.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Gemeinden, die über ein Örtliches Entwicklungskonzept verfügt haben, deutlich geordnetere, strukturiertere und nachvollziehbarere Entwicklungen genommen haben als jene, die kein Örtliches Entwicklungskonzept vorzuweisen hatten. Aus diesem Grund hat man sich nunmehr entschlossen, dass Flächenwidmungsplanänderungen, die eine wesentliche Änderung der Ortsstruktur mit sich bringen, in allen burgenländischen Gemeinden nur mehr auf Basis eines Örtlichen Entwicklungskonzeptes zulässig sind.

Im Gegensatz zum Örtlichen Entwicklungskonzept werden in einem Dorferneuerungsleitbild gemäß den Bgld. Dorferneuerungsrichtlinien u. a. die generellen Zielsetzungen der Gemeinde als Wohn-, Arbeits-, Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsraum definiert (Entwicklungsplanung). Sofern eine Gemeinde über ein solches Dorferneuerungsleitbild verfügt, sind die darin enthaltenen Zielfestlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept auf räumlicher Ebene mit zu berücksichtigen.



4.1.2. Besondere Bestimmungen zu ausgewählten Widmungskategorien

4.1.2.1. Bauland

4.1.2.1.1. Bauland ist unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung und entsprechend den Bestimmungen dieses Entwicklungsprogramms für den abschätzbaren Bedarf von fünf bis zehn Jahren auszuweisen, wobei Maßnahmen zur Baulandmobilisierung zu treffen sind.

4.1.2.1.2. Baulandwidmungen in Hochwasserabflussgebieten (HQ 100) dürfen nicht vorgenommen werden.

Neues Bauland ist nur auf Basis gesicherter und dem Stand der Technik entsprechender Ver- und Entsorgungsanlagen zulässig. Gemeinschaftliche Einrichtungen sind anzustreben.

Baulandgebiete, die innerhalb von zehn Jahren nicht bebaut werden bzw. nach ihrer Gliederung, ihrem Ausmaß und ihrer lagemäßigen Anordnungen den Erfordernissen in der Gemeinde nicht mehr entsprechen, sind als Grünflächen zu widmen.

Neuwidmungen sind nach Möglichkeit im Einzugsbereich von Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs auszuweisen.

Inbesondere in Streusiedlungsgebieten sind neue Baulandausweisungen nur zur Ergänzung und Abrundung bestehender Siedlungsgruppen zulässig.

Die Gliederung des Baulandes in Baugebiete hat so zu erfolgen, dass funktionelle Beziehungen zwischen den einzelnen Nutzungen ermöglicht und ein übermäßiges motorisiertes Verkehrsaufkommen vermieden werden. Es ist darauf zu achten, dass durch die Festsetzung von Baugebieten eine gegenseitige Beeinträchtigung bestehender oder künftiger Nutzungen von vornherein, gegebenenfalls durch entsprechende Abstandsflächen, vermieden wird.

Bei der Festlegung von Wohngebieten und anderen Widmungskategorien mit besonderem Schutzbedarf ist auf die erhöhten Emissionen von Hauptverkehrsstraßen und Eisenbahnen zu achten. Entlang von Straßen mit überörtlicher Bedeutung ist unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens ein Streifen in der Breite von 100 m bis 200 m als Grünfläche zu widmen. In begründeten Ausnahmefällen sind Baulandwidmungen mit geringerem Abschirmungs- bzw. Schutzbedarf (Industrie- und Betriebsgebiete) zulässig.

In Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorten der Stufen 1 und 2 ist entsprechend der angestrebten Entwicklung und dem abschätzbaren Bedarf Vorsorge für die Widmung von zusammenhängenden Industrie- oder Betriebsgebieten zu treffen.

4.1.2.2. Wohngebiete

4.1.2.2.1. Die Bedarfsabschätzung in zentralen Orten hat von einer wirtschaftlichen Baulandnutzung und von einer Mindestwohndichte von 55 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Hektar Bruttobauland auszugehen. Bei der Bedarfsabschätzung für zentrale Orte und für Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte ist deren regionale Bedeutung zu berücksichtigen. Für allgemeine Standorte ist eine Mindestwohndichte von 40 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Hektar vorzusehen.

Bei der Ausnutzung des Baulandes und der Bauplätze ist einer verdichteten Bebauungsweise grundsätzlich der Vorzug zu geben, wobei auf die Bedürfnisse der Wohnbevölkerung (Licht, Luft, Besonnung) Rücksicht zu nehmen ist.



EFFIZIENTE BAULANDENTWICKLUNG UND HOCHWASSERSCHUTZ

4.1

Die besonderen Bestimmungen zu ausgewählten Widmungskategorien wurden großteils entsprechend dem alten Landesentwicklungsprogramm (LEP 1994) beibehalten, da sich diese Festlegungen in der Vergangenheit als zweckmäßig und sinnvoll erwiesen haben.

Zusätzlich wurden im Interesse des Schutzes der Bevölkerung vor Hochwasser sowie im Interesse eines wirtschaftlichen Gemeindehaushaltes folgende Bestimmungen in das neue Landesentwicklungsprogramm aufgenommen:

- aufgrund der Tatsache, dass sich in der jüngeren Vergangenheit das Auftreten von Hochwasserereignissen infolge des Klimawandels deutlich vermehrt hat, sind mit dem aktuellen Landesentwicklungsprogramm Baulandausweisungen in hochwassergefährdeten Gebieten mit einer 100-jährigen Ereigniswahrscheinlichkeit (Hochwasserereignis, das statistisch gesehen alle 100 Jahre auftritt, HQ 100) nicht mehr zulässig
- um einerseits ein der Gemeindeentwicklung angepasstes Baulandangebot bereithalten zu können und andererseits mögliche Zersiedlungsentwicklungen und damit einhergehende Mehrkosten für die Gemeinde hintanzuhalten, sind künftig Baulandgebiete, die innerhalb von zehn Jahren nicht bebaut werden, in Grünflächen umzuwidmen
- um die unterschiedlichen Gemeindestrukturen zu berücksichtigen, ist bei der im Örtlichen Entwicklungskonzept erforderlichen Baulandbedarfsabschätzung von einer differenzierteren Baulandausnutzung auszugehen. So ist nunmehr bei den Gemeinden, die gemäß Landesentwicklungsprogramm als zentrale Standorte ausgewiesen sind, von einer Mindestwohndichte von 55 Einwohnerinnen und Einwohnern je Hektar Bruttobauland (= Bauland inkl. der erforderlichen Erschließungsflächen) auszugehen. Bei den allgemeinen Standorten gemäß Landesentwicklungsprogramm ist ein verminderter Schlüssel von 40 Einwohnerinnen und Einwohnern je Hektar Bruttobauland in Ansatz zu bringen



4.1.2.3. Dorfgebiete

Diese Widmung ist vor allem in Orten festzulegen, die nach ihrer Funktion oder Gestaltung überwiegend auf die Landwirtschaft bzw. den landwirtschaftsnahen Tourismus ausgerichtet sind, wobei auch auf das charakteristische dörfliche Erscheinungsbild Bedacht zu nehmen ist.

4.1.2.3. Geschäftsgebiete

4.1.2.3.1. Diese Widmung ist vorrangig in der Landeshauptstadt sowie in sämtlichen zentralen Standorten der Stufen 1 und 2 anzuwenden. Die Geschäftsgebiete sind jedenfalls so zu begrenzen, dass längerfristig eine Konzentration im zentralen Ortsbereich erzielt wird.

4.1.2.4. Betriebsgebiete

4.1.2.4.1. Die Ausweisung von Betriebsgebieten ist in sämtlichen Gemeinden zulässig, wobei insbesondere auf die örtliche Struktur, auf potenzielle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes sowie auf mögliche Konflikte mit anderen Nutzungen bzw. Schutzgütern Bedacht zu nehmen ist.

4.1.2.4.2. Größere Betriebsgebiete dürfen entsprechend der angestrebten Entwicklung unter Berücksichtigung der verfügbaren Betriebsflächenreserven und dem abschätzbaren Bedarf grundsätzlich nur in Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorten der Stufen 1 und 2 gewidmet werden.

Darüber hinaus können Betriebsgebiete als gemeindeübergreifende Kooperation außerhalb von Betriebs- und Gewerbebeständen realisiert werden, sofern die wirtschaftlichen, infrastrukturellen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt werden können und das Vorhaben nicht in Widerspruch mit den übergeordneten Entwicklungszielen des Landes steht.

4.1.2.4.3. Für größere und/oder räumlich zusammenhängende Betriebsgebiete ist ein Entwicklungs- und Erschließungskonzept (Masterplan) zu erstellen. Dabei ist auf eine zeitgemäße, qualitativ hochstehende und wirtschaftlich zumutbare Gestaltung mit entsprechenden Grün- und Freiflächenanteilen zu achten.

Bis zur Sicherstellung der erforderlichen Infrastruktur und zur Vorlage des Masterplanes sind zusammenhängende Betriebsgebiete als Aufschließungsgebiete mit zeitlicher Befristung auszuweisen.

4.1.2.5. Industriegebiete

4.1.2.5.1. Neuwidmungen von Bauland-Industriegebiet sind grundsätzlich nur in Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorten der Stufe 2 – vorrangig in der Industriekernzone – zulässig. In Standorten mit Bahnanschluss sind Industrie- und Betriebsgebiete tunlichst so anzuordnen, dass die Errichtung eines Gleisanschlusses möglich ist.

Bei der Ausweisung von Industriegebieten ist insbesondere auf die örtliche Struktur, auf potenzielle Beeinträchtigungen der Bevölkerung, des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes sowie auf mögliche Konflikte mit anderen Nutzungen bzw. Schutzgütern Bedacht zu nehmen.

4.1.2.5.2. Diese Widmungskategorie ist im Allgemeinen für größere und/oder räumlich zusammenhängende Zonen vorzusehen. Für Industriegebiete ist ein Entwicklungs- und Erschließungskonzept (Masterplan) zu erstellen. Dabei ist auf eine zeitgemäße, qualitativ hochstehende und wirtschaftlich zumutbare Gestaltung mit entsprechenden Grün- und Freiflächenanteilen zu achten.

Bis zur Sicherstellung der erforderlichen technischen Ver- und Entsorgung und bis zum Vorliegen des Masterplanes sind Industriegebiete als Aufschließungsgebiete mit zeitlicher Befristung auszuweisen.

4.1.2.6. Gemischte Baugebiete

4.1.2.6.1. Diese Widmung ist vor allem dort auszuweisen, wo traditionelle und verträgliche räumliche Zuordnungen von Wohnen und Arbeiten auch weiterhin ermöglicht werden sollen. Auf die bisherigen Nutzungen ist Bedacht zu nehmen.

BETRIEBS-, GEWERBE- UND INDUSTRIEFLÄCHEN NACHHALTIG ENTWICKELN

4.1

Im Interesse der Wirtschaftlichkeit, Konfliktminimierung und der Erhaltung eines qualitativ ansprechenden Orts- und Landschaftsbildes wurden folgende Bestimmungen in das neue Landesentwicklungsprogramm aufgenommen:

- die Vergangenheit hat gezeigt, dass bei Betriebsgebietswidmungen vor allem im Umfeld von landschaftlich sensiblen Gebieten wie an Ortsrändern, den Kriterien der Landschaftsästhetik zu wenig Rechnung getragen wurde. Aus diesem Grund sind nun bei der Ausweisung von Betriebsgebieten auch die potenziellen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt zu berücksichtigen bzw. zu prüfen. Gegebenenfalls sind erforderliche Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Ausweisung von ausreichend dimensionierten Sichtschutzgürteln) vorzunehmen, um mögliche Beeinträchtigungen bereits auf der Ebene der Flächenwidmungsplanung hintanhalten zu können
- seitens des Landes ist man bestrebt, die betriebliche Baulandentwicklung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Vermeidung von potenziellen Nutzungskonflikten an den dafür geeigneten Standorten zu konzentrieren. Aus diesem Grund sind künftig größere Betriebsgebiete (ab ca. 1,5 ha) nur mehr an den gemäß Landesentwicklungsprogramm ausgewiesenen Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorten zulässig
- um jedoch auch den kleineren Gemeinden (allgemeine Standorte) die Chance auf größere betriebliche Baulandentwicklungen zu ermöglichen, ist die Ausweisung von Betriebsgebieten künftig auf der Ebene von gemeindeübergreifenden Kooperationen möglich, sofern die wirtschaftlichen, infrastrukturellen und räumlichen Voraussetzungen gegeben sind und den Entwicklungszielen des Landes entsprechen wird
- mit dem Ziel der **Entwicklung von qualitativ hochwertigen sowie Orts- und landschaftsbildverträglichen Betriebsgebieten** ist künftig bei der Ausweisung von größeren Betriebsgebieten im Rahmen von Flächenwidmungsplanänderungen auch ein Nutzungs-, Entwicklungs- und Erschließungskonzept (Masterplan) vorzulegen, mit dem die o. a. Zielerreichung dokumentiert bzw. nachgewiesen werden kann
- sinngemäß gelten die o. a. Erläuterungen auch bei der Ausweisung von Industriegebieten, wobei darauf hinzuweisen ist, dass Industriegebietswidmungen – wie auch schon bisher – nur in den Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorten der Stufe 2 gemäß Landesentwicklungsprogramm zulässig sind



4.1.2.7. Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen

4.1.2.7.1. Diese Widmung ist vor allem in Tourismus-Eignungszonen anzuwenden. Widmungen in isolierter Lage sind nur dann zulässig, wenn sie einen deutlichen überregionalen oder regionalen touristischen Mehrwert aufweisen. Eine dem Stand der Technik entsprechende Ver- und Entsorgung ist nachzuweisen. Die Struktur des Gesamtgebietes darf nicht grob beeinträchtigt werden, Umweltbeeinträchtigungen müssen ausgeschlossen sein.

4.1.2.8. Bauland – Sonderwidmung

4.1.2.8.1. Bei der Ausweisung eines Bauland-Sondergebietes im Flächenwidmungsplan der jeweiligen Gemeinde ist auf die Bebauungs- und Ortsstruktur Bedacht zu nehmen. Diese Widmungskategorie soll Bauten ermöglichen, denen sowohl aus raumplanerischer Sicht als auch aus verkehrstechnischer Sicht regionale Bedeutung zukommt und die häufig ein erhöhtes Verkehrsaufkommen bewirken und daher zusätzliche Emissionen (vor allem im Hinblick auf Lärm, Staub usw.) verursachen können.

4.1.2.9. Verkehrsflächen

4.1.2.9.1. Diese Widmung soll eine ausreichende Erschließung aller Teilgebiete der Gemeinde und deren Verbindung mit dem übergeordneten Straßennetz gewährleisten.

4.1.2.9.2. Die Gestaltung der Straßenräume ist so vorzunehmen, dass die Kriterien der Barrierefreiheit eingehalten werden und Straßenräume somit auch den nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern zur Verfügung stehen. Den Bedürfnissen der Fußgängerinnen und Fußgänger sowie der Radfahrerinnen und Radfahrer ist Rechnung zu tragen.

4.1.2.9.3. Durch die Einrichtung von verkehrsfreien und verkehrssarmen Zonen sowie durch sorgfältige Ausgestaltung ist Raum für das öffentliche Leben eines Gemeinwesens zu schaffen, wobei hier besonders Kommunikations- und Begegnungsräume zu berücksichtigen sind. Dabei ist auch genügend Raum für kleinklimatisch wirksame Bepflanzungen vorzusehen.

4.1.2.10. Grünflächen

4.1.2.10.1. Grünflächenwidmungen, in denen Baulichkeiten errichtet werden, dürfen in Hochwasserabflussgebieten (HQ 100) nicht vorgenommen werden.

Die Errichtung von Betrieben der Intensivtierhaltung hat nur auf entsprechend gewidmeten Grünflächen und in einer ausreichenden Entfernung zu Siedlungsgebieten zu erfolgen. Die Errichtung ist nur dann zulässig, wenn eine große Störung des Landschaftsbildes und des Siedlungsgebietes, eine Zersiedelung und eine Beeinträchtigung der Bevölkerung und des Naturhaushaltes auszuschließen sind.

4.1.2.10.2. Öffentliche Spiel-, Sport- und Naherholungsflächen sollen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse der Altersgruppen der Nutzerinnen und Nutzer in günstiger Lage und ausreichender Größenordnung gewidmet werden.

4.1.2.10.3. Die Widmung von Sportanlagen und anderen Freizeiteinrichtungen ist insbesondere mit der Tourismusentwicklung und den Naherholungsbedürfnissen des jeweiligen Gebietes abzustimmen.

4.1.2.10.4. Zwischen verschiedenen Widmungen, die ein gegenseitiges Konfliktpotenzial aufweisen, sind entsprechend breite Grünpuffer zu widmen. In größeren Orten sind Grünflächen auch zur Gliederung von Wohngebieten und zur Deckung des wohnungsnahen öffentlichen Grünbedarfs festzulegen. Zu sensiblen, ökologisch wertvollen Bereichen (z. B. überregionale Wildtierwanderkorridore) sind entsprechend breite Grünpuffer sicherzustellen.

4.1.2.10.5. Bei der Festlegung von Flächen für Deponien ist der Landesabfallwirtschaftsplan zu berücksichtigen. Weiters ist darauf Bedacht zu nehmen, dass eine Beeinträchtigung der Bevölkerung vermieden wird.



TOURISMUS-, SONDER- UND GRÜNFLÄCHENWIDMUNGEN

4.1

Im Interesse der Wirtschaftlichkeit, Konfliktminimierung, allgemeinen Sicherheit und der Erhaltung eines qualitativ ansprechenden Orts- und Landschaftsbildes wurden folgende Bestimmungen in das neue Landesentwicklungsprogramm aufgenommen:

- **die Ausweisung von Baugebieten für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen ist in isolierten Lagen künftig nur mehr dann zulässig, wenn damit touristische und dem Allgemeinwohl dienende Projekte realisiert werden, welche darüber hinaus einen (über)regionalen Mehrwert aufweisen**
- die Widmungskategorie „Bauland – Sonderwidmung“ dient in der Regel grundsätzlich für die Errichtung von überörtlich erforderlichen Einrichtungen, wie z. B. Krankenhäusern oder Kasernen. Da solche Einrichtungen größeren Nutzungsstrukturen zuzuordnen sind, ist bei einer Ausweisung derartiger Widmungsflächen zu prüfen bzw. nachzuweisen, ob diese mit den örtlichen Nutzungsstrukturen im Einklang stehen.
- analog zu den Bestimmungen zum Bauland sind Grünflächenwidmungen, auf denen Baulichkeiten errichtet werden können (z. B. Grünfläche – Aussiedlerhof) in hochwassergefährdeten Gebieten mit einer 100-jährigen Ereigniswahrscheinlichkeit (Hochwasserereignis, das statistisch gesehen alle 100 Jahre auftritt, HQ 100) nicht mehr zulässig.



4.1.2.11. Bebauungsplan und Teilbebauungsplan

4.1.2.11.1. Bei Siedlungserweiterungsgebieten in zentralen Standorten ist ein Teilbebauungsplan zu erstellen.

Der Bebauungs- bzw. Teilbebauungsplan ist auf der Grundlage eines Gestaltungskonzeptes zu erstellen bzw. zu ändern. Dabei sind, ausgehend von den Ergebnissen einer Bestandsanalyse, die prägenden Elemente der Siedlungs- und Baugestaltung nach ihrer Bedeutung für das Ortsbild zu beurteilen und daraus die Ziele für die künftige Bebauung festzusetzen.

In zentralen Standorten ist die maximale Wohndichte (Einwohnerzahl pro Hektar Bruttobauland) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten im Gestaltungskonzept festzulegen. Dabei ist auf die Bedürfnisse der Wohnbevölkerung (Licht, Luft, Besonnung) Rücksicht zu nehmen.

4.1.2.11.2. Insbesondere sollen die örtlichen Möglichkeiten für eine optimale Nutzung von Solarenergie bzw. für andere erneuerbare Energieformen erfasst und als Grundlage der Bebauungsplanung berücksichtigt werden.

Weiters ist auch das beabsichtigte Ausmaß und die beabsichtigte Anordnung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiräume festzulegen. Ein Teilbebauungsplan soll grundsätzlich größere zusammenhängende Teile des Baulandes erfassen und nach funktionellen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes abgegrenzt werden.

Bei einer für die Bebauung ungünstigen Grundstücksstruktur sind im Zusammenhang mit der Bebauungsplanung nach Möglichkeit Maßnahmen zur Verbesserung der Grundstücksstruktur zu setzen.

4.1.2.11.3. Besonders wertvolle Elemente des Ortsbildes sollen bezüglich Bestand und Sichtbarkeit erhalten werden, störende Elemente durch geeignete Maßnahmen beseitigt oder in ihrer Wirkung gemildert werden.

4.1.2.11.4. Weiters ist die verkehrsmäßige Erschließung unter Berücksichtigung des abschätzbaren Verkehrsaufkommens festzulegen und es sind Aussagen über die Ver- und Entsorgung zu treffen.

4.1.2.11.5. Die Gestaltung des öffentlichen Raumes und der Verkehrsflächen (Regelprofile) hat unter Berücksichtigung der Bebauungs- und Nutzungsstruktur des jeweiligen Gebietes und der jeweiligen Wohndichte zu erfolgen.

4.1.2.12. Bauungsrichtlinien

4.1.2.12.1. Bei der Erlassung von Bauungsrichtlinien sind insbesondere

- die Belange des Orts- und Landschaftsbildes
- die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten
- die Wirtschaftlichkeit der Ausnutzung der Bauplätze und
- funktionelle Gesichtspunkte zu berücksichtigen.



GEORDNETE SIEDLUNGSENTWICKLUNG DURCH BEBAUUNGSPLAN UND TEILBEBAUUNGSPLAN

4.1

Im Interesse einer geordneten Siedlungsentwicklung haben Siedlungserweiterungen (Baulandwidmungen) in zentralen Standorten auf Basis eines Teilbebauungsplanes zu erfolgen, da gerade an diesen Standorten aufgrund der erhöhten Baulandnachfrage ein hohes Maß an geordneter und wirtschaftlicher Baulandausnutzung gefragt ist.

In diesem Zusammenhang ist auf der Ebene der (Teil-)Bebauungsplanung ein Gestaltungskonzept zu erstellen, um eine dementsprechende Wohnqualität sicherstellen zu können.



ZUSAMMENFASSUNG

Landesentwicklungsprogramm 2011

Das Burgenländische Raumplanungsgesetz sieht als wesentliches Instrument der überörtlichen Raumplanung die Erstellung eines Entwicklungsprogramms vor, das die Grundsätze und Ziele für die Entwicklung des Landes festlegt und damit die Grundlage für die Landesplanung darstellt.

1994 wurde erstmalig ein Entwicklungsprogramm für das gesamte Burgenland erarbeitet. Da sich in den letzten 15 Jahren die politischen, gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen geändert haben, war die Erstellung eines neuen Landesentwicklungsprogramms notwendig.

Aufbauend auf dem Leitbild, das die landesweiten Ziele und Grundsätze für eine nachhaltige ökonomische, sozial gerechte und ökologische Entwicklung des Burgenlandes bis 2020 aufzeigt, und aufgrund der Strategie Raumstruktur, in der gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus diversen Fachbereichen die verschiedenen Erwartungen, Perspektiven und Zielsetzungen sowie deren jeweilige räumliche Ansprüche themenübergreifend abgestimmt wurde, wurde unter dem Motto „Mit der Natur zu neuen Erfolgen“ das Landesentwicklungsprogramm 2011 (LEP 2011) erstellt.

Das Landesentwicklungsprogramm ist eine verbindliche Verordnung, in der die Grundsätze und Ziele der räumlichen Entwicklung, die standörtlichen und zonalen Festlegungen sowie die Grundsätze der örtlichen Raumplanung festgelegt werden und die gewährleisten, dass diese Inhalte auf allen Planungsebenen, insbesondere auf Gemeindeebene, berücksichtigt werden. Weiters stellt das Landesentwicklungsprogramm auch eine wichtige Grundlage für künftige Förderprogramme des Landes und der EU dar.

Das Landesentwicklungsprogramm 2011 soll die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Weiterentwicklung des Landes gewährleisten und die hohe Lebensqualität für alle im Burgenland lebenden Menschen sicherstellen. Dazu wurden auch sozialplanerische und generationspolitische Themen aufgegriffen und in das neue Landesentwicklungsprogramm integriert.

Die wesentlichen Grundsätze der räumlichen Entwicklung des Burgenlandes sind:

- eine flächensparende und nachhaltige Raumnutzung, um bestehende und zukünftige Potenziale in ihrer Vielfalt und Eigenart optimal entwickeln zu können
- die Stärkung der regionalen Identitäten, aus der sich für jede Teilregion auch unterschiedliche Entwicklungsmöglichkeiten ergeben
- eine verstärkte internationale Verflechtung, die sich aus der Lagegunst im erweiterten Europa ergibt
- Kooperationen zwischen den Gemeinden verstärkt aufzubauen, um eine faire, ressourcenschonende und themenübergreifende Raumnutzung zu fördern

Das neue Landesentwicklungsprogramm ist ein Dokument mit Betonung raumwirksamer Aussagen und beinhaltet daher jene Themenbereiche, die für die Entwicklung der Raumstruktur im Burgenland besondere Relevanz aufweisen:

- Arbeit, Bildung/Forschung und soziale Infrastruktur
- Energie und Rohstoffe
- Wirtschaft, Infrastruktur und Mobilität
- Natur und Umwelt
- Tourismus und Kultur
- Siedlungsstruktur

Arbeit, Bildung/Forschung und soziale Infrastruktur

Das Burgenland steht einerseits aufgrund der Globalisierung und andererseits aufgrund demografischer Veränderungen vor großen sozialen und gesellschaftlichen Herausforderungen. Daher ist die Erhaltung und Schaffung von sicheren Arbeitsplätzen eines der wichtigsten Ziele des Landes. Dazu gehören „Green Jobs“, Sozial-, Gesundheits- und Pflegeberufe und viele andere, dezentral organisierte soziale und mobile Dienstleistungsberufe. Aufgrund der räumlichen Verteilung dieser Arbeitsplatzpotenziale können Abwanderungseffekte verringert werden. Außerdem sollen kleine und mittlere Gewerbebetriebe, die einen wichtigen Beitrag zum Arbeitsplatzangebot im Burgenland leisten und eine wichtige Funktion der Nahversorgung mit Gütern und Dienstleistungen erfüllen, flächendeckend erhalten und unterstützt werden.

Auch das Angebot an Bildungs- und Forschungseinrichtungen ist zu erhalten und auszubauen. Außerdem soll die benötigte technische Infrastruktur zur Etablierung sowohl von erforderlichen Qualifizierungs- und Bildungsstrukturen als auch von Forschungs-, Entwicklungs- sowie Wissenszentren entsprechend den regionalen Erfordernissen bereitgestellt werden. Dadurch wird die „Wissenslandschaft“ im Burgenland weiter gestärkt.

Im Gesundheitsbereich soll eine umfassende medizinische Versorgung erreicht werden, wobei verstärkt auch die Prävention, die Optimierung der Versorgungsqualität und die Wirtschaftlichkeit weiterentwickelt werden soll. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels sind in Zukunft verstärkt auch die Bedürfnisse älterer, wenig mobiler Menschen zu berücksichtigen. Im Altenwohn- und Pflegebereich soll der Ausbau der Pflegeinfrastruktur entsprechend der räumlichen Struktur des Landes und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bevölkerung und Gemeinden nach dezentralen Gesichtspunkten erfolgen.

Energie und Rohstoffe

Der Bereich der erneuerbaren Energien hat sich in den letzten Jahren sehr positiv entwickelt. Windkraft, Solarenergie und Biomasse tragen inzwischen kräftig zur Regionalwirtschaft bei. Auch künftig soll durch eine entsprechende Förderpolitik der Anteil der erneuerbaren Energie weiter erhöht werden. Kurzfristig wird das Ziel einer Autarkie bei der Stromproduktion angestrebt, darüber hinaus soll auch der Selbstversorgungsgrad bei der Wärme- und Treibstoffproduktion gesteigert werden. Dafür ist neben dem Ausbau erneuerbarer Energien auch eine deutliche Reduktion des Energieverbrauchs anzustreben.

Außerdem sollen die Naturraumpotenziale wie der Schilfgürtel um den Neusiedler See, aber auch die Wald-, Grünland- und Agrarflächen verstärkt wirtschaftlich entwickelt werden.

Wirtschaft, Infrastruktur und Mobilität

Die wirtschaftliche Entwicklung des Landes wurde durch den gezielten Einsatz von EU-Fördermitteln und durch die Technologieoffensive massiv vorangetrieben. Regional bzw. überregional bedeutende Betriebe sollen sich künftig an Betriebs- und Gewerbestandorten oder in interkommunalen Betriebsgebieten ansiedeln, wenn sie einen langfristigen und positiven Beitrag zur Regionalwirtschaft nachweisen. Damit soll eine zielgerichtete, ressourcen- und zukunftsorientierte Ansiedlungsstrategie umgesetzt werden, die sowohl auf die Anforderungen des Landes als auch der Unternehmen ausgerichtet ist.

Im Bereich der Verkehrsinfrastruktur wurden sowohl im hochrangigen Straßennetz als auch auf der Schiene zahlreiche Ausbaumaßnahmen und Qualitätsverbesserungen vorgenommen. Es konnten jedoch nicht alle Erreichbarkeitsdefizite behoben werden. Daher sollen ausstehende Infrastrukturprojekte zügig vorangetrieben bzw. bestehende Defizite abgebaut oder zumindest reduziert werden. Dabei muss die ökologische sowie soziale Verträglichkeit sämtlicher Infrastrukturausbaumaßnahmen sichergestellt sein.

Maßnahmen zur Optimierung des öffentlichen Verkehrs sollen unter dem Gesichtspunkt des Erhalts bzw. der Verbesserung der Erreichbarkeit von öffentlichen Einrichtungen erfolgen. Durch die weitere Umsetzung des Knotenpunkt-konzeptes sollen Zentren untereinander durch schnelle Verkehrsverbindungen verbunden und Zentren aus dem Umland durch flächenhaft wirkende Verkehrsverbindungen erreichbar sein.

Natur und Umwelt

Ein Drittel der Landesfläche des Burgenlandes stellen Schutzgebiete (Nationalpark, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Europaschutzgebiete ...) dar. Die Ziele dieser Schutzgebiete sollen durch Zusammenarbeit und Abstimmung von Tourismus, Wirtschaft, Infrastrukturplanung sowie Land- und Forstwirtschaft umgesetzt werden. Die Vielfalt, Eigenart und der Abwechslungsreichtum der Natur- und Kulturlandschaft sollen erhalten bleiben. Die Bewahrung und Pflege des Natur- und Landschaftsraumes in seiner Vielfalt, Eigenart und seinem Abwechslungsreichtum, ein verantwortungsbewusster Umgang mit verfügbaren Ressourcen sowie der Klimaschutz sind für eine nachhaltige Landesentwicklung wichtig.

Die Land- und Forstwirtschaft muss regionaltypisch, multifunktional und nachhaltig erhalten und entwickelt werden. Dabei sollen neben der „traditionellen“ Produktion von Nahrungsmitteln und Holz auch neue, regional zu differenzierende Produktionspotenziale weiterentwickelt werden (z. B. Biomasseproduktion aus agrarischer oder forstlicher Biomasse, Schilf für die erneuerbare Wärme- und Elektrizitätserzeugung oder die Produktion nachwachsender Rohstoffe für die Baustoff- und Verbundstoffindustrie). In hochwassergefährdeten Gebieten sollen landwirtschaftliche Maßnahmen, wie z. B. spezielle Bewirtschaftungsformen oder Schutzpflanzungen, den Hochwasserschutz unterstützen.

Tourismus und Kultur

In den letzten Jahren haben sich der Tourismus und die Kultur wirtschaftlich sehr positiv entwickelt. Das touristische und kulturelle Angebot im Burgenland ist in seiner Vielfalt und unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten weiterzuentwickeln. Dementsprechend sind erfolgreiche Tourismus- und Kulturschwerpunkte auszubauen.

Feriensiedlungen, Feriendörfer, Mobilheimplätze, Campingplätze, Hotels etc. dürfen nur an dafür vorgesehenen Standorten und wenn sie nachweislich einen positiven regionalwirtschaftlichen Mehrwert erwarten lassen, neu errichtet oder maßgeblich erweitert werden.

Siedlungsstruktur

Siedlungsgebiete sollen konzentriert, räumlich begrenzt, flächensparend und nachhaltig entwickelt werden. Das soll in erster Linie durch das Schließen von Baulücken im bestehenden Siedlungskörper erreicht werden. Neue Siedlungsgebiete sind nur dort und unter dem Aspekt der nachhaltigen Siedlungsentwicklung auszuweisen, wo eine gute Erschließung durch den öffentlichen und/oder privaten Verkehr und eine wirtschaftliche Ver- und Entsorgung gegeben ist. Dadurch soll auch die Wirtschaftlichkeit von erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen gefördert und Zersiedelung vermieden werden.

Historisch gewachsene bzw. funktionelle Ortskerne und wertvolle historische oder traditionelle Siedlungs- und Bebauungsstrukturen sollen erhalten bzw. aufgewertet werden. In neuen Siedlungsgebieten ist die Qualität des Siedlungs- und Städtebaus, der Architektur und der Freiraumgestaltung vielfältig und auf hohem Niveau zu entwickeln.

Standörtliche und zonale Festlegungen

Um sicherzustellen, dass räumliche bzw. raumrelevante Entwicklungen gesteuert und Ressourcen sparsam und effizient eingesetzt werden, wurden im Landesentwicklungsprogramm Standorte und Zonen festgelegt. Sie bilden das innere Gerüst der Raumstruktur des Burgenlandes und erfüllen bestimmte Ordnungs- und Entwicklungsfunktionen für die Landesentwicklung. Darüber hinaus wird eine bedeutende Grundlage für die Sicherstellung der flächendeckenden Grundversorgung der Burgenländerinnen und Burgenländer geschaffen und potenzielle Nutzungskonflikte werden von vornherein minimiert bzw. ausgeschaltet.

Durch die Festlegung von Standorten werden Gemeinden, die besondere Eignung für bestimmte Funktionen aufweisen, ausgewiesen. Maßnahmen, die dieser Eignung widersprechen oder diese beeinträchtigen, sind grundsätzlich nicht zulässig. Das Landesentwicklungsprogramm unterscheidet zwischen zentralen Standorten, Betriebs- und Gewerbestandorten sowie Tourismusstandorten. Bei den Tourismusstandorten wird erstmals zwischen Aufenthaltsstandorten (mit hohen BesucherInnen- und Nächtigungszahlen) und Ausflugsstandorten (mit hohen BesucherInnenzahlen, aber nur geringen Nächtigungszahlen) unterschieden.

Als Zonen werden funktional abgegrenzte Gebiete festgelegt, die entsprechend ihrer besonderen Beschaffenheit, Eignungen und/oder Potenziale bestimmte übergeordnete Nutzungs- und Entwicklungsschwerpunkte bzw. Schutzinteressen aufweisen. Festgelegt wurden Tourismuseignungszonen (insbesondere das Welterbe- und Nationalparkgebiet Neusiedler See), Schutzzonen, die Sonderzone Neusiedler See und erstmals auch Windkraft-Eignungszonen, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig ist.

SUMMARY

Regional Development Programme 2011

“New Achievements through Environment and Learning”

As an essential tool for local regional planning the Burgenland Regional Planning Act provides for the creation of a development programme that sets out the principles and objectives for the development for the province and thus constitutes the basis for provincial planning.

A development programme for the whole of Burgenland was established for the first time in 1994. Since then, political, public, social and economic conditions have changed over the last 15 years and the creation of a new regional development programme was necessary.

The Regional Development Programme 2011 (LEP), created under the slogan *“New Achievements through Environment and Learning”*, builds on the **Mission Statement** that shows the national objectives and principles for sustainable economic, socially just and environmental development of Burgenland up to 2020, and the **Strategic Framework** that in consultation with experts from various fields of expertise, developed across the board agreement on the differing expectations, prospects and objectives and their respective regional requirements.

The Regional Development Programme is a mandatory regulation that sets out the principles and objectives of regional land development, the definitions of locations and zones and the principles for local area planning and ensures that these aspects are taken into account at all planning levels, particularly at the municipal level. Furthermore, the Regional Development Programme provides an important basis for future regional and EU funding.

The Regional Development Programme 2011 shall ensure the economic, social and cultural development of the region and underpin the high quality of life for all inhabitants living in Burgenland. Social and demographic planning policy issues have also been addressed and incorporated into the new Regional Development Programme.

The basic principles of regional development for Burgenland are:

- A space-saving and sustainable use of land that allows the diversity and individuality of current and future potential to be optimally developed.
- The strengthening of regional identities that enable different development options for each sub-region
- Greater international integration resulting from the favourable location within an enlarged Europe
- Strengthening of cooperation between the municipalities to promote a resource conscious multi-functional and fair, use of land.

The new Regional Development Programme is a document with emphasis on data of regional significance and therefore covers those **topics** that have particular relevance for the development of regional structure in Burgenland:

- Employment, Education and Research, and Social Services
- Energy and Natural Resources
- Economy, Infrastructure and Mobility
- Countryside and Environment
- Tourism and Culture
- Regional Development Structure

Employment, Education and Research, and Social Services:

Burgenland is a country facing major social and societal challenges, partly because of globalisation and partly because of demographic changes. Therefore, the maintenance and creation of secure jobs is one of the main objectives of the province. This includes, amongst many others, “green jobs”, social and health-care workers, decentralized community and mobile service workers. Through the regional distribution of these potential jobs, migration effects can be reduced. In addition coverage of local small and medium-sized businesses, which make an important contribution to the employment opportunity in Burgenland and perform an important function in the supply of goods and services, should be maintained and supported.

The range of educational and research institutions is to be maintained and expanded. In addition the technical infrastructure, required for both the establishment of qualification and training structures and of research, development and knowledge centres, should be made available to meet the needs of the region. This will further strengthen the “knowledge landscape” in Burgenland.

In the area of healthcare, comprehensive medical care should be provided that further develops prevention and efficiency, while optimizing the quality of care. In old people’s residential and nursing care, the expansion of the infrastructure should be provided with a view toward decentralisation according to the regional structure of the province, while taking into account the needs of the people and local communities.

Against the background of demographic change the needs of older, less mobile people have to be considered and strengthened in the future. In regard to social infrastructure, facilities for health care, for senior citizen and eldercare and for nursing should be of a good standard and accessible in the shortest possible time.

Energy and Resources:

The development of renewable energy sources has been very positive in recent years. Wind power, solar energy and biomass now contribute strongly to the regional economy. The share of renewable energy will continue to be increased further through an appropriate funding policy. In the short term, the goal is to achieve self-sufficiency in the production of electricity, and to further increase the level of self-sufficiency in heat and fuel production. To achieve this, a significant reduction in energy consumption must be pursued in addition to the expansion of renewable energy sources.

Natural areas with potential such as the reed beds around Lake Neusiedl as well forests, grassland and farmland will be further developed economically.

Economy, Infrastructure and Mobility:

The country’s economic development has been significantly driven forward by the targeted use of EU funds and the technology offensive. Businesses of regional and national significance should continue to be established in commercial and industrial areas and in inter-municipal industrial estates as they demonstrate a long-term, positive contribution to the regional economy. This will allow a focused, resource- and future-oriented inward investment strategy to be implemented that is aimed at both the needs of businesses and the region.

With regard to transport infrastructure numerous expansion projects and quality improvements have been made in both the primary road and rail network. However not all the shortcomings in accessibility could be removed. Therefore outstanding infrastructure projects should be moved forward quickly and existing shortcomings reduced, or at least minimised. At the same time the environmental and social compatibility of all infrastructure development measures should be ensured.

Measures to improve public transport should be made with a view to maintaining or improving the accessibility to public facilities. Through the continued implementation of the hub concept, centres can be inter-linked by rapid transport connections and accessed from the surrounding areas by means of effective coverage of transport connections.

Nature and Environment:

One third of the land area of Burgenland is made up of conservation areas (national parks, nature and landscape reserves, and special European areas of conservation, ...). The objectives of these conservation areas should be implemented through cooperation and coordination between tourism, economy, infrastructure planning, agriculture and forestry. The diversity, uniqueness and variety of natural and cultural landscape should be preserved. The responsible use of available resources and climate protection are important for sustainable national development as well as the preservation and management of the natural landscape and countryside, in all its diversity, uniqueness and variety.

Agriculture and forestry should maintain and develop regional character in a multifunctional and sustainable manner. Alongside the traditional production of food and timber, opportunities for new, regionally differentiated, production should be developed further (e.g. biomass production from agricultural or forest biomass, reed production for renewable heat and power generation or the production of renewable raw materials for the building and composites industries). In flood risk areas natural agricultural methods should be supported, such as specific forms of cultivation or flood control plantations.

Tourism and Culture:

In recent years, tourism and culture have shown very positive economic development. While taking into account regional specialities, the diversity of the tourist and cultural attractions of Burgenland should be further developed. Therefore, existing successful centres of tourism and culture are to be expanded.

Vacation resorts, holiday villages, caravan and campsites, hotels, etc are only permitted within designated locations and will only be build or substantially expanded if they are expected to show positive value added to the regional economy.

Residential Development Structure:

Residential developments should be concentrated, limited in size, efficient in use of land and sustainable. This will be mainly achieved by in-fill between buildings in existing residential areas. New residential development areas will only be identified, under the condition of sustainable urban development, where good public and/or private transport connections and economic utility supply and waste management services (are available). This will promote the cost effectiveness of necessary infrastructure developments and avoid urban sprawl.

Historically important and established village centres as well as traditional developments and building structures of historical value should be preserved or enhanced. In new development areas, the architecture and planning of open space and the quality of housing and urban development, should be diverse and of a high level.


Location and Zone Definitions:

To ensure that geographic and land-related developments are controlled and that resources are used economically and efficiently, locations and zones have been established in the Regional Development Programme. They form the inner structure of the regional framework for Burgenland and meet certain regulatory and development functions for the country's progress. In addition, they create a significant basis for the assurance of land related provision for the inhabitants of Burgenland and eliminate or minimize potential conflicts from the outset.

By defining locations municipalities are designated that have particular suitability for specific functions. Measures that contradict or are detrimental to this are fundamentally not permitted. The Regional Development Programme distinguishes between central locations, commercial and industrial areas and tourism sites. Touristic locations are for the first time denoted as (unterschieden, bezeichnet) either accommodation locations (with high visitors and overnight stays) or excursion sites (with high visitor numbers, but only a small number of overnight stays).

Zones are designated as functionally defined areas that have conservation interests or exhibit a particular use or development focus, due to the nature of their specific characteristics, suitability and/or potential. The defined zones include appropriate tourism zones (in particular the Neusiedl Lake World Heritage Site and National Park), conservation zones, the special Neusiedl Lake zone and for the first time, suitable wind power zones in which the erection of wind turbines is permitted.





Die folgende Karte „Anlage B“ ergänzt den Verordnungstext. Sie zeigt mit Signaturen die verschiedenen Standorte-Kategorien in den Gemeinden als auch alle verbindlichen flächigen Festlegungen für Tourismuseignungszonen und Schutzgebiete.

Im Ensemble spiegeln all diese Festlegungen die gewachsene räumliche Struktur des Burgenlandes wider, steuern aber auch direkt die zukünftige siedlungsstrukturelle Entwicklung. Dies geschieht durch den unmittelbaren verbindlichen Einfluss auf die örtlichen Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne.

Zur besseren Übersicht werden die kompletten Standorte-Kategorien der Gemeinden auch bezirksweise tabellarisch gezeigt.

KOMPLETTÜBERSICHT STANDORTE

Bezirk	Gemeindenname	Zentrale Standorte (Stufen 1, 2, 3)	Standorte für Betriebe, Gewerbe und Industrie (Stufen 1, 2)	Tourismus-Standorte (Aufenthalt, Stufen 1, 2)	Tourismus-Standorte (Ausflug, Stufen 1, 2)
Neusiedl am See	Andau				
	Apetlon			1	
	Bruckneudorf				
	Deutsch Jahndorf				
	Edelstal				
	Frauenkirchen	1		2	
	Gattendorf				
	Gols		1	1	
	Halbtum				2
	Illmitz			2	
	Jois			1	
	Kittsee	1		2	
	Mönchhof			1	
	Neudorf				
	Neusiedl am See	2		2	2
	Nickelsdorf			2	
	Pama				
	Pamhagen			2	
	Parndorf	1		2	1
	Podersdorf am See			2	
	Potzneusiedl			1	
	Sankt Andrá am Zicksee			2	
	Tadten				
Wallern im Burgenland					
Weiden am See			2		
Winden am See				1	
Zurndorf					
Eisenstadt Stadt	Eisenstadt	3	2	2	
Eisenstadt – Umgebung	Breitenbrunn			2	
	Donnerskirchen			1	
	Großhöflein				
	Hornstein		2		
	Klingenbach		2a		
	Leithaprodersdorf				1
	Loretto				1
	Mörbisch am See			2	
	Müllendorf		2		
	Neufeld an der Leitha	1		1	
	Oggau am Neusiedler See			1	
	Oslip				1
	Purbach am Neusiedler See			2	
	Sankt Margarethen im Burgenland				2
	Schützen am Gebirge				
	Siegersdorf		2a		
	Steinbrunn				1
	Stotzing				
	Trausdorf an der Leitha				
	Wimpassing an der Leitha				
Wulkaprodersdorf		1f			
Zagersdorf		2a			
Zillingtal					
Rust Stadt	Rust			2	
Mattersburg	Antau		1f		
	Bad Sauerbrunn			2	
	Baumgarten				
	Draßburg				1
	Forchtenstein				2
	Hirn		1f		
	Krensdorf				
	Loipersbach im Burgenland				
	Marz		2b	1	
	Mattersburg	2	2b	1	
	Neudorf	1	2		1
	Pottelsdorf		2		
	Pottsching				
	Rohrbach bei Mattersburg				1
	Schattendorf				1
	Siegraben				
	Sigleß		1		
	Wiesen				1
	Zemendorf-Stöttera				
	Oberpullendorf	Deutschkreuz	1	1	1
Draßmarkt					
Frankenau-Unterpullendorf				2j	
Großwarasdorf					
Horitschon			1g		1
Kaisersdorf					
Kobersdorf					1
Lackenbach					1
Lackendorf					
Lockenhaus				1	
Lutzmannsburg				2j	
Mannersdorf an der Rabnitz					
Markt Sankt Martin			1h		
Neckenmarkt			1g		1
Neutal			2		
Nikitsch					
Oberloisdorf					
Oberpullendorf		2	2c	1	
Pilgersdorf					
Piringsdorf					

Bezirk	Gemeindenname	Zentrale Standorte (Stufen 1, 2, 3)	Standorte für Betriebe, Gewerbe und Industrie (Stufen 1, 2)	Tourismus-Standorte (Aufenthalt, Stufen 1, 2)	Tourismus-Standorte (Ausflug, Stufen 1, 2)
Oberwart	Raiding				1
	Ritzing			1	
	Steinberg-Dörfel			1	
	Stoob		2c		
	Unterfrauenhaid				
	Unterrabnitz-Schwendgraben				
	Weingraben				
	Weppersdorf			1h	
	Bad Tatzmannsdorf	1		2	
	Badersdorf				1
	Bernstein				1
	Deutsch Schützen-Eisenberg			1	
	Grafenschachen			1	
	Großpetersdorf	1		1	
	Hannersdorf				
	Jabing				
	Kemetzen			2	
	Kohfidisch				1
	Litzelsdorf				
	Loipersdorf-Kitzladen				
	Mariasdorf				
	Markt Allhau			1i	
	Markt Neuhodis				1
Moschendorf				1	
Neustift an der Lafnitz					
Oberdorf im Burgenland					
Oberschützen	1			1	
Oberwart	2	2d	1		
Pinkafeld	2	2	1		
Rechnitz	1	1		1	
Riedlingsdorf		1			
Rotenturm an der Pinka					
Schachendorf					
Schandorf					
Stadtschlaining				2	
Unterkohlstätten					
Unterwart			2d		
Weiden bei Rechnitz					
Wiesfleck					
Wolfau			1i		
Güssing	Bildein				1
Bocksdorf					
Burgauberg-Neudauberg				2k	
Eberau				1	
Gerersdorf-Sulz					
Großmürbisch					
Güssing	2	2	2		
Güttenbach					
Hackerberg					
Heiligenbrunn				1	
Heugraben					
Inzenhof					
Kleimmürbisch					
Kukmim				1	
Moschendorf					
Neuberg im Burgenland					
Neustift bei Güssing					
Olbendorf					
Ollersdorf im Burgenland				2k	
Rauchwart				1	
Rohr im Burgenland					
Sankt Michael im Burgenland		1		1	
Stegersbach	1	1	2k		
Stinatz					
Strem				1	
Tobaj			1		
Tschaniigraben					
Wörterberg					
Jennersdorf	Deutsch Kaltenbrunn		2e		
Eitendorf					1
Heiligenkreuz im Lafnitztal		2	1		
Jennersdorf	2	2	2		
Königsdorf					1
Minihof-Liebau				1	
Mogersdorf				1	
Mühlgraben					
Neuhaus am Klausenbach				1	
Rudersdorf			2e		
Sankt Martin an der Raab				1	
Weichselbaum					

Mehrfach-Standorte Betriebe, Gewerbe und Industrie, Stufe 2

- a) Klingenbach/Siegersdorf/Zagersdorf
- b) Mattersburg/Marz
- c) Oberpullendorf/Stoob
- d) Oberwart/Unterwart
- e) Rudersdorf/Deutsch Kaltenbrunn

Mehrfach-Standorte Betriebe, Gewerbe und Industrie, Stufe 1

- f) Antau/Hirn/Wulkaprodersdorf
- g) Horitschon/Neckenmarkt
- h) Markt Sankt Martin/Weppersdorf
- i) Markt Allhau/Wolfau

Mehrfach-Standorte T-AH, Stufe 2

- j) Lutzmannsburg/Frankenau-Unterpullendorf
- k) Stegersbach/Burgauberg-Neudauberg/Ollersdorf im Burgenland

